

# MAV | Mitteilungen

2021 Jan/Feb

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**Aktueller Hinweis** – Leider kann bis auf Weiteres kein Kulturprogramm angeboten werden. Sobald wir unsere Führungen wieder aufnehmen können informieren wir auf unsere Website.

## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
MAV Themenstammtische: Ansprechpartner .....	4
Neues vom Münchener Modell .....	5
MAV-Service .....	6

### Aktuelles

Aktuelles .....	6
Digitale Anwaltschaft .....	11

### Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn .....	12
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider .....	14
Ausgleich e.V. stellt sich vor .....	15
Interessante Entscheidungen .....	16
Interessantes .....	23
Personalien .....	23
Leserbrief .....	24
Nützliches und Hilfreiches .....	24
Neues vom DAV .....	26

### MAV & schweitzer Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –  
Seminare Januar 2021 bis Juli 2021 → Heftmitte

### Buchbesprechungen

Laufs / Katzenmeier / Lipp: Arztrecht .....	27
Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch .....	27
Weiler / Schlickum (Hrsg.): Praxisbuch Mediation .....	28
Impressum .....	29

### Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	30
--------------------------------	----

## Wahrheit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist nicht einmal zwei Wochen her, dass der neue amerikanische Präsident seinen Amtseid geleistet hat. Joe Biden hält es für Pflicht und Verantwortung, „die Wahrheit zu verteidigen und Lügen zu besiegen.“ Vier Jahre zuvor hatte Kellyanne Conway, Beraterin des US-Präsidenten Donald Trump, die Formulierung „**alternative facts**“ während eines Interviews in der amerikanischen Polit-Talksendung Meet the Press (erstmalig) gebraucht. Sie wollte falsche Aussagen des Pressesprechers des Weißen Hauses Sean Spicer zur Zuschauerzahl während Trumps Amtseinführung rechtfertigen. Deutschland und Österreich wählten daraufhin „alternative Fakten“ zum Unwort des Jahres 2017.

Aber auch in Deutschland ist der Kampf um die Wahrheit entbrannt. Da ist längst bekannt, wer zur „**Lügenpresse**“ gehört oder auf der anderen Seite „**Verschwörungstheoretiker**“ ist. Der Austausch mit der Community in einer Filterblase sorgt für die immerwährende Bestätigung von Meinungen und verhindert den Austausch mit dem Anderen. Das hat der Kulturwissenschaftler **Byung Chul Han** in seinem Buch **Die Austreibung des Anderen, Gesellschaft, Wahrnehmung und Kommunikation heute**, 2016, sehr anschaulich beschrieben. Und wenn wir nicht gerade durch die Corona Pandemie eines schlechteren belehrt worden wären, hätte man meinen können, die Notwendigkeit des Austauschs mit (dem) Anderen sei längst zum Allgemeingut geworden.

Im Austausch mit anderen stelle ich derzeit nicht nur vehementes Klammern an die eigenen Wahrheiten, sondern auch eine tiefe Verunsicherung fest. Was ist wahr und was falsch? Da rüttelt ein ironischer Halbsatz schnell an den persönlichen Grundfesten des Gesprächspartners.

Sicher gibt es eine Vielzahl von Erklärungen für beide Verhaltensweisen. Doch womöglich haben diese scheinbar völlig unterschiedlichen Verhaltensweisen ihren gemeinsamen Ursprung darin, dass uns Parameter fehlen, mit denen wir richtig und falsch unterscheiden können. Einer dieser Parameter ist die Besinnung auf persönliche, aber auch universelle Menschheitserfahrungen. In der **Enzyklika Fratelli Tutti** vom 03.10.2020 analysiert Papst Franziskus im ersten Kapitel die aktuelle Lage und beklagt unter anderem den Verlust des Geschichtsbewusstseins. Dabei greift der Papst auch auf einen Rat zurück, den er Jugendlichen gab: „*Wenn jemand euch ein Angebot macht und euch sagt, ihr braucht die Geschichte nicht zu beachten, den Erfahrungsschatz der Alten nicht zu beherzigen und ihr könnt all das missachten, was Vergangenheit ist, und sollt nur auf die Zukunft schauen, die er euch bietet, wäre dies nicht eine einfache Art, euch mit seinem Angebot anzuziehen, um euch nur das tun zu lassen, was er euch sagt? Dieser Jemand benötigt euch leer, entwurzelt, gegenüber allem misstrauisch, damit ihr nur seinen Versprechen vertraut und euch seinen Plänen unterwerft.*“



Als wenn der Papst gewusst hätte, was Christian Lindner am 23.04.2016 forderte: „*An unseren Schulen darf über die Welt nicht länger unterrichtet werden, wie sie einmal war, sondern es muss unterrichtet werden, wie sie einmal sein wird!*“

Mit welchen Werkzeugen sollen die so „*Unterrichteten*“ sich eine eigene Meinung von wahr und falsch bilden? Wie wollen sie im demokratischen Diskurs auftreten? Wo endet der Diskurs? Dabei geht es nicht darum, aus Geschichte zu lernen, weil sie sich immer wieder wiederholen würde. Darauf hat **Bernhard Schlink** (2015) in seinen sehr lesenswerten „*Erkundungen*“ hingewiesen. Es geht vielmehr darum, dass wir aus der Geschichte Prinzipien für das eigene Handeln ableiten.

Dass es damit nicht weit her ist, konnte man der Diskussion entnehmen, die sich an die Ausstrahlung von **Ferdinand von Schirachs Feinde** am 03.01.2021 in der ARD anschloss. Von vielen Mitbürger\*innen wird der Einsatz von Folter immer noch gut geheißt. Ein trauriger Beweis für das fehlende geschichtliche Bewusstsein in diesem Sinne.

Doch machen wir es der folgenden Generation nicht immer schwerer, sich mit historischen Originalquellen auseinander zu setzen? Ich empfinde es als schockierend, mit welcher Gründlichkeit seit einiger Zeit historische Bestände juristischer Bibliotheken aufgelöst und vernichtet werden. Betroffen sind auch Werke der Mütter und Väter des Grundgesetzes und verfassungsrechtliche Literatur aus den 1950er und 1960er Jahren (noch nicht digitalisiert). Diese Bestände sind nicht mehr verkäuflich und kommen in die nächste Müllverbrennungsanlage. Dort findet eine tausendfache, industrielle Bücherverbrennung statt. Zur gleichen Zeit wird in der aktuellen Verfassungsliteratur die Frage nach der Zulässigkeit der Folter durch staatliche Organe (wieder) diskutiert. **Haben wir nichts gelernt?**

In der Demokratie entscheidet die Mehrheit, das hat auch Joe Biden betont. Da ist es besser, wenn die Bürger gebildet, verantwortungsbewusst, solidarisch und frei von Angst entscheiden. **Als „Recht-Schaffende“ haben wir dafür eine besondere Verantwortung.**

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Horizonte

Willkommen im neuen Jahr, liebe Kolleginnen und Kollegen und liebe sonstigen Leserinnen und Leser – ich hoffe, Sie konnten gesund, erholt und frisch motiviert starten. Und wenn das bei Ihnen (noch) nicht ganz so ist oder der Alltag angefangen hat, daran zu nagen, **bleiben Sie zuversichtlich!** Es liegen noch schwierige Monate vor uns, aber die Tage sind schon heller, der Frühling kommt bald, die Richtung stimmt. Es geht zwar langsamer, als wir es uns wünschen und Rückschläge und Verzögerungen bleiben nicht aus, aber kein Übel währt ewig (so schon zutreffend ein aus der Antike stammendes Zitat im zwischen den Jahren eingetragenen letzten Teil der Vereins-weihnachtspost, ein aktuelleres Beispiel die Bilder von der dann doch störungsfrei verlaufenen Inauguration des 46. Präsidenten der USA). **Am Horizont / den Horizonten ist Licht!**

**Zwischen altem und neuen Jahr liegt kein Punkt, sondern ein Gedankenstrich**, so kürzlich Boris Kochan, der vor einigen Jahren (2013? 2009? Egal!) unseren Neujahrsempfang mit seinem Vortrag über „*Typographie als Kleid, das der Text trägt*“ anregend, anschaulich und amüsant mitgestaltet hat (und durch den ich 2021 neu gelernt habe, dass die Großschreibung der Substantive im Deutschen ein Kind der Barockzeit ist, international kaum Geschwister hat und Jakob Grimm so gar nichts davon hielt – **ist es nicht immer wieder faszinierend, wie man viele Dinge für selbstverständlich hält, obwohl sie das mitnichten sind...**).

Damit finde ich mühelos den Übergang zum folgenden Hinweis zu den schönen kleinen Erlebnissen und Momenten im Alltag, die doch so wichtig sind. **Schon gemerkt? – die Mitteilungen haben ein aufgefrieschtes Gewand, ein fleissiges und kreatives Team, insbesondere Frau Breitenauer hat es erstellt und den Schreibtisch und mich vom renovierten „virtuellem“ Zuhause auf Anhieb überzeugt und begeistert** (im realen Umfeld greifen wir für solche Verstärkungseffekte auf frische Blumen zurück, die zum Glück ja auch derzeit über den Lebensmittelhandel erhältlich sind, hebt die Stimmung auch im Büro); ich bin eigentlich sicher, es gefällt auch Ihnen, feedback auch hier immer erwünscht.

„**In normalen Zeiten**“ wäre ich beim Verfassen der ersten Kolumne des Jahres jetzt mit der Vorbereitung oder Nachlese des Neujahrsempfangs beschäftigt und Sie würden auf den folgenden Seiten eine entsprechende Fotostrecke finden, dieses Jahr ist es anders (und wieder einmal **bewahrheitet sich für mich der Satz**, dass es **selten einen Schaden ohne einen Nutzen** gibt, aus Gründen, die hier nichts zur Sache tun, bin ich/ muss ich momentan sehr dankbar über die damit verbundene Entlastung und die gewonnene Zeit zur Muße sein). **Festlichkeiten wird es im Verlauf des Jahres noch genügend geben und ich freue mich darauf, Stichworte: 150 Jahre Deutscher Anwaltverein; Deutscher Anwaltstag, der hybrid stattfinden soll (Präsenzteil 9. bis 11. Juni 2021 in Berlin, virtuell ab 7. Juni) etc.** Die momentan, von den Umständen erzwungen, gewonnene Zeit habe ich heute Morgen teilweise in die vertiefte Lektüre und Durchsicht der Vereinspost investiert, dort hat mich zum Beispiel Prälat Prof. Dr. Hellmut Moll, der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für das Martyrologium des 20. Jahrhunderts und Herausgeber eines entsprechenden Buchs auf einige mit München verbundene Juristen, die in der NS-Zeit in den Widerstand gingen und am Ende gewaltsam umgebracht wurden, hingewiesen, ein Auszug als pars pro toto



hier: „*Die Düsseldorfer „Halbjüdin“ Maria Terwiel, die Rechtswissenschaften in Freiburg und München studierte, wurde wegen der „Nürnberger Gesetze“ nicht zur Promotion zugelassen, obwohl ihre Arbeit „Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, insbesondere die Pfandklausel“ 1935 abgeschlossen war. In Berlin Mitglied der „Roten Kapelle“, sich für Benachteiligte einsetzend und daraufhin festgenommen, wurde sie in Berlin-Plötzensee 1943 hingerichtet.*“

**Das umfassende Mail mit Literaturhinweisen können Interessierte gerne über Frau Breitenauer anfordern.**

Kurz nach dem Redaktionsschluss jährt sich auch wieder die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz (27.1.45), eine Gedenkveranstaltung heute (24.1.2021) fand per Livestream statt (ein Veranstaltungsformat, dem ich mich bislang konsequent verweigert hatte, gefühlt genervt und überbeansprucht vom zunehmend digitalen Berufsalltag 2020, nachgeholt Urlaubs- und Mußezeit über die Weihnachtspause unter Lockdownbedingungen kann ich insoweit als besonders effektiv empfehlen – Reboot tut gut), auf den ich durch einen kurzfristigen Hinweis aufmerksam geworden bin. Die ca. 45-minütige Veranstaltung aus der niedersächsischen Landesvertretung ist sicher/hoffentlich noch konserviert im Netz zu finden, für mich hat es sich nicht nur wegen der Musik (Igor Levit, u.a. Frühlingsglaube von Schubert und andere von Überlebenden gewählte Stücke) gelohnt, **Gedenken ist und bleibt wichtig und hat viele Formen**, diese fand ich persönlich sehr ansprechend, bewegend und bereichernd.

**Ein ausgeruhtes Gemüt erhoffe und wünsche ich mir und uns für den Rest des Jahres, das ist die beste Grundlage für einen beweglichen Geist und alle Herausforderungen.** Bei aller Arbeit also nie die Muße neben der Arbeit (oder auch mal im Flow anspruchsvoller Aufgaben!) vergessen, sich Neugier und Freude an den Exkursionen in den Wandel erhalten, um gutes Altes zu bewahren und gutes Neues zu stärken, unbrauchbares zu eliminieren (jetzt bin ich unangenehm dicht an das Thema Frühjahrsputz geraten, meine persönliche Priorität liegt dieses Jahr nach kräftezehrenden Befreiungsschlägen durch Gewaltaktionen 2020 aber erst einmal bei geschicktem Kräfte- und Nachhaltigkeitsmanagement – alles hat seine Zeit und manches hat Zeit, auch wenn man das unter Druck und in Hektik leicht vergisst).

**Den Autoren und Einsendern des Heftes wieder ein dickes und verdientes Lob von hier und allen, mit denen ich gerne persönlich kommuniziert hätte (das sind durch den ausgefallenen Neujahrsempfang wirklich schrecklich viele!) ein herzlicher Gruß einstweilen,**

**bis zum gesunden und munteren Wiederlesen!** (und gehen Sie doch mal auf [www.visMoot.de](http://www.visMoot.de), Information zur (nationalen)virtuellen PreMootWoche in Hannover vom 15.2. bis 19.2.2021 wartet dort und später im Jahr geht es dann international mit dem weltgrößten und renommiertesten zivilrechtlichen Moot Court weiter)

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Die Themenstammtische sind auf Grund der Pandemie ausgesetzt. Wann wieder persönliche Treffen möglich und verantwortlich sind, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses leider noch nicht absehbar. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



Themen  
Stammtisch  
aktuell

## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Christian Koch  
✉ [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder  
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ [c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de](mailto:c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de) (Tel. 089 3816878 50) oder  
✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)  
Weitere Informationen:  
[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
✉ [koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:  
RA Stephan Wiedorfer  
✉ [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), (Tel. 089 2024568 0) oder  
RA Christian Röhl  
✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Andreas Fritzsche  
✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Berthold Braunger  
✉ [braunger@ra-braunger.de](mailto:braunger@ra-braunger.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Johanna Schmit  
✉ [schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com) (Tel. 089 2006070-16) oder  
RA Maximilian Krämer  
✉ [m.kraemer@dinkgraeve.eu](mailto:m.kraemer@dinkgraeve.eu) (Tel. 089 273740110)  
<https://davforum.de>

# Neues vom Münchener Modell

## Familienpsychologische Begutachtung

In dieser Kolumne wird regelmäßig von der Tätigkeit des Arbeitskreises Münchener Modell berichtet, der inzwischen etwa zweimal jährlich im Familiengericht München tagt. In diesem Arbeitskreis sind Familienrichter(innen) sowie Angehörige sämtlicher Berufsgruppen vertreten, die Beteiligte eines familiengerichtlichen Verfahrens sein können. Der Arbeitskreis Münchener Modell hat u. a. Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilfreichen Angebote

entwickelt. Die Kurzbeschreibungen des Angebotes der Elternberatung, des begleiteten Umgangs, des Güterichters, des Verfahrensbeistandes sowie der Mediation wurden im Rahmen dieser Kolumne bereits veröffentlicht. Nachfolgend wird das Angebot der lösungsorientierten familienpsychologischen Begutachtung dargestellt. In der übernächsten Kolumne wird die letzte Kurzbeschreibung der Umgangspflegschaft abgedruckt werden. Die von dem Arbeitskreis entwickelten Arbeitsunterlagen eignen sich auch als Merkblätter für Mandanten.

**Dr. Birgit Hartman-Hilter,**  
Fachanwältin für Familien- und Erbrecht  
zertifizierte Mediatorin

Kurzbeschreibung des Angebotes:	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p><b>Familienpsychologische Begutachtung mit Hinwirken auf Einvernehmen gemäß § 163 Abs. 2 FamFG</b></p> <p>Der psychologische Sachverständige hat bei Beauftragungsgemäß § 163 Abs. 2 FamFG zwei Aufgaben: Er hat Ausmaß und Hintergründe des elterlichen Konfliktes und die Situation des Kindes diagnostisch zu erfassen, notwendige Entlastungsmaßnahmen zu eruieren und die gerichtliche Fragestellung zu beantworten. Auf der Basis seiner Kenntnisse kann er mit Einverständnis der Betroffenen eine kindeswohlförderliche Lösung des Konflikts erarbeiten und im Rahmen einer Prozessdiagnostik erproben.</p>	<p><b>Begutachtung ist besonders geeignet</b></p> <p>für Familien, bei denen Beratung keine Hilfe erbrachte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Aufenthaltsfragen, wenn die neue Lebenssituation sowohl für Eltern als auch Kind noch unvertraut ist. Bei strittigen Betreuungs- und Umgangsregelungen, wenn die für das Kind erwartbaren Vorteile oder Belastungen aus diesem von den Eltern vorgeschlagenen Betreuungsregelungen noch nicht abgeschätzt werden können.</li> <li>• bei längerer Unterbrechung des Umgangs, wenn die Folgen und Reaktionen des Kindes auf die Wiederaufnahme noch nicht abgesehen werden können. Bei Rückführung des Kindes zu seinen Eltern, wenn erst bei einer Alltagssituation bei den Eltern eine eventuelle Gefährdungslage abgeschätzt werden kann.</li> </ul>	<p><b>Ausschlusskriterien</b></p> <p>Es gibt keine grundlegenden Ausschlusskriterien für ein Sachverständigen-gutachten außer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Fachkompetenz des Sachverständigen</li> <li>• Besorgnis der Befangenheit</li> <li>• Eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit</li> </ul> <p><b>Problematische Konstellationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternteil ist nicht bereit, bei der Begutachtung mitzuwirken.</li> <li>• Gewalt und Missbrauch</li> <li>• Erhebliche Einschränkungen der Erziehungskompetenz, z.B. Verdacht auf Substanzmissbrauch/ Alkohol und/oder psychiatrische Auffälligkeiten der Eltern</li> <li>• Gravierende Auffälligkeiten des Kindes</li> <li>• Bei parallel zur Begutachtung laufenden Interventionen (Elternberatung, Therapie, Umgangsbegleitung etc.) ohne Kooperation bzw. Absprache mit dem Sachverständigen</li> </ul>	<p>Die besondere Beauftragung durch das Gericht auf Hinwirken auf Einvernehmen stellt eine Möglichkeit einer auferlegten „Beratung“ dar.</p> <p>Die Person des Sachverständigen wird vom Gericht ausgewählt. Die Beteiligten können vorher dazu gehört werden.</p> <p>Bei Bedarf muss ein psychiatrisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten vorgeschaltet werden.</p> <p>Der Sachverständige hat keine Schweigepflicht bzw. kein Schweigerecht gegenüber dem Gericht.</p> <p>Das Vorgehen des Sachverständigen wird immer von den Verfahrensvorschriften der ZPO und des FamFG bestimmt (Gebot der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Bindung an den Beweisbeschluss).</p>	<p><b>Zugang</b></p> <p>Das Gutachten wird mit konkreter Fragestellung vom Familiengericht in Auftrag gegeben. Die Teilnahme an der Begutachtung ist prinzipiell freiwillig</p> <p><b>Kosten</b></p> <p>Der Sachverständige wird nach Abschluss seiner Tätigkeit vom Gericht entschädigt. Die Entschädigung des Sachverständigen richtet sich nach dem JVEG. Es wird nach zeitlichem Aufwand abgerechnet, der derzeitige Stundensatz liegt bei 100 €. Die Gutachtenkosten sind als Auslagen Bestandteil der Verfahrenskosten.</p>

## MAV-Service

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).**

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten.

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die

Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

#### Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,

Tel. 0175 915 70 33.



## Aktuelles

### Corona-Pandemie: Anwaltliche Tätigkeit und Zugang zu anwaltlicher Beratung bleibt trotz Ausgangsbeschränkungen gewährleistet

Die Corona-Pandemie schränkt das private und wirtschaftliche Leben auch zu Beginn des neuen Jahres in erheblichem Maße ein. Ein Ende geltenden Einschränkungen ist auch ein Jahr nach Beginn der Corona-Krise nicht absehbar – es wird aktuell (Stand 15. Januar 2021) über eine Verlängerung der Maßnahmen über den 31. Januar hinaus und weitere Verschärfungen diskutiert.

Selbstverständlich muss aber die anwaltliche Tätigkeit möglich und der Zugang zu anwaltlicher Beratung für den Rechtsuchenden auch und gerade in Zeiten der Pandemie gewährleistet bleiben.

Auf eine diesbezügliche Anfrage des Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes, RA Michael Dudek, vom 11. Dezember 2020 an den Bayerischen Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich, stellt dieser in seinem Antwortschreiben (liegt dem MAV e.V. vor) klar, dass laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die neue Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylFSMV) keine Schließung von Betrieben der freien Berufe vorsehe. Der Besuch eines Betriebs der freien Berufe sei daher auch ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung, da es sich um den Besuch eines zulässigen Dienstleistungsbetriebs handle, § 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 der 11. BaylFSMV.

Zudem seien die freien Berufe in der auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlichten Positivliste (Stand der Liste: 15.01.2021) aufgenommen worden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden in dieser Liste ausdrücklich genannt. Sie finden die Liste auf der Seite des Ministeriums unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Sie können die Liste direkt abrufen unter [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/01/2021\\_01\\_15-positivliste.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/01/2021_01_15-positivliste.pdf)

(Quellen: Antwortschreiben des Staatsministers der Justiz auf Anfrage des Präsidenten des BAV, Corona-Informationen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege <https://www.stmgp.bayern.de/>, letzter Zugriff 18.01.2021)

### Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 in Kraft getreten

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG) ist am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 1.1.2021 in Kraft getreten. Bereits am Tag nach der Verkündung trat die geänderte Übergangsvorschrift des § 60 I RVG in Kraft, um sicherzustellen, dass diese für die im KostRÄG vorgenommenen Anpassungen des RVG Anwendung findet. Neben einer linearen Erhöhung der anwaltlichen Gebühren um 10 % (bzw. um 20 % im Sozialrecht) sieht das Gesetz strukturelle Änderungen im RVG vor.

Ebenfalls linear um 10 % steigen die Gerichtsgebühren. Ferner wurden die Sätze des JVEG für Sachverständige sowie Sprachmittler an die marktüblichen Honorare und die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. In der Folge wurde auch § 1835a BGB zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger geändert, da dieser auf § 22 JVEG verweist; die Anhebung der Aufwandspauschale durch Erhöhung des in § 1835a I 1 BGB festgelegten Multiplikators auf das Siebzehnfache wird am 1.1.2023 in Kraft treten.

Aus Sicht der BRAK ist das KostRÄG zu begrüßen, sieht darin jedoch einen Kompromiss. Die Politik sei nun gefordert, eine Anpassung der gesetzlich geregelten Rechtsanwaltsvergütung in jeder Legislaturperiode vorzunehmen.

Ebenfalls am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, das eine weitere die anwaltlichen Gebühren betreffende Regelung enthält. Mit dem Ziel, Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten zu schützen, wurden u.a. Anpassungen bei der Geschäftsgebühr und der Einigungsgebühr nach Nr. 2300 und 1000 VV RVG vorgenommen und die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister gem. § 13a RDG sowie für Rechtsanwälte gem. § 43d BRAO erweitert. Diese Änderungen (Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes) werden am 1.10.2021 in Kraft treten. Die BRAK hatte sich vehement gegen diese Änderungen ausgesprochen, weil Anwalt\*innen Teil des Schutzkonzepts gegen missbräuchliches Inkasso seien, nicht dessen Ursache.

- Kostenrechtsänderungsgesetz, BGBl. 2020 I 3229  
[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl120s3229.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s3229.pdf)
- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. 2020 I 3320  
[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl120s3320.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s3320.pdf)

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 1/2021 v. 13.1.2021)

### Neue PKH-Freibeträge seit 1.1.2021 – Künftig vom Wohnort abhängig

Im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes (KostRÄG) wurden auch die Vorschriften über das gem. § 115 ZPO einzusetzende eigene Vermögen und die dabei zu berücksichtigenden Freibeträge nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung angepasst. Die Freibeträge wurden dabei – dies ist Teil des mit den Bundesländern gefundenen Kompromisses für das KostRÄG – insgesamt abgesenkt. Zudem sind sie nun nicht mehr bundesweit einheitlich; in Landkreisen mit besonders hohen Lebenshaltungskosten gelten höhere Freibeträge.

Grundsätzlich betragen ab dem 1.1.2021 die maßgebenden Beträge im Bund, die nach § 115 I 3 Nrn. 1 lit. b, 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, nunmehr:

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I 3 Nr. 1 lit. b ZPO)	223 Euro
2. für Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. a ZPO)	491 Euro
3. für unterhaltsberechtigter Erwachsene (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 3)	393 Euro
4. für unterhaltsberechtigter Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 4)	410 Euro
5. für unterhaltsberechtigter Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 5)	340 Euro
6. für unterhaltsberechtigter Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 6)	311 Euro

Die höheren Freibeträge für die Landkreise Fürstentum Fürstentum und Starnberg sowie München und für die Landeshauptstadt München (vgl. § 115 I 5 ZPO) sind der Tabelle in der Prozesskostenhilfebekanntmachung zu entnehmen. Hintergrund für die Ausdifferenzierung der Freibeträge ist, dass die Länder die bisherige Regelung für

nicht sachgerecht hielten und dies im Bundesrat entsprechend in die Diskussion um das KostRÄG einbrachten. Bislang richteten sich die Pkh-Freibeträge gem. § 115 I 3 ZPO nach dem jeweils höchsten Regelsatz, der nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist. Nach § 29 SGB XII konnten die Länder oder von diesen ermächtigte Sozialhilfeträger für ihr Gebiet davon abweichende Regelsätze festschreiben. Hatte ein Land oder ein Sozialhilfeträger auf dieser Grundlage eine Regelsatzabweichung nach oben vorgenommen, richtete sich der PKH-Freibetrag im gesamten Bundesgebiet danach.

Die Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 - PKHB 2021) finden Sie unter [http://www.gesetze-im-internet.de/pkhhb\\_2021/BJNR334400020.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pkhhb_2021/BJNR334400020.html)

(Quellen: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 67, vom 30. Dezember 2020, BRAK "Nachrichten aus Berlin" Ausgabe 1/2021 v. 13.1.2021)

### Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen

#### Wahlfreiheit bei der Gesellschaftsform für anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Die Bundesregierung hat am 20. Januar den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausü-



## Mitgliedschaft

### Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.#

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, Mail : [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

bungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen.

Der Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) vor. Ziel der Neuregelung ist es, der Anwaltschaft, der Patentanwaltschaft und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle rechtsanwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern.



8

Außerdem wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform rechtsanwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt. Zukünftig soll daher Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger sein, sondern auch die Organisationseinheit, in der diese ihren Beruf ausüben. Über die Neuregelung des Gesellschaftsrechts hinaus modernisiert der Gesetzentwurf das Berufsrecht.

### Der Entwurf beinhaltet insbesondere die folgenden Regelungen:

- **Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit:** Zukünftig sollen für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Patentanwältinnen und Patentanwälte und der Steuerberaterinnen und Steuerberater alle Europäischen Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform zur Verfügung stehen.
- **Berufsausübungsgesellschaften werden Träger von Berufspflichten:** In Berufsausübungsgesellschaften hängt die Einhaltung der Berufspflichten durch die einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger häufig auch von der Organisation der Berufsausübungsgesellschaft selbst ab. Daher ist es nicht sachgerecht, wenn nur die natürliche Person Adressat der Berufspflichten ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass alle Berufsausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten werden.
- **Zulassungspflicht:** Grundsätzlich sollen alle Berufsausübungsgesellschaften zukünftig zulassungspflichtig sein und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwaltskammer beziehungsweise der Steuerberaterkammern werden. Die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft ermöglicht den Kammern insbesondere bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei interprofessionellen Gesellschaften eine Überprüfung, ob diese die für die Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Reine Personengesellschaften ohne Haf-
- tungsbeschränkung, denen nur Angehörige der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe angehören, sollen von der Zulassungspflicht jedoch ausgenommen werden.
- **Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur:** Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Diese sind nicht erforderlich, um die Einhaltung der Berufspflichten sicherzustellen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft ihnen unmittelbar unterliegt.
- **Aufnahme der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in die von den Kammern geführten elektronischen Verzeichnisse:** Dadurch wird insbesondere für die Rechtsuchenden transparent, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist und welchen Berufsgruppen diese angehören. Außerdem knüpft das Gesellschaftspostfach an dieses Register an.
- **Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit:** Die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit soll für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte auf alle Freien Berufe ausgeweitet werden. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll beispielsweise zukünftig die Möglichkeit bestehen mit einem Architekten oder einer Architektin zusammenzuarbeiten, wenn sie im Bereich des Baurechts beraten. Ein weiterer möglicher Anwendungsbereich ist die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten im Bereich des Medizinrechts oder die Zusammenarbeit mit Ingenieurinnen und Ingenieuren bei der Beratung im Anlagebau. Die interprofessionelle Zusammenarbeit stärkt daher die Spezialisierung von Anwaltskanzleien.
- **Regelung der ausländischen Berufsausübungsgesellschaften:** Es sollen klare Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische rechts- und patentanwaltliche Berufsgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union geschaffen werden.
- **Gesetzliche Regelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen:** Bisher wurde das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Absatz 4 BRAO beziehungsweise § 39a Absatz 3 PAO alleine durch die Satzungsregelung in den jeweiligen Berufsordnungen ausgestaltet. Nunmehr sollen die Grundsätze der Interessenkollision angesichts der grundlegenden Bedeutung der Berufspflicht detailliert gesetzlich geregelt werden. Für eine gesetzliche Regelung spricht auch die tatsächliche Entwicklung des Anwaltsmarktes, auf dem Verbände immer größer und komplexer werden.
- **Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung:** Die Vorschriften des § 135 BRAO, des § 120 PAO, des § 122 StBerG und des § 99 WPO, nach denen die Hauptverhandlung vor den jeweiligen Berufsgerichten derzeit nicht öffentlich ist, sollen aufgehoben werden. Diese Vorschriften stehen im Gegensatz zu dem Grundsatz, dass in der Bundesrepublik Deutschland Gerichtsverfahren insbesondere zur Wahrung der Transparenz grundsätzlich öffentlich sind. Besondere Gründe, die für die Verhandlungen vor den Berufsgerichten Ausnahmen rechtfertigen könnten, bestehen nicht mehr, zumal auch bei den vergleichbaren Berufen (Beamtinnen und Beamte, Notarinnen und Notare, Richterinnen und Richter sowie Ärztinnen und Ärzte mit Ausnahme von einzelnen landesgesetzlichen Ausnahmen) sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren nach der BRAO, der PAO und dem StBerG die gerichtlichen Verfahren öffentlich sind.



- **Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer:** Die derzeitige in § 190 BRAO geregelte Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer sieht vor, dass jede der 28 Rechtsanwaltskammern eine Stimme hat, obwohl deren Größe zwischen 40 und mehr als 20.000 Mitgliedern differiert. Dies führt dazu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte großer Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltskammer nicht hinreichend repräsentiert sind, obwohl die Bundesrechtsanwaltskammer die Interessen der Rechtsanwaltschaft insgesamt wahrnimmt. Es soll daher eine neue Stimmverteilung vorgesehen werden, die sich einerseits an der Größe der Rechtsanwaltskammern orientiert, andererseits aber auch gewährleistet, dass kleineren Rechtsanwaltskammern ein relevantes Mitspracherecht verbleibt.

Den Regierungsentwurf können Sie unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuregelung\\_Berufsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuregelung_Berufsrecht.html) abrufen.

(Quelle: BMJV, PM vom 20.01.2021)



### Große BRAO-Reform: Was Anwältinnen und Anwälte für 2021 wissen sollten

Die Reformen des anwaltlichen Berufsrechts werden alle Anwältinnen und Anwälte treffen. Es geht um anwaltliches Gesellschaftsrecht, Interessenkollision, Erfolgshonorar, Legal Tech und Insolvenzverwaltung. Bei der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht in Köln wurden die aktuellen Reformvorhaben vorgestellt. Jetzt erscheinen die Aufsätze der Tagung im Anwaltsblatt. Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht sowie Geschäfts-

führender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, gibt einen Überblick – und leitet in die Aufsätze ein.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/institut-fuer-anwaltsrecht-koeln-brao-reform>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 1/21 vom 07.01.2021)

### Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien: Aktualisierte Hinweise der BRAK zur „Abfärberegung“

Unter dem Titel „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegung des § 15 III Nr. 1 EStG“ hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht eine aktualisierte Standortbestimmung erarbeitet. Grundsätzlich ist die anwaltliche Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit. Bereits kleine Anteile originär gewerblicher Tätigkeit führen allerdings nach der sog. Abfärberegung des § 15 III Nr. 1 EStG zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Anhand von sieben Beispielen wird die Thematik anschaulich dargestellt und acht Praxistipps zeigen Wege für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf, um eine Gewerblichkeit zu vermeiden. Die aktualisierte Auflage bringt u.a. einige Klarstellungen, berücksichtigt eine aktuelle BFH-Entscheidung und enthält erweiterte Fundstellen-Nachweise und Links.


Hintergrund ist, dass gerade einige im Kanzleialtag recht gebräuchliche Konstellationen die Gefahr der Gewerblichkeit bergen. Hierzu zählen etwa die Beschäftigung angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das Verbleiben nicht mehr als Anwalt aktiver Partner in der Sozietät, die Tätigkeit als ausschließlich akquisitorisch oder geschäftsführend tätiger Partner, aber auch Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter oder Insolvenzverwalter. Auf derartige Konstellationen geht die Standortbestimmung explizit ein.

Standortbestimmung „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegung des § 15 III Nr. 1 EStG“ (Stand: Dezember 2020)  
[https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/gefahr-der-gewerblichkeit-in-kanzleien\\_standortbestimmung\\_stand\\_2020-12.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/gefahr-der-gewerblichkeit-in-kanzleien_standortbestimmung_stand_2020-12.pdf)

Informationen zum Ausschuss Steuerrecht der BRAK  
[https://brak.de/ausschuss\\_steuerrecht](https://brak.de/ausschuss_steuerrecht)

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin" Ausgabe 22/2020 v. 10.12.2020)

**FORDERUNGS-**  
**MH**  
**MANAGEMENT**




08166 /  
99 58 770

## VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- ✓ Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- ✓ Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

[WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE](http://WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE)



## Brexit: Anwaltliches Berufsrecht angepasst

Aus Anlass des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union zum 1.1.2021 wurden die berufsrechtlichen Regelungen angepasst, nach denen Personen aus anderen Staaten in Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates in Deutschland tätig zu werden. Durch die Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird die Zeile „– in Großbritannien: Advocate/Barrister/Solicitor“ in der Anlage zu § 1 EuRAG gestrichen. Gleichzeitig wird die Zeile „– im Vereinigten Königreich: Advocate, Barrister, Solicitor“ in die Anlage zu § 206 BRAO eingefügt. Im EuRAG ist die Tätigkeit europäischer Rechtsanwält\*innen, in § 206 BRAO die Tätigkeit von Rechtsanwält\*innen aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und sonstigen Staaten geregelt. Die Verordnung ist am 1.1.2021 in Kraft getreten.

Eine verfahrensrechtliche Regelung in § 4 II 1 EuRAG ist in dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften enthalten. Dieses Gesetz ist ebenfalls zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Britische Advocates, Barristers und Solicitors dürfen sich demnach seit dem 1.1.2021 in Deutschland nur noch niederlassen, um im britischen Recht und im Völkerrecht zu beraten, wenn sie auf ihren Antrag in die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Bis Ende 2020 konnten sie unter ihrer Berufsbezeichnung als niedergelassene europäische Rechtsanwält\*innen anwaltlich tätig sein, nachdem sie auf ihren Antrag in die zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden, und konnten nach dreijähriger Tätigkeit zur (deutschen) Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, BGBl. 2020 I, 2929

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl120s2929.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s2929.pdf)

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. 2020 I, 3320

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl120s3320.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s3320.pdf)

(Quelle: BRAK "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 1/2021 v. 13.1.2021)

## Mehr Verbraucherschutz beim Kauf von digitalen Produkten und auf Online-Marktplätzen

### Update-Pflichten für Software und Apps, Transparenz beim Produktranking und personalisierten Preisen

Die Bundesregierung hat am 13. Januar 2021 die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Regierungsentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte und zu den vertragsrechtlichen Regelungen der Modernisierungsrichtlinie beschlossen.

Die Neuregelung soll für deutlich mehr Rechtssicherheit und Transparenz in der digitalen Welt sorgen, so Bundesjustizministerin Lambrecht. Künftig sei klar: Wenn eine Software fehlerhaft ist oder eine App nicht richtig funktioniert, hat der Kunde die gleichen Rechte wie beim Kauf

jedes anderen Produkts. Außerdem muss gewährleistet sein, dass das digitale Produkt durch laufende Updates funktionsfähig bleibt und dass Sicherheitslücken geschlossen werden. Für Online-Marktplätze sollen umfassende Hinweis- und Transparenzpflichten eingeführt werden. Plattformbetreiber müssen Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft darüber aufklären, warum bestimmte Produkte ganz oben im Ranking angezeigt werden. Wenn ein Preis personalisiert berechnet wurde, muss darauf klar hingewiesen werden. Das soll mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbrauchern schaffen und bei der Entscheidungsfindung helfen.

### Wesentliche Kernpunkte des Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie Digitale Inhalte:

- Der Entwurf gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern umfassende Gewährleistungsrechte für digitale Inhalte (z. B. Musik- und Videodateien, E-Books, Apps, Spiele und sonstige Software) und digitale Dienstleistungen (z. B. soziale Netzwerke, Cloud-Anwendungen und Cloud-Speicherdienste). Die Regelungen gelten auch für körperliche Datenträger, auf denen digitale Inhalte gespeichert sind (z. B. Musik-CDs, DVDs, etc.). Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten unabhängig von der



Vertragsart Gewährleistungsrechte, wie sie das deutsche Recht bislang nur bei Kauf-, Werk- oder Mietverträgen kennt, beispielsweise das Recht zur Nacherfüllung, zur Minderung und zur Vertragsbeendigung.

- Diese Gewährleistungsrechte stehen Verbraucherinnen und Verbrauchern ferner künftig auch bei solchen Verträgen zu, bei denen die Verbraucherinnen und Verbraucher anstelle der Zahlung eines Preises personenbezogene Daten zur Verfügung stellen („Bezahlen mit Daten“). Dies betrifft etwa die Nutzung von sozialen Netzwerken.
- Durch den Entwurf wird den Anbietern von digitalen Produkten auch eine Updateverpflichtung auferlegt. Haben Verbraucherinnen und Verbraucher ein digitales Produkt erworben, schuldet der Unternehmer auch die Bereitstellung von funktionserhaltenden Updates und Sicherheitsupdates. Bei fortlaufenden Vertragsbeziehungen gilt diese Verpflichtung über die gesamte Vertragsdauer; bei einmalig zu erfüllenden Verträgen wie Kaufverträgen gilt sie für einen Zeitraum, den die Verbraucherinnen und Verbraucher vernünftigerweise erwarten können.

### Wesentliche Kernpunkte des Umsetzungsgesetzes zur Modernisierungsrichtlinie:

- Für Online-Marktplätze wie etwa eBay oder Amazon gelten zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern künftig u.a. folgende wesentliche Hinweispflichten:
  - Sie sind künftig verpflichtet, vor Vertragsschluss die wesent-

lichen Kriterien des Rankings von Suchergebnissen und deren Gewichtung offenzulegen.

- Sie müssen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig darüber informieren, ob es sich deren potentiellen Vertragspartnern um Unternehmer oder Verbraucher handelt.
- Verbraucherinnen und Verbraucher sollen beim Kauf von Eintrittskarten auf dem Ticketzweitmarkt künftig über den vom Veranstalter festgelegten Originalpreis der Eintrittskarte informiert werden.
- Daneben wird für Anbieter eine Informationspflicht eingeführt, wenn ein Preis auf Basis einer automatisierten Entscheidung personalisiert wurde.
- Der Entwurf sieht zudem eine Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen vor. Europaweite Verstöße gegen Regelungen des Verbrauchervertragsrechts sollen künftig mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Die Regierungsentwürfe werden nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Regierungsentwürfe finden Sie unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bereitsstellung\\_digitaler\\_Inhalte.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bereitsstellung_digitaler_Inhalte.html).

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 13.01.2021)

### **DAV kritisiert: Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) wird novelliert – der unzureichende Berufsheimnisträgerschutz bleibt**

Bayern novelliert sein Polizeiaufgabengesetz von 2018. Der DAV hat Stellung genommen (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-01-21-reform-des-bayerischen-polizeiaufgabengesetzes>) und fordert, die Änderungen zu nutzen, um den anwaltlichen Berufsheimnisträgerschutz nach dem Vorbild von § 62 BKAG zu verankern.

Zu begrüßen ist, dass künftig bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter bestellt werden soll, allerdings sollte dies bereits bei der richterlichen Entscheidung über den Gewahrsam der Fall sein. Die Beibehaltung der „drohenden Gefahr“ manifestiert die unverhältnismäßige Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 1/21 vom 07.01.2021)

### **Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe 2020**

Die Geschäftslage bleibt bei den freien Berufen aufgrund der Corona-Krise weiterhin angespannt, wie aus der aktuellen BFB-Konjunkturumfrage Winter 2020 des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) hervorgeht (<https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/prof-dr-ewer-keine-entwarnung-risiken-gerade-fuer-2021-bleiben/>). Die vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg turnusgemäß durchgeführte Erhebung, die pandemiebedingt dieses Jahr einen Sonderteil zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in den freien Berufen enthält, belegt demnach zwar ein insgesamt anhaltend belastetes Geschäftsklima für die rechts- und steuerberatenden Berufe, es lässt sich aber anhand der Vergleichswerte der Konjunkturumfrage aus dem Sommer kein eindeutiger Befund für das wirtschaftliche Ausmaß der Krise ableiten.

(Quelle: DAV-Depesche 2/21, BFB PM vom 03.01.2021)

## **Digitale Anwaltschaft**

### **beA: Umfrage zu den ab dem 01.01.2022 zu erwartenden Datenmengen**

Die aktive beA-Nutzungspflicht schreitet voran: Die generelle Verpflichtung für Anwälte, Schriftsätze nur noch elektronisch bei Gerichten einzureichen, wird zwar erst ab dem 01.01.2022 gelten. Die Länder Schleswig-Holstein und Bremen haben hier aber von der sog. Opt-in-Klausel des Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ([https://www.gesetze-im-internet.de/ervgerf\\_g/art\\_24.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ervgerf_g/art_24.html)) Gebrauch gemacht. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gilt die aktive Nutzungspflicht bereits seit dem 1.1.2020 für professionelle Einreicher – also Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse. Seit Anfang dieses Jahres gilt nun auch in Bremen die aktive Nutzungspflicht für die Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der BRAK-Website <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/>.

Die BRAK wird in Kürze auf ihrer Webseite ein Umfrage starten und lädt alle interessierten Rechtsanwälte ein, einige Fragen, die unter anderem das Nachrichtenaufkommen und die tägliche Verwendung des beA betreffen, zu beantworten. Mit der Umfrage evaluiert die BRAK in Absprache mit ihrem technischen Dienstleister die Datenmengen, mit denen ab Anfang des nächsten Jahres zu rechnen ist. Damit soll für einen reibungslosen Übergang zur vermehrten beA-Nutzung für alle Akteure im Justizbereich gesorgt werden. So interessiert sich die BRAK z. B. dafür, wie viele Nachrichten die Umfrageteilnehmer bereits jetzt monatlich über ihr beA versenden und mit wie vielen beA-Nachrichten sie für die Zeit nach Einführung der aktiven Nutzungspflicht rechnen. Außerdem wird nach der IT-technischen Infrastruktur der Kanzlei (z. B. Bandbreite der Internetverbindung und verwendetes Betriebssystem) gefragt werden. Wenn die Daten vorliegen, wird der BRAK eine fundierte Datengrundlage zur Verfügung stehen, um in Zusammenarbeit mit Wesroc, ihrem technischen Dienstleister, und anderen Institutionen einen gelungenen Übergang zur aktiven beA-Nutzungspflicht zu gewährleisten.

Überaus ermutigend seien auch die Rückmeldungen, welche die BRAK aus Schleswig-Holstein erreichen: So halten sowohl Dr. Gregor Steidle, Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck, und Jens Jähne, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn, die Einführung der verpflichtenden beA-Nutzung im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit für durch- aus gelungen (s. BRAK-Magazin 5/2020, Seite 9 ff.).

Über den Start der Umfrage informiert die BRAK per Newsletter.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 1/2021 v. 14.01.2021)

### **beA-Webanwendung nicht mehr mit Internet Explorer nutzbar**

Bereits Anfang 2020 hat Microsoft die Weiterentwicklung des Browsers Internet Explorer eingestellt, 15 Jahre nach dessen Erscheinen. Diesen Schritt hatte Microsoft bereits im Jahre 2015 angekündigt und das Nachfolgeprodukt Edge zur Verfügung gestellt.

Für die beA-Webanwendung bedeutet das, dass die Nutzung über den Internet Explorer nun nicht mehr möglich ist. Die BRAK empfiehlt die Nutzung der jeweils aktuellen Versionen der gängigen Browser, wie z.B. Microsoft Edge, Firefox, Chrome, Safari.

Für Kanzleien wird empfohlen, dass alle Mitarbeiter der Kanzlei den gleichen Browser verwenden, damit Abstimmungen untereinander hinsichtlich der Updates, Einstellungen und Funktionalitäten erleichtert werden.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 1/2021 v. 14.01.2021)

### Wird das beA 2022 für die Mandantschaft geöffnet?

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) wird für die Anwaltschaft ab 2022 zur Pflicht. Die Kommunikation mit den Gerichten erfolgt dann ausschließlich über das beA. Bisher ist das beA der Anwaltschaft und den Gerichten vorbehalten. Wie das Anwaltsblatt berichtet, will der Gesetzgeber jetzt mit dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) nachlegen: Damit soll es Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Verbänden und Unternehmen sowie anderen Verfahrensbeteiligten wie beispielsweise Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ab dem 1. Januar 2022 ermöglicht werden auf freiwilliger Basis auch am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Was der Gesetzgeber im Einzelnen plant, erläutert das Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bea-2022-fuer-mandantschaft-geoeffnet>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 1/21 vom 07.01.2021)



### Spam, Phishing & Co. Pandemie wirkt sich auf IT-Sicherheitslage aus

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf die IT-Sicherheitslage in Deutschland. Der Corona-bedingte Digitalisierungsschub etwa hat die mögliche Angriffsfläche und damit das Risiko erfolgreicher Cyberangriffe vergrößert, heißt es in einer gemeinsamen Lagebetrachtung von BSI und seinem französischen Pendant, der Agence nationale de la sécurité des systèmes d'information (ANSSI) ([https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2020/DF-Lagebild\\_171220.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2020/DF-Lagebild_171220.html)). Zudem nutzten Cyberkriminelle die allgemeine Verunsicherung der Unternehmen und der Bevölkerung gezielt aus, um zum Beispiel über Phishing Schadprogramme zu verbreiten und NutzerInnen zu erpressen.

Ausführlich Informationen über aktuelle Risiken finden Sie unter [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/risiken\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/risiken_node.html)

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT 01/2021 vom 06.01.2021)

## Berufsrecht

### Bericht aus dem Centrum für Berufsrecht

**Die Mitgliederversammlung 2020 des Münchener Anwaltvereins konnte angesichts der Corona-Pandemie nur virtuell stattfinden. Damit war auch ein Bericht zur Arbeit des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband nur in Stichworten möglich. Dies gibt Gelegenheit, das Centrum für Berufsrecht einmal der Kollegenschaft in ihrer Breite näher vorzustellen.**

Im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen die **Beratung** und die Unterstützung in berufsrechtlichen Verfahren. Dies wird rege in Anspruch genommen. Allerdings muss gelegentlich darauf hingewiesen werden, dass der **Service nur den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern offen** steht; denn Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Centrums für Berufsrecht ist das Verbandsprivileg nach § 7 Abs. 1 RDG, also die Befugnis, Rechtsdienstleistungen für die Mitglieder von Vereinigungen zu erbringen, die sich die Wahrung gemeinschaftlicher, insbesondere beruflicher Interessen auf die Fahnen geschrieben haben. Wer noch nicht Mitglied eines der im Bayerischen Anwaltverband zusammengeschlossenen Anwaltvereine ist, muss also Mitglied werden, um die Dienste des Centrums in Anspruch zu nehmen zu können.

Bei den Fallgestaltungen, die an das Centrum für Berufsrecht herangetragen werden, stehen Probleme der Interessenkollision mit teils diffizilen Fallkonstellationen, Fragen beim Zusammengehen mit Kollegen und Kolleginnen wie auch bei der Trennung sowie der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall im Vordergrund. Gelegentlich geht die Beratung weit über rein berufsrechtliche Fragen hinaus und berührt die Existenz der Ratsuchenden. Da dauert ein Gespräch leicht eine Stunde und mehr. Umso bedauerlicher ist es, dass wegen der Corona-Pandemie die persönlichen Beratungen im AnwaltService-Center im Justizpalast derzeit nicht möglich sind. Manches lässt sich am Telefon oder schriftlich nur begrenzt klären. Wir hoffen aber, im Frühjahr wieder Gespräche im Justizpalast anbieten und den jour fixe am Dienstag reaktivieren zu können.

Ein spezieller Bereich ist die Tätigkeit oder die Niederlassung deutscher Kollegen und Kolleginnen im Ausland wie auch ausländischer Kollegen und Kolleginnen im Inland. Hier besteht viel Unsicherheit und haben vor allem ausländische Anwälte und Anwältinnen, die aber Mitglied der Anwaltvereine werden können, naturgemäß keine Erfahrung mit den differenzierten Regelungen im EuRAG oder in § 206 BRAO und den danach unterschiedlichen Voraussetzungen für die nur vorübergehende Tätigkeit oder die Niederlassung in Deutschland wie auch den Erwerb der Zulassung zur deutschen Anwaltschaft, dies getrennt je nach Herkunft aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums, der Welthandelsorganisation oder einem Drittstaat. Hier konnte das Centrum für Berufsrecht mehrfach effektiv helfen.

Schmerzlich ist immer wieder der drohende oder bereits ausgesprochene Verlust der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Hier wirkt sich zulasten der betreffenden Kollegen und Kolleginnen nachteilig die Regelung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO aus, nach der der Vermögensverfall vermutet wird, wenn u.a. ein Eintrag in das Schuldnerverzeichnis erfolgt. Diese Vermutungswirkung wird durch die Rechtsprechung des Anwaltsenats des BGH noch verstärkt, vor allem dadurch, dass an den Gegenbeweis strenge Anforderungen gestellt werden und überdies maßgeblicher Zeitpunkt für die Annahme eines Vermögensverfalls der Abschluss des Widerrufsverfahrens vor der Kammer ist; im Verfahren vor dem OLG oder dem Anwaltsgerichtshof oder dem Anwaltsenat des BGH kann deshalb nicht mehr viel bewirkt werden, und in der Regel bleibt – nach Bereinigung der Vermögenslage – nur der Antrag auf Neuzulassung, der aber bereits während des Verfahrens um den Widerruf der Zulassung

gestellt werden kann, so dass im günstigsten Fall keine Unterbrechung der Zulassung eintritt.

Verzwickelt ist auch das Verfahrensrecht in berufsrechtlichen Angelegenheiten; hier hat die Kollegenschaft, wie die Erfahrung zeigt, wenig Ahnung und beschäftigt sich in der Regel erstmals mit den Abläufen, wenn Feuer auf dem Dach ist. Zu den zwei unterschiedlichen Verfahrensarten in verwaltungsrechtlichen Sachen einerseits und in disziplinarrechtlichen andererseits mit voneinander abweichenden Verfahrenszügen kommt hinzu, dass die BRAO die Materien nur teilweise regelt und ergänzend, je nach Verfahrensart, auf das VwVfG (§ 32 Abs. 1 BRAO), die VwGO (§ 112 c Abs. 1 BRAO) und die StPO sowie das GVG (§ 116 Abs. 1 BRAO) verweist, die ihrerseits zum Teil, vor allem in Fragen der Zustellung und der Berechnung von Fristen, weiterverweisen. Das macht es nicht gerade einfach. Auch ist bei Anwaltsgesellschaften wie der GmbH und der AG das Registergericht beteiligt, ist sogar erste Anlaufstation. Bei der Partnerschaftsgesellschaft, die keine Anwalts-gesellschaft darstellt, ist das Registergericht ausschließlich zuständig und hat die Kammer nur den Part eines gesetzlichen Sachverständigen (§ 380 Abs. 1 Nr. 4 FamFG), kann aber in die Rolle eines Beteiligten schlüpfen (§ 380 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Der Instanzenzug geht, eben weil es sich hier um eine Registersache handelt, in letzter Instanz zu dem für gesellschaftsrechtliche Registersachen zuständigen II. Zivilsenat des BGH, nicht zum Anwaltssenat. Mit all dem tut sich die Kollegenschaft – verständlicherweise – schwer. Das Centrum für Berufsrecht muss oft regelrecht Aufklärungsarbeit leisten, konnte aber mehrfach helfen.

Auch wird immer wieder übersehen, dass gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs in verwaltungsrechtlichen Sachen zwar die Berufung zum Anwaltssenat des BGH möglich ist, diese aber zugelassen werden muss. Das kann, wenn nicht bereits der Anwaltsgerichtshof die Berufung zulässt, auch durch den BGH erfolgen; es gelten dann aber dieselben Grundsätze wie für die Nichtzulassungsbeschwerde im Revisionsrecht, muss also strikt zwischen der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung und der Begründung der Berufung selbst getrennt werden. Geschieht das nicht, sind auch dem Centrum für Berufsrecht die Hände gebunden.

Ein weiteres Feld in der Arbeit des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband ist die **Dokumentation** des Berufsrechts.

In AnwaltServiceCenter im Justizpalast bauen wir eine Bibliothek auf, die dort auch bei Beratungen zur Verfügung steht. Derzeit umfasst sie vor allem sämtliche Kommentare zur BRAO und den Nebengesetzen

in jeweils der neuesten Auflage sowie weitere Literatur zum Berufsrecht.

Zum ausländischen Berufsrecht stehen die gesetzlichen Regelungen und/oder Kommentierungen aus den Ländern zur Verfügung, die gewissermaßen vor der Haustür liegen und zu denen die meisten Anfragen kommen. Das sind Österreich, Italien (vor allem wegen beruflichen Aktivitäten der Kollegenschaft in Südtirol und Norditalien) und die (deutschsprachige) Schweiz. Hier gibt es auch interessante Gesellschaftsformen, die supranational von Bedeutung sind, wie beispielsweise den wirtschaftlich tätigen Verein Schweizer Rechts, der ins Handelsregister eingetragen wird und der auch der deutschen Anwaltschaft offen steht, selbst wenn keiner der Beteiligten in der Schweiz residiert.

Ein weiterer Ausbau der Bibliothek mit Bücherbeständen, die im Kollegenkreis bereits vorhanden sind und dem Centrum für Berufsrecht zur Verfügung stehen, ist in Vorbereitung.

Aktivitäten im Bereich der **Fortbildung** sind derzeit nur begrenzt möglich. Das hängt vor allem damit zusammen, dass aktuell die Nachfrage nach Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Berufsrechts nicht groß ist. Wie Prof. Dr. Kilian vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln jüngst – leider zu Recht – gesagt hat, ist Deutschland eines der wenigen Länder in der Welt, in denen der Zugang zum Beruf des Anwalts keine Kenntnis des Berufsrechts voraussetzt. Demgemäß ist der Bedarf an Kursen gering. Der Versuch des Gesetzgebers, einen verpflichtenden Kurs im Berufsrecht vor oder unmittelbar nach der Zulassung zu etablieren, ist vor Jahren gescheitert, und auch im Referentenentwurf zur großen BRAO-Reform, wie ihn das BMJV im November 2020 vorgelegt hat, ist der Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht für die Zulassung zur Anwaltschaft oder eine dementsprechende Fortbildungspflicht nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass in der Regel eine intensive Beschäftigung mit dem Berufsrecht sowie dem einschlägigen Verfahrensrecht erst erfolgt, wenn es Probleme gibt. Die Erfahrungen im Centrum für Berufsrecht spiegeln dies.

Immerhin kann Kollege Dudek das Berufsrecht bei der Mitwirkung an der Ausbildung der Referendare einbringen, und auch im FORUM Junge Anwaltschaft konnten – vor der Corona-Pandemie – immer wieder Abendveranstaltungen zu spezifischen Themen des Berufsrechts angeboten werden.

Das Arbeitsfeld **Forschung** wird mit Aufsätzen zu aktuellen Themen abgedeckt wie jüngst dem Beitrag von Kollegen Dudek in der JZ 2020,

Anzeige



### Ihr RA-MICRO-Kanzleikonjunkturpaket 2020

- WAWAU! RA-MICRO-Onlinewebinare 50% reduziert
- WAWAU! Premium Computer-Monitor-Bundle 20% reduziert
- WAWAU! Keine Einrichtungspauschale für RA-MICRO-Neukunden

so geht's: [www.ra-micro-muenchen.de/wumms](http://www.ra-micro-muenchen.de/wumms)

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - [info@ra-micro-muenchen.de](mailto:info@ra-micro-muenchen.de)

884 ff. zu „Rückgang der Fallzahlen – Änderung der Konfliktkultur“ sowie dem Beitrag des Verfassers im Dezember-Heft 2020 des Anwaltsblatts zu den Rechtsgrundlagen der Selbstverwaltung. Auch werden immer wieder aktuelle Themen mit kleinen Beiträgen zum Berufsrecht in diesen Mitteilungen behandelt, wie sie aus Anfragen an das Centrum für Berufsrecht oder Entscheidungen vor allem des Anwaltssenats des BGH hervorgehen, so in letzter Zeit die Anstellung von Anwälten bei Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern (dies ist Ausübung des anwaltlichen Berufs, obwohl so nicht im Gesetz vorgesehen, und keine Syndikustätigkeit) oder zum „of counsel“ aufgrund jüngst einer Entscheidung des BGH zu diesem Phänomen.

Im Sinne der Kontrollfunktion der Rechtsvergleichung (so Zweigert) werden Kontakte zu ausländischen Berufsverbänden gesucht und wird auch die Verbindung zum Institut für internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München gepflegt. Es ist immer wieder erhellend zu sehen, wie es andere Rechtsordnungen machen und, wenn sie es anders machen, warum und mit welchen Auswirkungen auf die Anwaltschaft.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München



## Gebührenrecht

### Höhe der Einigungsgebühr bei Mehrwertvergleich mit PKH/VKH

In Heft 6/2020 hatte ich über die Abrechnung eines Mehrwertvergleichs mit PKH/VKH-Bewilligung berichtet. Zwei der dort angesprochenen Probleme hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) geklärt.

#### I. Umfang der Erstreckung der PKH/VKH

##### 1. Erstreckung bei Mehrwertvergleich

Wird für den Mehrwert eines Vergleichs Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet, so war strittig, ob sich Bewilligung und Beordnung nur auf die Einigungsgebühr erstrecken oder auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr und die höhere Terminsgebühr.

Der BGH hatte zuletzt bereits entschieden, dass im Falle der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und Beordnung des Anwalts für den Mehrwert eines Vergleichs die Bewilligung und die Beordnung sämtliche mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten erfasst, also auch die Verfahrensdifferenzgebühr und die höhere Terminsgebühr (BGH FamRZ 2018, 602 = NZFam 2018, 361 = JurBüro 2018, 198 = AGS 2018, 141 = NJW 2018, 1679). Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich im neuen § 48 Abs. 1 RVG umgesetzt.

##### Beispiel:

Im Rechtsstreit (Wert: 5.000 EUR) ist dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet worden. Im Termin wurde ein Vergleich über die anhängigen 5.000 EUR geschlossen sowie über weitere nicht anhängige 2.500 EUR. Die Bewilligung und die Beordnung wurden sodann auf Antrag des Beklagten auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt.

Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 5.000 EUR)	369,20 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 VV 3101 VVRVG, § 49 RVG (Wert: 2.500 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 7.500 EUR	177,60 € 412,10 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 7.500 EUR)	380,40 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 5.000 EUR)	284,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 2.500 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 7.500 EUR	333,00 € 475,50 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.292,00 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	245,48 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.537,48 €</b>

##### 2. Erstreckung bei PKH/VKH nur für Vergleich

Der Gesetzgeber ist darüber hinaus auch noch einen Schritt weiter gegangen. Auch dann, wenn nur für den Abschluss eines Vergleichs PKH oder VKH bewilligt und der Anwalt beigeordnet wird, erstreckt sich die Beordnung auf alle mit der Herbeiführung anfallenden Gebühren.

##### Beispiel:

Der auf Räumung verklagte Mieter beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Anwalts (Streitwert: 12 x 800 EUR = 9.600 EUR, § 41 Abs. 1 und 2 GKG). Das Gericht lehnt wegen der unstrittigen Mietrückstände die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht ab. Ungeachtet dessen kommt es im Termin zum Abschluss eines Vergleichs. Das Gericht bewilligt sodann Prozesskostenhilfe nur für den Abschluss des Vergleichs und ordnet den Anwalt hierfür bei.

Auch wenn sich die Bewilligung die Beordnung nur auf den Vergleich beschränkt, kann der Anwalt jetzt auch die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr mit der Landeskasse abrechnen. Er erhält also aus der Landeskasse faktisch die volle Vergütung, wie er sie auch bei uneingeschränkter Beordnung erhalten hätte:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 9.600 EUR)	440,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 9.600 EUR)	406,80 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 9.600 EUR)	339,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.206,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	229,24 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.435,74 €</b>

##### 3. Erstreckung im Bewilligungsverfahren

Auch nach dem KostRÄG 2021 bleibt es dabei, dass im PKH/VKH-Prüfungsverfahren PKH bzw. VKH nur für den Vergleich bewilligt wer-

den kann, nicht aber für das gesamte Verfahren (BGH AGS 2004, 292). Allerdings ist jetzt klargestellt, dass sich bei einer VKH-Bewilligung für den Abschluss eines Vergleichs unter Beordnung des Anwalts dieser ebenfalls alle mit der Herbeiführung der Einigung anfallenden Gebühren aus der Landeskasse erhält.

#### Beispiel:

In einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage über 2.000 EUR beraumt das Gericht im Prüfungsverfahren einen Erörterungstermin an. Dort wird sodann ein Vergleich abgeschlossen. Dem Antragsteller wird für den Abschluss des Vergleichs Verfahrenskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH konnten Bewilligung und Beordnung nur für die Einigungsgebühr ausgesprochen werden (AGS 2004, 292). Nach der neuen Fassung des § 48 Abs. 1 RVG erhält der Anwalt alle drei Gebühren aus der Landeskasse.

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3335 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 2.000 EUR)	166,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Vorbem. 3.3.6 S. 2, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 2.000 EUR)	199,20 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 2.000 EUR)	166,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	551,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	104,73 €
<b>Gesamt</b>	<b>655,93 €</b>

#### II. Höhe der Einigungsgebühr

Strittig war bislang, ob die Erstreckung der PKH-/VKH auf den Mehrwert eines Vergleichs zur Anhängigkeit des Mehrwerts führe, so dass

aus dem Mehrwert dann doch wiederum nur die 1,0 Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV) zu zahlen sei. Diese Auffassung ist in der Familiengerichtsbarkeit vertreten worden vom OLG Bamberg (AGS 2018, 445) und vom OLG Dresden (AGS 2020, 34). Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit war diese Auffassung weit verbreitet (z. B. LAG München Jur-Büro 2017, 79 = NZA-RR 2017, 272; zuletzt LAG Nürnberg AGS 2020, 65 = JurBüro 2020, 189 = NZA 2020, 272). Dieser unzutreffenden Auffassung hat der Gesetzgeber mit dem KostRÄG 2021 ebenfalls eine Absage erteilt. In der neuen Anm. Abs. 1 zu Nr. 1003 VV wird jetzt ausdrücklich auch auf Abs. 1 des § 48 RVG Bezug genommen. Es heißt dort jetzt, dass die Ermäßigung nicht greift,

„... soweit ... sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 1 und 3 RVG).“

Damit ist klargestellt, dass die Erstreckung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs nicht für sich genommen schon zur Reduzierung der Einigungsgebühr führt. Zu einer Reduzierung kommt es nur dann, wenn der Mehrwert selbst anderweitig anhängig ist, etwa in einem Parallelverfahren (1,0) oder in einem Rechtsmittelverfahren (1,3). Daran hat sich nichts geändert.

#### III. Erstreckungsbeschluss nach wie vor erforderlich

Nichts daran hat sich geändert, dass selbstverständlich nach wie vor für den Mehrwert eines Vergleichs die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie die Beordnung des Anwalts gesondert beantragt und bewilligt werden muss.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Der Ausgleich e.V. stellt sich vor

Als der Ausgleich e.V. im Jahr 1999 seine Arbeit aufnahm, war § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) noch keine 5 Jahre alt und der TOA noch ein zartes Pflänzchen. Seitdem engagiert sich der Ausgleich e.V. bayernweit für die Durchführung und Förderung des TOAs im Strafverfahren. Der Ausgleich e.V. verfolgt das Ziel, im Strafverfahren eine Verständigung herbeizuführen und die aus einer Straftat entstandenen Folgen durch anwaltliche Schlichtung und durch Wiedergutmachung zu bereinigen.

Inzwischen führt der Verein jährlich im Schnitt ca. 150 Schlichtungsverfahren im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren durch. Ungefähr die Hälfte der Schlichtungsfälle werden von Strafverteidigern eingereicht, die in § 46a StGB durch die mögliche Strafrahmenverschiebung (oder zumindest als Strafzumessungskriterium) ein wesentliches Verteidigungselement nutzen. Dass dafür strafrechtlich und gegebenenfalls auch zivilrechtliche Gebührentatbestände nach dem RVG anfallen, sei nur am Rande erwähnt, ebenso die Tatsache, dass die Übernahme der Verhandlungsführung durch den Ausgleich e.V. eine wesentliche Zeitersparnis für die Parteivertreter mit sich bringt. Die andere Hälfte der Fälle wird von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zugewiesen, gelegentlich wird auch ein Fall von der Geschädigtenseite gemeldet.

Der Täter-Opfer-Ausgleich lässt sich bei allen Tatbeständen anwenden,

bei denen es persönlich Geschädigte gibt. Die Schwere der Straftat ist nicht ausschlaggebend. Einzige Voraussetzung ist die Zustimmung aller Betroffenen. Auch bei schweren Straftaten wie Raub, Sexual- und versuchten Tötungsdelikten ist ein Täter-Opfer-Ausgleich denkbar.

Mögliche Inhalte der Schlichtungsvereinbarung können sein: Schmerzensgeld, Entschuldigung, Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung, Arbeitsleistung, Geständnis und Rücknahme des Strafantrags, Kontaktverbot oder Sonstiges je nach Fall. Es darf als Besonderheit hervorgehoben werden, dass die SchlichterInnen des Ausgleich e.V. ausgewählte RechtsanwältInnen aus verschiedenen Rechtsgebieten mit Mediationserfahrung sind.

Eine Fallmeldung erfolgt über [www.ausgleich.de](http://www.ausgleich.de) als Mitteilung an die Geschäftsleitung, die den Fall dann einer Schlichterin/einem Schlichter zuweist. Das Schlichtungsverfahren wird je nach Eignung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder – beim Ausgleich e.V. der Regelfall – im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Nach Abschluss der Schlichtung wird das Ergebnis und gegebenenfalls die abgeschlossene Schlichtungsvereinbarung an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Schlichtung erfolgt idR innerhalb von ein bis drei Monaten. Der Ausgleich e.V. ist eine anerkannte Gütestelle nach § 794 I ZPO. Dadurch kann eine Schlichtungsvereinbarung, die über den Ausgleich e.V. geschlossen wurde, unmittelbar vom Gericht tituliert werden, so dass daraus dann direkt vollstreckt werden kann, ohne dass ein aufwändiger Zivilprozess geführt werden muss.

Der Ausgleich e.V. erbringt seine Leistungen für alle Beteiligten kostenfrei. Der Verein ist gemeinnützig und finanziert sich im

Wesentlichen durch Spenden und Zuweisung von Bußgeldern und Auflagen; Letzteres zumeist auf Anregung der Prozessbeteiligten.

Für die Beschuldigten werden häufig sachgerechte und sinnvolle Ergebnisse erzielt. Weitere Vorteile sind oft die Verfahrenseinstellung, Aussicht auf Strafmilderung bzw. Aussetzung zur Bewährung sowie die Vermeidung eines Rechtsstreits mit weiterer Kostenbelastung. Für die Geschädigten bringt das Verfahren in aller Regel eine schnellere und sichere Wiedergutmachung sowie die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung am Strafverfahren. Zudem wird seitens der Geschädigten nach durchgeführtem TOA die Hauptverhandlung als weniger belastend empfunden. Im Einzelfall kann die Zeugenaussage sogar entfallen.

Als weitere Besonderheit ist zu nennen, dass der Verein, gefördert vom Landesverband für Gefangenenfürsorge, auch als Schlichtungsstelle im Rahmen des TOAs im Strafvollzug tätig ist, gem. Art. 5a BayStVollzG. Der Verein kooperiert mit den JVAen Landsberg und Stadelheim und den dortigen sozialtherapeutischen Abteilungen sowie punktuell mit weiteren JVAen. Häufig steht beim TOA im Vollzug weniger der materielle Schadensausgleich im Vordergrund. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der Kommunikation zwischen dem Täter, der möglicherweise erst nach Jahren in der Lage ist, über seine

Taten zu sprechen und Opferempathie zu entwickeln, und der Opferseite, die auf diese Weise Antworten auf ungeklärte und damit belastende Fragen erhalten kann.

Insgesamt kann der Ausgleich e.V. auf mehr als 20 Jahre Erfahrung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich durch anwaltliche Schlichtung zurückblicken. In aller Regel wird die Durchführung des TOAs von allen Beteiligten als positiv und gewinnbringend bewertet. Insbesondere die im Strafverfahren tätige Anwaltschaft kann durch die Meldung schlichtungsgerechter Fälle dazu beitragen, die Erfolgsgeschichte fortzuschreiben.

#### **Abschließend noch ein Hinweis des Ausgleich e.V. in eigener Sache:**

Aufgrund gestiegener Fallzahlen in den vergangenen Jahren würde sich der Verein über eine Vergrößerung des SchlichterInnen-Teams freuen. Die Tätigkeit wird angemessen vergütet. Voraussetzungen sind eine Mediationsausbildung, Erfahrungen im Strafprozess sind von Vorteil. Interessierten Kolleginnen und Kollegen können sich unter [info@ausgleich.de](mailto:info@ausgleich.de) mit dem Verein in Verbindung setzen.

Rechtsanwalt Dr. Oliver Schreiber  
Vorsitzender Ausgleich e.V.



## Interessante Entscheidungen

### **ArbG Siegburg: Keine Beschäftigung ohne Maske**

Der Arbeitgeber darf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Arbeitszeit anordnen.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus beschäftigt. Die Beklagte ordnete mit Schreiben vom 06.05.2020 mit Wirkung zum 11.05.2020 in den Räumlichkeiten des Rathauses das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher und Beschäftigte an. Der Kläger legte ein Attest vor, das ihn ohne Angabe von Gründen von der Maskenpflicht befreite. Sein Arbeitgeber wies ihn daraufhin an, ein Gesichtsvisier beim Betreten des Rathauses und bei Gängen über die Flure und in Gemeinschaftsräumen zu tragen. Der Kläger legte ein neues Attest vor, das ihn wiederum ohne Angabe von Gründen von der Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisieren jeglicher Art befreite. Ohne Gesichtsbekleidung wollte die Beklagte den Kläger nicht im Rathaus beschäftigen. Mit einem Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung begehrte der Kläger im Eilverfahren seine Beschäftigung im Rathaus ohne Gesichtsbekleidung; alternativ wollte er im Homeoffice beschäftigt werden.

Mit Urteil vom 16.12.2020 wies das Arbeitsgericht Siegburg die Anträge des Klägers ab. Nach Auffassung des Gerichts überwiegt der Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher des Rathauses das Interesse des Klägers an einer Beschäftigung ohne Gesichtsvisier oder Mund-Nase-Abdeckung. Zudem hatte die Kammer Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Atteste. Die Kammer ging - wie auch das OVG Münster bei der Maskentragpflicht an Schulen - davon aus, dass ein solches Attest konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten muss, warum eine Maske nicht getragen werden könne, da der Kläger mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil für sich erwirken will, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Betreten des Rathauses ohne Maske. Einen Anspruch auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes verneinte die Kammer in diesem Fall.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg – Aktenzeichen 4 Ga 18/20 vom 16.12.2020.

(Quelle: Arbeitsgericht Siegburg, PM vom 04.01.2021)

### **VerwG Düsseldorf: Corona-Soforthilfe: Rückforderung bei bestehender Zahlungsunfähigkeit zu Recht erfolgt**

Die Rückforderung einer ausgezahlten Corona-Soforthilfe von einem Solo-Selbständigen ist rechtmäßig, wenn dieser sich bereits bei Beantragung des Zuschusses in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat. Das hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit am heutigen Tage verkündetem Urteil entschieden. Es hat damit eine Klage eines selbständigen freischaffenden Künstlers gegen die Zurücknahme eines Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Soforthilfe in Höhe von 9.000,- Euro durch die Bezirksregierung Düsseldorf abgewiesen.



Zur Urteilsbegründung hat die 20. Kammer des Gerichts ausgeführt, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses hätten bei Erlass des Bewilligungsbescheides nicht vorgelegen. Grundlage für die Bewilligung seien das „Corona Soforthilfeprogramm des Bundes“ und die Richtlinie „NRW-Soforthilfe 2020“ gewesen. Hiernach erfolge die Soforthilfe, wenn Unternehmen auf Grund von Liquiditätsengpässen infolge der Coronakrise in ihrer Existenz bedroht seien. Diese dürften sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Dementsprechend müsse der jeweilige Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sei. Eine solche Erklärung habe der Solo-Selbständige hier bei Antragstellung abgegeben, obgleich er bereits zum Stichtag 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig gewesen sei. Denn er habe fällige Steuerverbindlichkeiten von insgesamt 360.000,- Euro nicht beglichen und sei auch nicht in der Lage, diese zu begleichen. Der Kläger gehe fehl in seiner Auffassung, für ihn als Solo-Selbständiger sei nicht erkennbar gewesen, dass er das Merkmal „Unternehmen in Schwierigkeiten“ prüfen müsse. Es habe ihm obliegen zu eruieren, ob er insoweit antragsberechtigt sei. Dies hätte er durch eine Nachfrage bei der Bezirksregierung klären können.

Gegen die Entscheidung kann die Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster beantragt werden.

Az.: 20 K 4706/20

(Quelle: VerwG Düsseldorf, PM vom 12.01.2021)

### **SG Dresden: Risiken des Firmenzahlerverfahrens in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung**

Das Sozialgericht Dresden hat mit Urteil vom 09.12.2020, Az.: S 25 KR 328/17, entschieden, dass die Krankenkasse von einem Arbeitnehmer keine freiwilligen Versicherungsbeiträge nachfordern darf, wenn diese zunächst vom Arbeitgeber gezahlt, aber in einem anschließenden Insolvenzverfahren von der Krankenkasse an die Insolvenzmasse zurückerstattet worden waren.

Arbeitnehmer\*innen, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitentgeltgrenze versicherungsfrei sind, können sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern, müssen dann aber die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen. In der Praxis ist es jedoch häufig so, dass Arbeitnehmer\*innen mit Arbeitgeber\*innen eine Vereinbarung treffen, dass die Beiträge direkt vom Lohn einbehalten und an die Krankenversicherung weitergeleitet werden (sog. Firmenzahlerverfahren).

Fällt die Firma indessen in die Insolvenz, besteht das Risiko, dass der Insolvenzverwalter – wie auch im entschiedenen Fall – die Zahlungen an die Krankenkasse erfolgreich anfordert und zurückfordert. Es stellt sich dann die Frage, ob der Arbeitnehmer, dem die Beiträge bereits vom Lohn abgezogen worden waren, zur erneuten Zahlung an die Krankenkasse verpflichtet ist.

Dies hat das Sozialgericht Dresden hier verneint. Es hält im Gegensatz zur zivilgerichtlichen Rechtsprechung und ausdrücklich entgegen der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs schon die Anfechtung für unwirksam, weil keine Gläubigerbenachteiligung vorliege. Wenn der Arbeitgeber nicht an die Krankenkasse gezahlt hätte, hätte er dem Arbeitnehmer diesen Lohnbestandteil ohne die Möglichkeit der Anfechtung im Insolvenzverfahren auszahlen müssen. Außerdem scheidet eine Nachforderung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus, denn die Krankenkasse habe es versäumt, den Arbeit-

nehmer über das Risiko einer nochmaligen Beitragsbelastung im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ausdrücklich hinzuweisen. Es verstoße auch gegen Treu und Glauben, wenn die Krankenkasse aus der eigenen Mitwirkung an einer unter Strafanandrohung stehenden Gläubigerbegünstigung Ansprüche gegen einen gutgläubigen Versicherten herleite.

Gegen das Urteil kann die Krankenkasse Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz einlegen.

(Quelle: Sozialgericht Dresden, PM vom 11.01.2021)

### **SG Gießen: Fiktive Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen bei der Berücksichtigung von Leistungen nach dem SGB II**

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I muss eine hilfebedürftige Alleinerziehende dem Jobcenter gegenüber den Namen des ihr bekannten Kindesvaters nennen, damit mögliche Unterhaltsansprüche realisiert werden können. Dem steht weder das Persönlichkeitsrecht noch eine eingegangene Verpflichtung der alleinerziehenden Kindesmutter entgegen, den Namen des Kindesvaters nicht zu nennen.

Streitig ist die Höhe von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, insbesondere die Anrechnung von Unterhaltsleistungen. Die 1971 geborene, im Lahn-Dill-Kreis lebende alleinerziehende Klägerin steht beim beklagten Jobcenter im Leistungsbezug.

Mit Bescheid vom 22.07.2019 versagte der Beklagte die Leistungen ab August 2019 teilweise in Höhe von 660,00 € monatlich und legte der Berechnung hierbei einen Unterhaltsanspruch des 2007 geborenen Sohnes der Klägerin nach der Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 660,00 € gegen den Kindesvater zugrunde. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 07.10.2019).

Die dagegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Das Gericht bestätigte zunächst grundsätzlich, dass fiktive Unterhaltszahlungen auf den Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen sind, solange die Klägerin ihren Mitwirkungsverpflichtungen durch die Benennung des Kindesvaters nicht nachkommt. Der Beklagte habe zurecht die Leistungen nach §§ 60, 66 SGB I teilweise versagt. Darüber hinaus habe die Klägerin auch kein Recht, die Auskunft über den Namen des leiblichen Vaters ihres Sohnes zu verweigern. Es bestehe kein überragend schützenswertes Interesse der Klägerin an der Verweigerung der Vaterschaftsauskunft, welches die hochrangigen Kindesinteressen, die Interessen des leiblichen Vaters sowie die gesetzlich ausdrücklich geschützten fiskalischen Interessen der nur subsidiär zahlungspflichtigen staatlichen Gemeinschaft deutlich überwiegen würde. Gleichwohl könne der Beklagte nicht von der höchsten Stufe 10 der Düsseldorfer Tabelle (Nettoeinkommen 5.101-5.500 € monatlich) bei der Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen ausgehen. Abzustellen sei viel mehr auf den durchschnittlichen Nettoarbeitslohn eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, sodass Stufe 2 der Düsseldorfer Tabelle (Nettoeinkommen zwischen 1.901 und 2.300 € monatlich) zugrunde zu legen sei. Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass statt des von dem Beklagten angerechneten fiktiven Unterhalts in Höhe von 660,00 € monatlich lediglich ein Betrag von 427,00 € monatlich anzurechnen sei.

Sozialgericht Gießen, Gerichtsbescheid vom 04.12.2020, Az.: S 29 AS 700/19, nicht rechtskräftig.

(Quelle: SG Gießen, PM vom 11.01.2021)

**BAG: Versorgungszusage - Störung der Geschäftsgrundlage**

Die Änderung von bilanzrechtlichen Bestimmungen rechtfertigt nicht die Anpassung von Versorgungsregelungen wegen Störung der Geschäftsgrundlage.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin war bei der Beklagten in leitender Position beschäftigt. Ihm war im Jahr 1976 eine Ruhegehaltszusage erteilt worden, die auch eine Hinterbliebenenversorgung umfasste. Diese enthielt eine Anpassungsregel, nach der die Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der maßgeblichen Tarifgehälter anzupassen sind. Die Beklagte gab die jeweiligen tariflichen Gehaltserhöhungen bis 2016 an die Klägerin als Bezieherin einer Witwenrente vereinbarungsgemäß weiter. Im Juli 2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie berufe sich auf die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB und werde die Anpassungsverpflichtung aus der Ruhegehaltszusage künftig nicht mehr wie bisher erfüllen. Erhöhungen der Witwenrente würden nur noch nach § 16 BetrAVG vorgenommen werden. Grund für die Störung der Geschäftsgrundlage seien erheblich erhöhte Rückstellungen, die sie nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes 2010 (BilMoG) in ihrer Handelsbilanz aufgrund erheblich gestiegener Barwerte der Versorgungszusagen - auch der streitgegenständlichen Zusage - einzustellen habe.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei weiterhin uneingeschränkt an die Anpassungsregelung in der Ruhegeldzusage gebunden und verlangt von der Beklagten die Zahlung der Differenzbeträge für den Zeitraum Juli 2016 bis März 2017. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Anpassung von Versorgungsregelungen auf die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu stützen. Vorliegend waren die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht erfüllt. Geschäftsgrundlage sind die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, wenn der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut. Dem steht die Vorstellung einer der Parteien gleich, sofern sie für die andere Partei erkennbar war und nicht von ihr beanstandet wurde. Die Beklagte hat sich nicht auf solche Vorstellungen berufen, sondern die vermeintliche Verteuerung der Witwenrente auf Umstände gestützt, die - unverändert - Inhalt der Versorgungszusage sind. Soweit die Beklagte den Anstieg ihrer bilanziellen Rückstellungen aufgrund angeblich wegen der Änderung des Bilanzrechts gestiegener Barwerte angeführt hat, konnte sie damit ebenfalls nicht durchdringen. Nach der handelsrechtlichen Konzeption handelt es sich bei Rückstellungen im Wesentlichen um ein Instrument der Innenfinanzierung. Dies hat zwar Auswirkungen auf den bilanziellen Gewinn bzw. Verlust eines Unternehmens. Allerdings berechtigt ein schlechterer wirtschaftlicher Verlauf des Geschäftsjahrs nicht zum Widerruf von laufenden Betriebsrenten und somit auch nicht zur Änderung einer Anpassungsregelung. Denn nicht einmal eine wirtschaftliche Notlage kann nach den gesetzlichen Wertungen des Betriebsrentengesetzes einen Widerruf von Versorgungszusagen begründen. In so einem Fall eine Störung der Geschäftsgrundlage anzunehmen, widerspräche der gesetzlichen Risikoverteilung.

BAG, Urteil vom 8. Dezember 2020 - 3 AZR 64/19 -

Vorinstanz: LAG Rheinland-Pfalz,  
Urteil vom 7. Mai 2018 - 3 Sa 102/17 -

Hinweis: Der Senat hat in einem weiteren Fall der Parteien, der einen nachfolgenden Zeitraum betraf, der Revision der Klägerin aus den gleichen Gründen ebenfalls stattgegeben.

(Quelle: BAG, PM Nr. 45/20 vom 08.12.2020)

**BAG: Vergütung von Leiharbeitnehmern**

Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern durch Tarifvertrag hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet.\*

Die Klägerin, Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), war von April 2016 bis April 2017 aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags bei der Beklagten, die gewerblich Arbeitnehmerüberlassung betreibt, als Leiharbeiterin beschäftigt. Sie war einem Unternehmen des Einzelhandels für dessen Auslieferungslager als Kommissioniererin überlassen. Für ihre Tätigkeit erhielt die Klägerin zuletzt einen Stundenlohn von 9,23 Euro brutto.

Der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.), dessen Mitglied die Beklagte ist, hat mit mehreren Gewerkschaften des DGB - darunter ver.di - Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifverträge geschlossen, die eine Abweichung von dem in § 8 Abs. 1 AÜG verankerten Grundsatz der Gleichstellung vorsehen, insbesondere auch eine geringere Vergütung als diejenige, die Stammarbeiter im Entleihbetrieb erhalten.

Die Klägerin meint, diese Tarifverträge seien mit Unionsrecht (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie 2008/104/EG) nicht vereinbar. Mit ihrer Klage hat sie für den Zeitraum Januar bis April 2017 Differenzvergütung unter dem Gesichtspunkt des Equal Pay verlangt und vorgebracht, vergleichbare Stammarbeiter bei der Entleiherin würden nach dem Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern vergütet und hätten im Streitzeitraum einen Stundenlohn von 13,64 Euro brutto erhalten. Die Beklagte ist dagegen der Auffassung, aufgrund der beiderseitigen Tarifgebundenheit schulde sie nur die für Leiharbeiter vorgesehene tarifliche Vergütung, Unionsrecht sei nicht verletzt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klage weiter.

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104/EG sieht vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeiter während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären (Grundsatz der Gleichbehandlung). Allerdings gestattet Art. 5 Abs. 3 der genannten Richtlinie den Mitgliedsstaaten, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung abweichen. Eine Definition des „Gesamtschutzes“ enthält die Richtlinie nicht, sein Inhalt und die Voraussetzungen für seine „Achtung“ sind im Schrifttum umstritten. Zur Klärung der im Zusammenhang mit der von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2008/104/EG verlangten Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern aufgeworfenen Fragen\* hat der Senat entsprechend seiner Verpflichtung aus Art. 267 AEUV den Gerichtshof der

# MAV Seminare

2021 JAN-JUL

Ein Unternehmen des  
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxis Know-how,  
kompakt oder intensiv:  
Seminare im Zeitraum  
**Januar bis Juli 2021**

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung .....	5
<b>Arbeitsrecht</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	8
<b>Bau- und Architektenrecht</b> .....	11
<b>Erbrecht</b> .....	14
<b>Familienrecht</b> .....	19
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	24
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b> .....	27
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	30
<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b> .....	33
<b>Sozialrecht</b> .....	35
<b>Steuerrecht/Steuerstrafrecht</b> .....	36
<b>Zivilrecht/Zivilprozessrecht</b> .....	37
<b>Psychologie für JuristInnen</b> .....	38
<b>Mitarbeiterfortbildung</b> .....	39
<b>Anmeldeformular</b> .....	42

## Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

## Seminarübersicht Januar bis Juli 2021

Seminare ohne explizite Angabe werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet.

### Januar 2021

<b>19.01.2021, 12:00 - 17:30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RiAG Dr. Andreas Schmidt <b>Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten: Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzreife - weitere Verkürzung der RSB</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR	30
<b>20.01.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE) <b>GWB Digitalisierungsgesetz und Reform der Vertikal GVO</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR	8
<b>26.01.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RiOLG Lars Meinhardt <b>Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der akt. Rechtsprechung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	24
<b>27.01.2021, 14.00 - 16.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz VRiBayLSG Stephan Rittweger <b>Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungs- systeme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfall- versicherungsrechtlichen Haftungsrisiken</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht	6
<b>29.01.2021, 09.00 - 16.00 Uhr</b> · Live-Online-Seminar Petra Schmidner, Geprüfte Rechtsfachwirtin <b>Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung</b> Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei Begrenzte Teilnehmerzahl!	39

### Februar 2021

<b>02.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar Prof. Dr. Frank Maschmann <b>Interessenausgleich u. Sozialplan in der Strukturkrise</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	7
<b>03.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar Dieter Schüll, Bürovorsteher, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch <b>Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögens- auseinandersetzung im Familien- und Erbrecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Familienrecht oder FA Erbrecht	14

<b>04.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	9
<b>09.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar Prof. Dr. Peter Fischer <b>Psychologie für JuristInnen: Verhandeln</b> Intensivseminar für Juristinnen und Juristen	38
<b>10.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar Notar Dr. Thomas Wachter <b>Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- und GesR	15
<b>11.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar VRiLG Dietrich Weder <b>Baurecht spezial</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	11
<b>23.02.2021, 14.00 - 17.00 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RiOLG Jost Emmerich <b>Schwerpunkte des WEModG</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht	33
<b>24.02.2021, 12.00 - 17.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RiAG Dr. Andreas Schmidt <b>Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten: StaRUG – Änderungen der InsO – COVInsAG</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und GesR	31

### März 2021

<b>02.03.2021, 14.00 - 18.00 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RA Dr. Mathias Schmid <b>Neue HOAI 2020 – Vereinbarung und Geltendmachung von Honorar; sinnvolle Gestaltung von Verträgen</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): wahlw. für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Vergaberecht	12
<b>04.03.2021, 12.00 - 18.30 Uhr</b> · Live-Online-Seminar RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London) <b>Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und des Benutzungszwangs 2019/2020</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	25

**09.03.2021, 09.00 - 12.00 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab  
**Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung – Das P-Konto- Fortentwicklungsgesetz**  
 Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/  
 Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte 40

**09.03.2021, 13.00 - 16.00 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab  
**Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: Änderungen im Insolvenzrecht**  
 Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/  
 Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte 41

**11.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 RiinAG Dr. Sabine Grommes  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für  
 FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 36

**16.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 Notar Dr. Dietmar Weidlich  
**Nachlassplanung und Sozialrecht – Gestaltungs- und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für  
 FA Erbrecht oder FA Sozialrecht 16

**18.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** · Präsenz-Seminar  
 (Maritim-Hotel, Goethestr., München)  
 Prof. Dr. Stephan Lorenz  
**Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Handes- und Gesellschaftsrecht 29

**19.03.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Berufung und Beschwerde in Zivilsachen**  
 Kompakt-Seminar 37

**23.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV  
**Abrechnung in Ehe- und Familiensachen**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Familienrecht 20

**24.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 RiAG Dr. Benjamin Webel  
**Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts(SanInsFoG)**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 FA Insolvenzrecht 32

## April 2021

**20.04.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**  
 Dipl. Kfm. Frank Boos  
**Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Familienrecht 21

**22.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**  
 VRiLG Hubert Fleindl  
**Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Der neue Münchener Mietspiegel 2021**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
 FA Miet- und WEG-Recht 34

## Mai 2021

**06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**  
 Prof. Dr. Ludwig Kroiß  
**Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für  
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 17

## Juni 2021

**17.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr** · Live-Online-Seminar  
 RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)  
**Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Gewerblicher Rechtsschutz 26

**24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**  
 RiOLG Christine Haumer  
**Schwerpunktfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):  
 für FA Bau- und Architektenrecht 13

## Juli 2021

**07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**  
 RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV  
**Die Scheidungsimmobilie**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Familienrecht 23

**21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**  
 Prof. Dr. Ludwig Kroiß  
**Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Erbrecht 18

**22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**  
 VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**  
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):  
 für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 10

# Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



## Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

### DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

### Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

## Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

### DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar .....	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

### Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar .....	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

\*) zzgl. MwSt. (bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz)

### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen

## Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

## Fortbildungsstunden

**für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben.

Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Live-Online-Seminare

### Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheit** wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht

Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugeordnetem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG

80339 München

Telefon 089 55263237

E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

## Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken

27.01.2021: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

**Aktuell zeigt sich an der haftungsgefährdeten Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht fachübergreifender Beratungsbedarf.** Betroffen ist zum einen der unausweichliche Personalumbau als Folge der Corona-Krise. Hier gilt es, zum Übergang vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld mit Hilfe eines fachübergreifenden Größensystems spezielle Beratungs- und Entscheidungshilfe zu leisten. Zum anderen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten, welche Leistungs- und Regressrisiken aus der Corona-Krise entstehen und wie diese zu meistern sind. Hierzu bietet unser Live-Online-Seminar das nötige Rüstzeug.

### Teil 1: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld

- Kurzarbeit und Personalabbau
- Arbeitslosengeld: Höhe, Dauer nach Kurzarbeitergeldbezug
- Sperr- und Ruhenszeiten

- **Krankenversicherung: Krankengeld auf der Leistungsseite, Beitragsfaktoren freiwillig Versicherter auf der Beitragsseite**
- **Abfindung und Beitrag, Lebensbedarf und übliche Abfindungswege, Steuer und Rente**

### Teil 2: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld

- **Corona-Infektion: Arbeitsunfall und Berufskrankheit**
- **Beweislastwege in der Pandemie**
- **Haftungsprivileg oder Schadenersatz, Rechtsprechung von BGH und BSG**
- **Regressrisiken für Arbeitgeber der Alltagshelden**

### RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

### VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr** Live-Online Kurz-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Interessenausgleich und Sozialplan in der Strukturkrise

02.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

### Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen.

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche verändert die Arbeitswelt massiv. Der Umbau zu einer emissionsarmen Industrie tut ein Übriges. Jahr für Jahr steigt die Zahl der Arbeitsplätze, die automatisierungsbedingt entfällt. Bei anderen werden sich die Anforderungsprofile so entscheidend verändern, dass Arbeitnehmer weitergebildet werden müssen. Viele dieser Betriebsänderungen sind mitbestimmungspflichtig.

Das Seminar greift die aktuellen Entwicklungen im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf und gibt Hinweise zum Umgang mit den vorgeschriebenen Verfahrensabläufen und zur Gestaltung von Interessenausgleichsvereinbarungen und Sozialplänen.

#### I. Wann sind Interessenausgleich und Sozialplan erforderlich?

1. Teilweise und vollständige Stilllegung von Betrieben
2. Ausgliederung und Spaltung von Betrieben, Outsourcing
3. Betriebsverlegung, auch ins Ausland
4. Grundlegende Änderungen von Betriebsorganisation, Arbeitsmethoden, Fertigungsverfahren
5. Exkurs: erzwingbare Mitbestimmung bei der Weiterbildung

#### II. Unterrichts- und Beratungspflicht

1. Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat – wer ist worüber zu informieren?
2. Konsultationsverfahren bei Massenentlassungen vor Anzeige bei der Arbeitsagentur
3. Der richtige Zeitpunkt für die Unterrichtung
4. Welche Unterlagen kann der Betriebsrat verlangen?

#### III. Ablauf der Beratungen

1. Umgang mit Störquellen
2. **Hinzuziehung externer Berater (Rechtsanwälte, Gewerkschaftsbeauftragte): Voraussetzungen, Kosten, Teilnahme an den Beratungen**
3. **Erfolgreiche Verhandlung vor der Einigungsstelle**
4. **Sanktionen bei mangelhafter Beteiligung: gerichtliche Unterlassungsverfügung und Nachteilsausgleich**

#### IV. Der Interessenausgleich

1. Inhalt, Form, Rechtswirkungen
2. Auswahlrichtlinien und Namenslisten
3. Übergangs- und Restmandat des Betriebsrats

#### V. Der Sozialplan

1. Erzwingbarer und nicht erzwingbarer Sozialplan
2. Grenzen der Regelungsbefugnisse und gerichtliche Überprüfbarkeit
3. Abfindung im Sozialplan: Höchstdotierung, Berechnungsformeln, übergangene und von Sozialplanleistungen ausgeschlossene Mitarbeiter
4. Qualifizierungs- statt Abfindungssozialplan?
5. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften als Sozialplanleistung?
6. Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur nach SGB III
7. Änderung und Kündigung von Sozialplänen

### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020) ; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

## GWB Digitalisierungsgesetz und Reform der Vertikal GVO

20.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. GesR

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

### 1. Handlungsbedarf und Bedeutung der 10. GWB Novelle für die Beratungspraxis

### 2. Kontext und Ziele des Regierungsentwurfs

### 3. Kernelemente des Regierungsentwurfs

#### 3.1 Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen

- Intermediationsmacht als Kriterium für marktbeherrschende Stellung
- Zugang zu Daten - die neue „essential facilities doctrine“
- Besondere Verhaltenspflichten für große Internet Plattformen

- Kippen von Märkten ins Monopol – neue Verbotsnorm
- Einstweilige Maßnahmen des BKartA

#### 3.2 Erleichterungen für mittelständische Unternehmen

- Neuerungen bei der Fusionskontrolle
- Anspruch auf Bewertung von beabsichtigten Kooperationen durch das BKartA
- Neue Zumessungskriterien für Bußgelder insbesondere bei Compliance-Anstrengungen

#### 4. Kritik am Regierungsentwurf und weiterer Gesetzgebungsprozess

#### 5. Ausblick auf die Reform der Vertikal GVO

- Vertikale Preisbindung als ausnahmsweise zulässige Kernbeschränkung
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von stillschweigend sich erneuernden Wettbewerbsverboten
- Neuregelungen zum dualen Vertrieb
- Beschränkungen des Direktvertriebs z.B. durch selektive Vertriebssysteme
- Indirekte Beschränkungen des Online Vertriebs z.B. dual pricing
- Bestkonditionenklauseln

**RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)**

- Kartellrecht – Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

04.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen** seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2019 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2020, 196 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2020, 2373 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Bau- und Architektenrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

## Baurecht spezial

11.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### 1. „Kündigung aus wichtigem Grund“

Kündigt der Auftraggeber einen VOB-Vertrag, so wird es für die Folgen im Prozess darauf ankommen, ob die Kündigung von einem wichtigen Grund getragen war. Den normiert §§ 8 Abs. 3 VOB/B, der bei Mängelsachverhalten mit § 4 Abs. 7 VOB/B zusammen zu prüfen ist, bei Verzugssachverhalten mit § 5 Abs. 4 VOB/B. Zu fragen wird sein, ob der Auftraggeber die Kündigung („Auftragsentziehung“) angedroht und ausgesprochen hat, bevor er Drittarbeiten veranlasst. Die Kündigung kann aber auch aus anderen wichtigen Gründen gerechtfertigt sein: Hierher gehört das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ (§ 314 BGB analog bei Alt-Verträgen, § 648a Abs.1 BGB-neu). Zum Teil werden auch Wertungen des Rücktrittsrechts herangezogen. Das Seminar will die praxisrelevanten Fallgruppen strukturieren und voneinander abgrenzen.

### 2. Quoten ausloten

Haften mehrere Baubeteiligte dem Bauherrn gesamtschuldnerisch, so gilt das nicht immer uneingeschränkt, sondern bei einzelnen von ihnen kann eine Quote abzuziehen sein. Geht es dann um den Ausgleich zwischen Gesamtschuldern im Innenverhältnis, stellt sich erneut die Frage nach einer Quote. Das Seminar will die wesentlichen Grundlagen rekapitulieren, die Verfeinerungen darstellen, die die Rechtsprechung in den letzten Jahren gebracht hat. Ferner sollen neuere Judikate zum Gesamtschuldnerausgleich vorgestellt und diskutiert werden.

### 3. „Wie gewonnen, so zerronnen?“

Der Auftragnehmer verlangt Vergütung für einen ausgeführten Nachtrag, der nach Grund und Höhe vereinbart war. Der Auftraggeber zahlt nicht, son-

dern behauptet, der Nachtrag sei in Wahrheit keinechtes „Extra“ gewesen, die Leistung habe der Auftragnehmer schon nach dem ursprünglichen Vertrag geschuldet. Kann dieser „Rückzieher“ gelingen?

### 4. „Sachwalterhaftung des Bauträgers?“

Die sogenannte Sekundärhaftung des Voll-Architekten kommt zum Zuge, wenn Ansprüche des Auftraggebers gegen diesen an sich verjährt wären, aber der Architekt versäumt hat, dem Auftraggeber vorher anzuzeigen, dass der entdeckte Mangel des Bauwerks auch von ihm (dem Architekten) mitverursacht sein könnte. Die Sekundärhaftung wird damit begründet, dass der umfassend beauftragte Architekt „Sachwalter“ des Bauherrn sei. In jüngerer Zeit wird diskutiert, ob diese Wertung auch auf den Bauträger übertragen werden kann. Das Seminar will dieser Frage nachgehen.

### 5. Negativtatsachen im Bauprozess

In üble Schwierigkeiten kann geraten, wer beweisen muss, dass etwas „nicht ist“ oder dass es „niemals stattgefunden hat“. Um solche „Negativtatsachen“ kann es auch im Bauprozess gehen, und zwar an wichtigen Schaltstellen des Verfahrens. Das Seminar will die typischen Fälle aufgreifen und strukturieren.

### 6. Der Anscheinsbeweis im Bauprozess

Spielt der Anscheinsbeweis in der Praxis des Bauprozesses überhaupt eine Rolle? Ja! Aber nur selten wird das von allein transparent. Manche typischen Konstellationen im Bauprozess kann man besser bewältigen, wenn man gründlich begriffen hat, dass es sich um eine Anwendung des Anscheinsbeweises handelt.

### VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Mathias Schmid (RAe Dr. Brezina und Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB, Wasserburg)

## Neue HOAI 2020 – Vereinbarung und Geltendmachung von Honorar; rechtlich richtige und sinnvolle Vergabe und Gestaltung von Verträgen

02.03.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Vergaberecht

**Das Urteil des EuGH C-377/17** und die dadurch erzwungene inhaltlich grundlegende Änderung der HOAI zu einer Honorar-Orientierung und die auch sonst tief greifenden Änderungen des Honorarrechts müssen eine völlige Neugestaltung der Vergabe und der Vereinbarung von Planungsleistungen am Bau nach sich ziehen.

Und das ist noch längst nicht alles: Die HOAI hat über Jahrzehnte eine auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Bauwesens und von Planungsleistungen am Bau völlig paradoxe und sinnwidrige, aber dennoch faktisch gegebene, Bedeutung erlangt als quasi-gesetzliches umfassendes Architektenrecht:

Es „regelte“ faktisch und im Ergebnis über die ihm zukommende Bedeutung als öffentliches Preisrecht für bestimmte, eingeschränkte, Leistungen hinaus den Inhalt der Leistung der ArchitektInnen und IngenieurInnen, damit auch das Mängelrecht, die Fälligkeit von Forderungen und im Grunde fast alle rechtlich wichtigen Aspekte der Architektenverträge und Ingenieurverträge am Bau.

Dabei gibt es jetzt eine wirklich überzeugende zivilrechtliche Regelung zum Inhalt der Architektenleistungen mit § 650p BGB, welche man nur richtig anwenden muss.

1. **Freie Vereinbarkeit des Honorars auch für Grundleistungen:**  
Wie und mit welchem Inhalt werden sinnvolle Honorarvereinbarungen getroffen?
2. **Änderungen zum Honorarrecht außerhalb des Wegfalls von Mindestsätzen und Höchstsätzen.**
3. **Welche Folgen hat die HOAI 2020 und damit (unter anderem) der Wegfall von Mindestsätzen und Höchstsätzen für die Vergabe von bestimmten Architekten- und Ingenieurleistungen durch öffentliche, dem Vergaberecht unterliegende, Auftraggeber?**

4. **Was gilt, wenn keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde?**

5. **Was, wenn überhaupt etwas, sagt die HOAI zu der von den Planern geschuldeten Leistung? Was steht nicht in der HOAI und was stand dort auch noch nie?**  
Zur unheilvollen Rolle der HOAI als Denkersatz.

6. **Sinnvolle Gestaltung von Planungsverträgen am Bau:**  
Von der gewünschten und erforderlichen Leistung her oder vom Honorar her?

7. **Die richtige Reihenfolge I:**  
**Grundlegende Entscheidungen:**  
**WAS soll gemacht werden?**  
**WIE VIEL soll dafür bezahlt werden?**  
**WANN soll es gemacht werden?**

8. **Die richtige Reihenfolge II:**

- **Planungsgrundlage (falls erforderlich)**
- **Beauftragung von erforderlichen Leistungen (gegebenenfalls nach Maßgabe der erarbeiteten und vorgelegten Planungsgrundlage)**
- **mit Honorarvereinbarung und Regelungen zur Leistungszeit und gegebenenfalls anderen sinnvollen Regelungen**
- **Wiederholung der vorangegangenen 3 Schritte bei der nächsten Entscheidung**

9. **Der Streit ums Honorar nach der HOAI 2020:**

- **Vorbereitung; notwendiger Vortrag**
- **Prozesstaktik**

**RA Dr. Mathias Schmid**

- Partner der Sozietät Dr. Brezina und Kollegen, Wasserburg
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- spezialisiert auf privates und öffentliches Baurecht
- Autor bzw. Mitautor zahlreicher Bücher und Aufsätze, u. a. (Gemeinsam mit dem Co-Autor Dr. Matthias Meindl) Bearbeitung von §§ 631-651 BGB (Werkvertragsrecht, Baurecht), in: Schulze / Grziwotz / Lauda, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Aufl. 2010, 2. Aufl. 2014, 3. Aufl. 2017, 4. Aufl. 2019
- Mitautor "Prozesse in Bausachen", Motzke/Bauer/Seewald {Hrsg.}, Nomos Verlagsgesellschaft, Prozesshandbuch, 3. Aufl. 2018

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

## Schwerpunktfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergütungsvereinbarung</li> <li>2. Fälligkeit der Vergütung</li> <li>3. Absicherung des Vergütungsanspruchs</li> <li>4. Abschlags-/Schlussrechnung</li> <li>5. Prüfbarkeit der Schlussrechnung</li> <li>6. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag</li> </ol>	<p><b>7. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB</b></p> <p><b>8. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI</b></p> <p><b>Das Seminar</b> richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte/Innen für Bau- und Architektenrecht.</p>	<p><b>RiOLG Christine Haumer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richterin am Oberlandesgericht</li> <li>- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen</li> <li>- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“</li> <li>- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck</li> <li>- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag</li> <li>- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht

03.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

### 1. Allgemeines

- Normzweck
- der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
- die Grundstücksbelastungen – Rechte Dritter
- 1356 BGB als Verfahrenshindernis

### 2. Die Anordnung des Verfahrens

### 3. Einstellungsmöglichkeiten

- Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Antragstellers
- Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Antragsgegners
- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO
- Einstellung nach § 180 Abs. 3 ZVG
- Fristen

### 4. Der Beitritt zum Verfahren

### 5. Die Wertermittlung

- Die Bewertung besonderen Zubehörs
- das Sachverständigen Gutachten

### 6. Die Vollstreckungsversteigerung neben der Teilungsversteigerung

- bar zu zahlender Teil; bestehenbleibende Rechte
- Rangfolge des § 10 ZVG: Vorrang aus § 19 Abs. 1 Ziffer 2 und/oder 3
- Möglichkeiten der Ablösung

### 7. Das geringste Gebot/ Vorbereitung des Versteigerungstermins

- geringstes Gebot
- Abweichendes geringstes Gebot
- Ausgleichsanspruch nach § 182 ZVG
- Nichtvalutierende Grundstücksbelastungen
- Ausgebotsarten

### 8. Der Versteigerungstermin

- Anwesenheitspflicht
- Bekanntmachungsteil
- Versteigerungsbedingungen
- Sicherheitsleistung

### 9. Die Entscheidung über den Zuschlag

- Zuschlagserteilung an den Meistbietenden
- Zuschlagsversagung nach §§ 85a, 74a ZVG

### 10. Die Erlösverteilung

- Der Auseinandersetzungsanspruch
- Nichtzahlung des Meistgebots –

### Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungszug
- Zwangsversteigerung-Zwangsverwaltung bei RAe Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

### Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- seit 2006 beim AG Düren (vorher AG Euskirchen)
- Prüfungsbeamtin im Prüferpool des LG Aachen zwecks Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieher im LG-Bezirk
- überwiegend tätig als Rechtspflegerin der Zwangsversteigerungsabteilung des AG Düren
- Vorsitzende des Personalrates beim AG Düren

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

10.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

- 1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**
- 2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

- 3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**
- 4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister**
- 5. Neues zur Güterstandschaukel**
- 6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**
- 7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**
- 8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

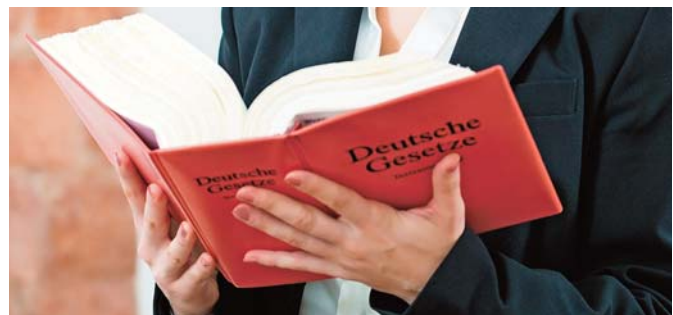
- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

## Nachlassplanung und Sozialrecht – Gestaltungs- und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht

16.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

1. Behinderten- und Bedürftigentestament
2. Überleitung erbrechtlicher und sonstiger Ansprüche durch den Sozialhilfeträger
3. Auswirkungen von Verträgen zu Gunsten Dritter
4. Fehlerquellen bei der Nachlassabwicklung
5. Das versäumte Behindertentestament
6. Handlungsmöglichkeiten nach dem Erbfall
7. Nachlasssicherung durch lebzeitige Vermögensübertragung
8. Auswirkungen von Pflegeleistungen und vorbehaltenen Rechten
9. Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
10. Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes

### Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg  
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Palandt, Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

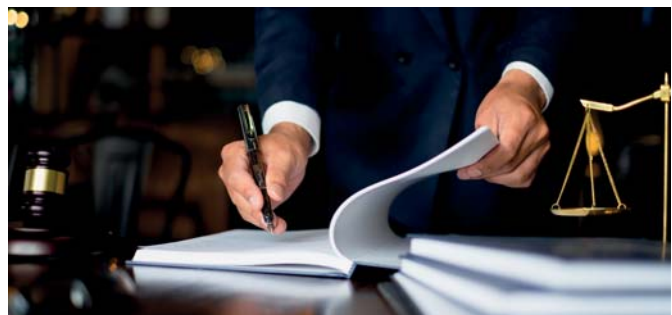
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bindungswirkung</li> <li>2. Pflichtteils klauseln</li> <li>3. Wiederverheiratursklauseln</li> <li>4. Nießbrauchsvermächtnis</li> <li>5. "Patchworktestament"</li> <li>6. "Geschiedenentestament"</li> <li>7. Internationale Sachverhalte</li> </ol>	<p><b>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident des Landgerichts Traunstein</li> <li>– davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein</li> <li>– davor Vizepräsident des LG Traunstein</li> <li>– Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht</li> <li>– Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018</li> <li>– Autor diverser Aufsätze und Rezensionen</li> <li>– Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz</li> <li>– Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages</li> </ul>
---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

### II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht

03.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<p><b>1. Allgemeines</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Normzweck</li> <li>- der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch</li> <li>- die Grundstücksbelastungen – Rechte Dritter</li> <li>- 1356 BGB als Verfahrenshindernis</li> </ul> <p><b>2. Die Anordnung des Verfahrens</b></p> <p><b>3. Einstellungsmöglichkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Antragstellers</li> <li>- Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Antragsgegners</li> <li>- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO</li> <li>- Einstellung nach § 180 Abs. 3 ZVG</li> <li>- Fristen</li> </ul> <p><b>4. Der Beitritt zum Verfahren</b></p> <p><b>5. Die Wertermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bewertung besonderen Zubehörs</li> <li>- das Sachverständigengutachten</li> </ul> <p><b>6. Die Vollstreckungsversteigerung neben der Teilungsversteigerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bar zu zahlender Teil; bestehenbleibende Rechte</li> <li>- Rangfolge des § 10 ZVG: Vorrang aus § 19 Abs. 1 Ziffer 2 und/oder 3</li> <li>- Möglichkeiten der Ablösung</li> </ul>	<p><b>7. Das geringste Gebot/ Vorbereitung des Versteigerungstermins</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringstes Gebot</li> <li>- Abweichendes geringstes Gebot</li> <li>- Ausgleichsanspruch nach § 182 ZVG</li> <li>- Nichtvalutierende Grundstücksbelastungen</li> <li>- Ausgebotsarten</li> </ul> <p><b>8. Der Versteigerungstermin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwesenheitspflicht</li> <li>- Bekanntmachungsteil</li> <li>- Versteigerungsbedingungen</li> <li>- Sicherheitsleistung</li> </ul> <p><b>9. Die Entscheidung über den Zuschlag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschlagserteilung an den Meistbietenden</li> <li>- Zuschlagsversagung nach §§ 85a, 74a ZVG</li> </ul> <p><b>10. Die Erlösverteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Auseinandersetzungsanspruch</li> <li>- Nichtzahlung des Meistgebots</li> </ul>	<p><b>Dieter Schüll</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungszug</li> <li>- Zwangsversteigerung -Zwangsverwaltung bei RAe Kreuzer &amp; Kreuzau, Düsseldorf</li> <li>- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU</li> <li>- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen</li> </ul> <p><b>Dipl. Rpflin. Sandra Pesch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seit 2006 beim AG Düren (vorher AG Euskirchen)</li> <li>- Prüfungsbeamtin im Prüferpool des LG Aachen zwecks Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieher im LG-Bezirk</li> <li>- überwiegend tätig als Rechtspflegerin der Zwangsversteigerungsabteilung des AG Düren</li> <li>- Vorsitzende des Personalrates beim AG Düren</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Abrechnung in Ehe- und Familiensachen

23.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Auftrag – das Fundament der Abrechnung</li> <li>2. vergütungsrechtliche Hinweis- und Aufklärungspflichten</li> <li>3. gesetzliche Änderungen (u.a. KostRÄG 2021, JVEG) inkl. Übergangsrecht</li> <li>4. außergerichtliche Tätigkeiten (Beratungstätigkeit, außergerichtliche Vertretung; Abgrenzung derselben, Angelegenheiten)</li> <li>5. Tätigkeiten in gerichtlichen Verfahren (Eilverfahren und Hauptsacheverfahren, I. Instanz und Rechtsmittelverfahren)</li> <li>6. Einigungsgebühr (Voraussetzungen, Mehrvergleich)</li> <li>7. Gegenstandswerte bei streitiger Tätigkeit und vorsorgender Rechtspflege, einschließlich Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>8. Verfahrenskostenhilfe (Antrags- und Vergütungsfestsetzungsverfahren, Abrechnung mit Mandant und Staatskasse)</li> <li>9. Beratungshilfe (Antragstellung, Abrechnung mit Mandant und Staatskasse)</li> <li>10. Besonderheiten bei rechtsschutzversicherten Mandanten</li> <li>11. Verfahrenskostenvorschuss</li> <li>12. Vergütungsvereinbarungen</li> <li>13. Gerichtskosten</li> <li>14. Notarkosten bei Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen, Regelungen zum Kindesunterhalt</li> <li>15. Kostenerstattung (Kostengrundentscheidungen und deren Anfechtung, materiellrechtliche Kostenerstattungsansprüche und deren Durchsetzung)</li> </ol>	<p><b>RAInuNin Edith Kindermann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwältin für Familienrecht und Notarin</li> <li>– Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins</li> <li>– Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins</li> <li>– Autorin in verschiedenen Fachpublikationen</li> <li>– erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos Sachverständigenbüro, Rastatt)

## Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

20.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderungen an ein Gutachten</li> <li>2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden</li> <li>3. Wichtige Urteile BGH 2008 - 2018</li> <li>4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?</li> <li>5. Beispiele</li> <li>6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren</li> <li>7. Berechnung der latenten Steuerlast</li> <li>8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)</li> <li>9. Schlussbetrachtung</li> </ol>	<p><b>Dipl. Kfm. Frank Boos</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden</li> <li>– Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer &amp; Boos in Rastatt / Berlin</li> <li>– Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS</li> <li>– Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</li> <li>– Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.</li> <li>– Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)</li> </ul>
--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bindungswirkung</li> <li>2. Pflichtteils klauseln</li> <li>3. Wiederverheiratur klauseln</li> <li>4. Nießbrauchsvermächtnis</li> <li>5. "Patchworktestament"</li> <li>6. "Geschiedenentestament"</li> <li>7. Internationale Sachverhalte</li> </ol>	<p><b>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident des Landgerichts Traunstein</li> <li>– davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein</li> <li>– davor Vizepräsident des LG Traunstein</li> <li>– Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht</li> <li>– Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018</li> <li>– Autor diverser Aufsätze und Rezensionen</li> <li>– Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz</li> <li>– Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages</li> </ul>
---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Die Scheidungsimmobilie

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

**Die Scheidungsimmobilie** nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelungen zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen. Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich-rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

### Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Nutzungsansprüche und -regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
  - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
  - nach einer rechtskräftigen Scheidung
  - Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

- 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung**
  - mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
  - Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

### RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

## Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

26.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

### Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

- 1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung**

- 2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz**

- 3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)**

- 4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung**

- 5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)**

### RiOLG Lars Meinhardt

- Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

## Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und des Benutzungszwangs 2019/2020

04.03.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das **Two-Topics-Intensiv-Seminar** behandelt zwei im Moment sehr aktuelle Themenkomplexe:

Der **erste Seminarteil** widmet sich den immer wichtiger werdenden Online-Sachverhalten, unter Berücksichtigung aktueller Entscheidungen und Entwicklungen (Änderungen vorbehalten):

1. **Hinreichender Inlandsbezug bei Internetsachverhalten**
2. **Schutzschranken im Onlinehandel nach §§ 23, 24 MarkenG**
3. **Domains**
4. **AdWords/Keywords/Amazon-Trefferlisten**
5. **Passivlegitimation**
  - inklusive TMG
  - Haftung von online-Plattformen (Ebay, Amazon)
  - Abgrenzung eigene und fremde Inhalte

Der **zweite Teil** des Seminars behandelt aktuelle Fragen des Benutzungszwangs, u.a.:

1. **Fragen nach der Reform, insbesondere Berechnung der Benutzungsschonfrist in verschiedenen Verfahren**

2. **EuGH „Testarossa“: Neue Grundsätze beim Benutzungszwang**
3. **Gütezeichen und Benutzungszwang (EuGH „Steierisches Kürbiskernöl“)**
4. **Kollektivmarken (EuGH „Der Grüne Punkt“)**
5. **Beschreibende Benutzung (EuGH „Cystus“)**
6. **Abgewandelte Benutzungformen**
7. **Schadensersatz bei für verfallenen erklärter Marke? (EuGH „AR“)**
8. **Integrationsfrage im Widerspruchs- und Verletzungsverfahren (EuGH „TAIGA“; BGH „INJEKT/INJEX“)**
9. **BGH-Vorlage zum maßgeblichen Zeitraum („Bewässerungsspritze“)**

Das Seminar wendet sich an Fachanwälte, Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Verletzungsverfahrens befassen.

**Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).**

**RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.**

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

## Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

17.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

**Das Seminar** betrifft aktuelle Fragen zum Markenrecht und zum Designrecht. Es ermöglicht dem Praktiker in beiden Bereichen ein schnelles und praxisrelevantes Update. Die wichtigsten Entscheidungen der letzten 1 1/2 Jahre aus dem Marken- und Designrecht werden analysiert (Änderungen vorbehalten).

### Markenrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **3D-Marken: BGH zum absoluten Schutzhindernis des § 3 II Nr. 3 MarkenG**
  - Rittersport forever
2. **Feststellungslast Verkehrsdurchsetzung**
3. **EuGH zum Handeln im geschäftlichen Verkehr („A/B“)**
4. **Schwerpunkt Verwechslungsgefahr**
  - Markenkategorie und Verwechslungsgefahr
  - EuGH: Schutzbereich bei Agentenmarken
  - Schwache Marken: Rechtsprechungsänderung nach BGH „INJEKT/INJEX“
  - Gibt es Verwechslungsschutz nach Maßgabe der Eigenprägung noch?
  - Disclaimer nach EuGH „Roslagsöl“
  - Selbstständig kennzeichnende Stellung („Renault/Borgward“)
  - Einzelbuchstabenmarken
5. **Enger Benutzungsbegriff des EuGH („mk advokaten“)**
  - Benutzung als „aktives Verhalten“
  - Haftung von Logistikunternehmen
  - Ist § 14 Abs. 7 MarkenG noch richtlinienkonform?
6. **Strenge Anforderungen an markenmäßigen Gebrauch: instanzgerichtliche Entscheidungen nach „SAM/MO“**

7. **Schutzschränken der §§ 23, 24 MarkenG**
8. **Grundfragen des Grenzbeschlagnahmeverfahrens (BGH „Autec/BMW“)**
9. **EuGH-Vorlage zur Verwirkung markenrechtlicher Folgeansprüche („HEITEC II“)**

### Designrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **Anwendbares Sanktionsrecht im Tatortgerichtsstand (Art. 82 Abs. 5 GGV, EuGH C-421/20)**
2. **Sichtweise des informierten Benutzers bei Kfz-Modellpflege (BPatG gegen EuGH?)**
3. **Neuheitsschonfrist (OLG Düsseldorf „Badeschuh“)**
4. **Teilschutz**
5. **Abstrahierung von Schutzanmeldungen und Schutzzumfang**
6. **Sichtbarkeitsgrundsatz (BGH „Sportbrille“, „Sporthelm“)**
7. **Einheitlichkeit des Designs und widersprechende Abbildungen**
8. **Nicht eingetragenes GGM:**
  - Rechtsentstehung und fehlende Neuheitsschonfrist („Squeezamals“-Vorlage)
  - Abgeleiteter Teilschutz möglich (EuGH-Vorlage des BGH GRUR 2020, 392 – Front Kit)?
9. **Nichtigkeit wegen älterer Markenrechte**

**Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).**

### RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zu dieser Fachanwaltschaft finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 30 **Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten ...**  
19.01.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA InsolvenzR
- S. 31 **Schmidt A., Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten**  
24.02.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA InsolvenzR

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

## GWB Digitalisierungsgesetz und Reform der Vertikal GVO

20.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. GesR

**Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.**

**Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.**

**Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.**

1. Handlungsbedarf und Bedeutung der 10. GWB Novelle für die Beratungspraxis
2. Kontext und Ziele des Regierungsentwurfs
3. Kernelemente des Regierungsentwurfs
- 3.1 Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen
  - a) Intermediationsmacht als Kriterium für marktbeherrschende Stellung
  - b) Zugang zu Daten - die neue „essential facilities doctrine“

- c) Besondere Verhaltenspflichten für große Internet Plattformen
- d) Kippen von Märkten ins Monopol – neue Verbotsnorm
- e) Einstweilige Maßnahmen des BKartA

### 3.2 Erleichterungen für mittelständische Unternehmen

- a) Neuerungen bei der Fusionskontrolle
- b) Anspruch auf Bewertung von beabsichtigten Kooperationen durch das BKartA
- c) Neue Zumessungskriterien für Bußgelder insbes. bei Compliance-Anstrengungen

### 4. Kritik am Regierungsentwurf und weiterer Gesetzgebungsprozess

### 5. Ausblick auf die Reform der Vertikal GVO

- Vertikale Preisbindung als ausnahmsweise zulässige Kernbeschränkung
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von stillschweigend sich erneuernden Wettbewerbsverboten
- Neuregelungen zum dualen Vertrieb
- Beschränkungen des Direktvertriebs z.B. durch selektive Vertriebssysteme
- Indirekte Beschränkungen des Online Vertriebs z.B. dual pricing
- Bestkonditionenklauseln

**RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)**

- Kartellrecht– Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

10.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

**1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**

**2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

**3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**

**4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister**

**5. Neues zur Güterstandschaukel**

**6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**

**7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**

**8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

– Notar in München  
– Erfahrener Referent  
– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020

18.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

**Das Seminar** hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

#### Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaubaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein- und Ausbaubaukosten

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

**Da diese Veranstaltung als Präsenz-Seminar geplant ist, stehen nur wenige Plätze zur Verfügung.**

**Die Einhaltung aller zum Seminarzeitpunkt geltenden Hygieneregeln wird vom Veranstalter zugesagt und von allen Teilnehmern erwartet.**

### Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
- Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

### Veranstaltungsort:

Maritim Hotel München, Goethestr. 7, 80336 München

→ 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof

**Teilnahmegebühr** Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (€ 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (€ 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Insolvenzrecht/Vollstreckung

Weitere Seminare zu Insolvenzrecht/Vollstreckung finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 39 **Schmidtner, Zwangsvollstreckung speziell – Die Anträge in der Forderungspfändung**  
29.01.2021: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, Online-Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei
- S. 40 **Scheungrab, Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung – Das P-Konto-Fortentwicklungsgesetz**  
09.03.2021: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Online-Seminar für MitarbeiterInnen d. Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassountern.
- S. 41 **Scheungrab, Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: Änderungen im Insolvenzrecht**  
09.03.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, Online-Seminar für MitarbeiterInnen d. Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Insolvenzverwalter

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten: Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzureife - weitere Verkürzung der RSB

19.01.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Das Insolvenz- und Sanierungsrecht steht vor einer Zeitenwende:** Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird die EU-Richtlinie zum Präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt. Das SanInsFoG, das ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, setzt die Evaluation des ESUG um und nimmt einschneidende Änderungen an der InsO vor, insbesondere bei den Insolvenzgründen und damit zugleich bei den Antragspflichten, bei der Geschäftsleiterhaftung („ordnungsgemäßer Geschäftsgang“) und bei der Eigenverwaltung, dazu bei der InsVV. Schließlich: Auch im Bereich der Privatinsolvenz tut sich einiges: Durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ verkürzt sich die Wohlverhaltensphase (zunächst) auf drei Jahre. Gleichzeitig wird partiell die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen eingeführt.

### Block 1: SanInsFoG –

#### Änderungen der InsO und der InsVV

- I. Neuorientierung bei den Insolvenzgründen (§§ 17-19 InsO)
- II. Änderungen bei den Antragspflichten und bei der Geschäftsleiterhaftung, §§ 15a, 15b InsO

### III. Im Überblick:

Die „neue“ Eigenverwaltung

### IV. Annex: Änderungen der InsVV

### Block 2: StaRUG –

#### Das neue Restrukturierungsgesetz

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Zugang nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder auch bei Insolvenzureife?
- III. Der Restrukturierungsbeauftragte als neuer „player“
- IV. Haftung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsleiterhaftung

### Block 3: Weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- I. Zunächst: Verkürzung auf drei Jahre für alle Schuldner
- II. Ab 2025: Verkürzung nur noch für „Unternehmer“?
- III. Partielle Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen
- IV. Weitere Änderungen

### RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenz“.

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten StaRUG – Änderungen der InsO – COVInsAG

24.02.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Gleich mehrere aktuelle Reformen verändern das Recht der Geschäftsleiter- und der Gesellschafterhaftung einschneidend.** Für Geschäftsleiter bietet das StaRUG, das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, neue Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch zahlreiche Haftungsrisiken. Außerdem ändert das SanInsFoG die §§ 17-19 InsO (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) und normiert mit § 15b InsO eine neue Haftungsnorm. Schließlich: Das bereits am 01.03.2020 in Kraft getretene COVInsAG (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz) hat zahlreiche Fragen aufgeworfen, die sowohl für Geschäftsleiter als auch für Gesellschafter in hohem Maße praxisrelevant sind.

- A. Geschäftsleiterhaftung bei Insolvenzureife, insb.: § 64 GmbHG**
- § 64 S.1 GmbHG als „Anspruch eigener Art“
  - SanInsFoG: Änderungen bei den Insolvenzgründen, §§ 17-19 InsO, bei den Antragspflichten (§ 15a InsO) und bei der Haftung (§ 15b InsO)

- B. Geschäftsleiterhaftung und StaRUG**
- Haftung in der Krise, § 2 StaRUG
  - Beseitigung der Insolvenzureife durch Anzeige gemäß § 33 StaRUG?
- C. Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung im Lichte des COVInsAG**
- Aussetzung der Antragspflicht bis 30.09. bzw. 31.12.2020
  - Geschäftsleiterhaftung: Haftungseinschränkungen bei Zahlungen im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“
  - Gesellschafterhaftung: update zu § 135 InsO, Haftungseinschränkungen
  - Sonderproblem: Umgang mit Zahlungen an Gesellschafter nach Ablauf des Aussetzungszeitraums

**RiAG Dr. Andreas Schmidt**

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenz“.

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

## Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

24.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

### Zum 01.01.2021 hat der deutsche Gesetzgeber das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) umgesetzt.

Spannend sind die vorgesehenen Änderungen und Umsetzung der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen. Es handelt sich hierbei um die größte geplante Reform seit Einführung der InsO. Es wird sowohl das präventive Restrukturierungsverfahren eingeführt, als auch die Ergebnisse der ESUG Evaluation umgesetzt und das alles unter dem Eindruck der COVID19 Pandemie und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft.

**Dieses Webinar** bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand.

### Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG):

- Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei juristischen Personen und Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Schaffung eines Restrukturierungsplans als Instrument zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung

- Gerichtliche Planabstimmung und gerichtliche Planbestätigung
- Einführung eines Restrukturierungsbeauftragten
- Auswirkungen auf die Insolvenzanfechtung

### Änderungen der Insolvenzordnung:

- Virtuelle Gläubigerversammlungen
- Elektronische Gläubigerinformationssysteme
- Verpflichtendes Vorgespräch für die Insolvenzgerichte
- Veränderte Zeiträume für Insolvenzantragsstellungen
- Veränderte Prognosezeiträume bei den Insolvenzgründen
- Anwendungsbereich des § 55 Abs.4 InsO
- Grundlegende Veränderungen der Eigenverwaltung
- Änderungen im Insolvenzplanrecht
- Sonstige Veränderungen

**Die Teilnehmer erhalten ausführliche Unterlagen zu dieser Veranstaltung.**

### RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Miet- und WEG-Recht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

## Schwerpunkte des WEModG

23.02.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

**Mit der am 1.12.2020 in Kraft getretenen Reform des WEG** wurden die Rechte und Pflichten von Wohnungseigentümern, dem Verwalter und dem Verband grundlegend neu geordnet und im Verhältnis zum bisherigen Recht stark geändert. Jeder Rechtsanwender muss die neue Systematik des Gesetzes verstehen, um in Zukunft überzeugend argumentieren zu können.

**In diesem Seminar** soll in den Bereichen „Finanzwesen und Kostenverteilung“, „Beschlüsse über bauliche Maßnahmen“ und „Vorgehen gegen Gebrauchsstörungen und bauliche Veränderungen“ auf Grundlage einer Darstellung der neuen

Gesetzeslage diskutiert werden, wie in diesen Bereichen Verwalter und Wohnungseigentümer beraten werden können.

**Der Referent** ist bei diesem Seminar auf die aktive Beteiligung aller Teilnehmer über die Chatfunktion oder persönliche aktive Zuschaltung angewiesen. Da es weder höchstrichterliche Rechtsprechung noch eine herrschende Meinung gibt, sollen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Wie in den letzten Jahren richtet sich das Seminar vor allem an alle Kolleginnen und Kollegen, die gerne wohnungseigentumsrechtliche Probleme diskutieren.

### RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in gewerblichen Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bärmann/Pick „WEG“, im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OGK-BGB und im Staudinger
- Autor versch. Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- Organisator des „Münchener WEG-Forum“ und des „Münchener Mietgerichtstag“

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Der neue Münchener Mietspiegel 2021

22.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

**Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht** unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. **Im Gewerberaummietrecht** werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Die Corona-Krise hält nicht nur die Welt in Atem, sondern beschäftigt im Gewerbemietrecht zunehmend auch die Gerichte rund um die Themen Betriebsschließungen und Störung der Geschäftsgrundlage. Unser Referent stellt die aktuellen Entscheidungen vor und diskutiert diese mit den Teilnehmern.

**Darüber hinaus** wird der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel berichten und den „neuen“ Mietspiegel der Stadt München 2021 vorstellen, der trotz erfolgter Datengrunderhebung nur als ein der Marktentwicklung angepasster Mietspiegel erscheinen soll.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags

2. Gebrauchsrechte und -pflichten
3. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen
4. Betriebskosten
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - c. Eigenbedarf
  - d. Verwertungskündigung
  - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht
8. Aktuelles zur „Corona-Krise“: Betriebsschließungen, Kündigung und Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage

### II. Mietspiegel für München 2021

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Neuerstellung oder Fortschreibung nach § 558d Abs. 2 BGB?
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

### VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiere
- Mitautor des „Beck´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“ – Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Sozialrecht

Ein weiteres Seminar zu dieser Fachanwaltschaft finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 16 **Weidlich, Nachlassplanung und Sozialrecht – Gestaltungs und Praxisfragen an den Schnittstellen von Erb- und Sozialrecht**  
16.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Erbrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

## Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken

27.01.2021: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

**Aktuell zeigt sich an der haftungsgefährdeten Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht fachübergreifender Beratungsbedarf.** Betroffen ist zum einen der unausweichliche Personalumbau als Folge der Corona-Krise. Hier gilt es, zum Übergang vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld mit Hilfe eines fachübergreifenden Größensystems spezielle Beratungs- und Entscheidungshilfe zu leisten. Zum anderen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten, welche Leistungs- und Regressrisiken aus der Corona-Krise entstehen und wie diese zu meistern sind. Hierzu bietet unser Live-Online-Seminar das nötige Rüstzeug.

**Teil 1: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld**

- Kurzarbeit und Personalabbau
- Arbeitslosengeld: Höhe, Dauer nach Kurzarbeitergeldbezug
- Sperr- und Ruhenszeiten

- Krankenversicherung: Krankengeld auf der Leistungsseite, Beitragsfaktoren freiwillig Versicherter auf der Beitragsseite
- Abfindung und Beitrag, Lebensbedarf und übliche Abfindungswege, Steuer und Rente

**Teil 2: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld**

- Corona-Infektion: Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Beweislastwege in der Pandemie
- Haftungsprivileg oder Schadensersatz, Rechtsprechung von BGH und BSG
- Regressrisiken für Arbeitgeber der Alltagshelden

**RiBayLSG D. Barkow v. Creytz**

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

**VRiBayLSG Stephan Rittweger**

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr** Live-Online Kurz-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Steuerrecht/Strafrecht

Ein weiteres Seminar zum Steuerrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 15 **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht -**

10.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SteuerR, FA ErbR, o. FA Handels- u. GesR

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

11.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

<p><b>Das Steuerstrafrecht</b> rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen daher die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.</p> <p><b>1. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung</b></p> <p><b>2. Ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Bereich des Steuerstrafrechts</b></p>	<p><b>3. Steuerstrafrecht in Coronazeiten</b></p> <p><b>4. Umsatzsteuerstrafrecht (vor allem die Regelung des § 25f UStG und der neue § 26a UStG)</b></p> <p><b>5. Konkurrenzen im Steuerstrafrecht</b></p> <p><b>6. Strafzumessung im Steuerstrafrecht</b></p> <p><b>7. Einziehung im Steuerstrafrecht</b></p> <p><b>8. Die strafbefreiende Selbstanzeige</b></p> <p><b>9. Tax Compliance</b></p>	<p><b>RiinAG Dr. Sabine Grommes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seit 2007 in der bayerischen Justiz</li> <li>– von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs</li> <li>– Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie</li> <li>– nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare</li> <li>– Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Ein weiteres Seminar zum Zivilrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 29 **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020**  
 18.03.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

19.03.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

**Erörtert wird das Berufungsverfahren** von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

**Themenschwerpunkte sind:**

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

**Die Veranstaltung** findet situationsbedingt als Online-Seminar statt. Da sie in besonderem Maße auf die Kommunikation mit den Teilnehmern zu den einzelnen Themen angewiesen ist, sind alle Teilnehmer aufgefordert, ihre Fragen und Statements mindestens per Chat schriftlich einzubringen. Zusätzlich ist eine aktive Zuschaltung in den virtuellen Seminarraum mit Ton und Bild jederzeit möglich, sofern Mikrofon und Webcam am Endgerät vorhanden sind.

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Psychologie

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Peter Fischer, Institut für Psychologie, Universität Regensburg

## Psychologie für JuristInnen: Verhandeln

09.02.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Im juristischen Kontext geht es vorwiegend um die Belange und Interessen von Menschen. Die moderne wissenschaftliche Psychologie hilft dabei effektiv das Denken, Fühlen und Verhalten von Menschen besser zu verstehen, vorherzusagen und verändern zu können.

Dieses Seminar legt seinen Fokus auf das Verhandeln und versucht Antworten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive zu geben. Besonderer Fokus in diesem Seminar liegt dabei auf Verhandlung und Vergleich:

1. Die Kunst des Überzeugens: 7 Prinzipien der Persuasion
2. Nudging
3. Typische Effekte menschlichen Erlebens und Verhaltens in Verhandlungssituationen
4. Psychologische Techniken zur Erleichterung des Perspektivenwechsels bei Verhandlungen und Vergleichen

### Prof. Dr. Peter Fischer

– seit 2011 Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie  
 – Forschungs- und Praxistätigkeiten in den Bereichen Führung, Entscheiden in Organisationen, Team- und Gruppenprozesse, empirische Organisationsforschung, Gesundheit in Organisationen, sowie Kommunikation und Konflikt

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Mitarbeiterfortbildung

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

## Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

29.01.2021: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, Live-Online-Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

**Das Seminar** richtet sich insbesondere an MitarbeiterInnen im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltspflichtigen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

**Achtung: Bitte bringen Sie (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mit.**

**Petra Schmidtner**

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung - Das P-Konto-Fortentwicklungsgesetz

09.03.2021: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

**Kontenpfändung ist schon immer eines der wirkungsvollsten Werkzeuge im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG –** sieht zahlreiche und maßgebliche Änderungen zum P-Konto vor.

**Das Seminar** zeigt erfolgreiche Zugriffsmöglichkeiten, bringt Licht ins Dunkel und zeigt Handlungsmöglichkeiten für Gläubiger und Schuldner.

- 1. PFLICHT:** Zugriff auf Gemeinschaftskonten (Und- oder Oder-Konten)  
**KÜR:** Fonds, Wertpapierdepots, Bankschließfächer, Pfändungsschutz-Konten, Zugriffsmöglichkeiten bei Kontenleihe
- 2. NEU:** Erweiterung der Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto
- 3. NEU:** Behandlung von Nachzahlungen von besonderen Leistungen auf dem P-Konto

**4. NEU:** Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages

**5. NEU:** Umwandlungsmöglichkeiten bei gepfändetem Gemeinschaftskonto

**6. NEU:** Verkürzung des Anpassungszeitraums der Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr; Wegfall der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO

**7. NEU:** Sicherstellung des Pfändungsschutzes für Sachen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

**8. NEU:** Änderungen des Pfändungs- und Verrechnungsschutzes bei Konten mit negativem Saldo

**Online-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte.**

**Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab**

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)
- Autorin Kostenübersichtstabellen Boorberg Verlag

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:  
für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)  
für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: Änderungen im Insolvenzrecht

09.03.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

**Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht um und bringt maßgebliche Änderungen.

**Die Referentin** stellt synoptisch die Situation der Schuldner und die Möglichkeiten der Gläubiger für alle Verfahren dar.

### 1. Die Situation seit dem 01.07.2014

- Restschuldbefreiung in direkter Abhängigkeit zur Höhe der geleisteten Zahlungen des Schuldners

### 2. Künftig: Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs auf drei Jahre

- Voraussetzungen und Nebenwirkungen für Verbraucher und Nicht-Verbraucher
- Befristung zum 30.06.2025
- Strengere Regelungen in der Wohlverhaltensphase
- Neue, schärfere Versagungsregelungen
- Verschärfungen bei erneutem Insolvenzverfahren

### 3. Abwehr der Anfechtung

#### 4. Im Brennpunkt:

- Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Begründung unangemessener Verbindlichkeiten und die daraus resultierenden Möglichkeiten zur Versagung der RSB

#### 5. Künftig: Unterscheidung im RSB-Verfahren bei insolventen UnternehmerInnen und insolventen Verbrauchern

#### 6. Übergangsregelungen Antragstellung

- nach dem 01.07.2014
- nach dem 01.10.2020
- zwischen 17.12.2019 und 01.10.2020
- ab 01.07.2025

**Online-Seminar für MitarbeiterInnen der Insolvenzverwalter, Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung und für Anwälte.**

Dipl. Rpfli (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)
- Autorin Kostenübersichtstabellen Boorberg Verlag

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:  
für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)  
für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH), Fax 089 55134100 (Schweitzer Sortiment)

MAV Mitt HP/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Rittweger/Barkow v. Creytz, Koordinaten für rechtszweigübergreifende	6	•	27.01.21	14:00 Uhr	<b>119,00 €</b> (148,75 €)
Maschmann, Interessenausgleich und Sozialplan in der Strukturkrise	7	•	02.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Steffens, GWB Digitalisierungsgesetz	8	•	20.01.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - ...	9	•	04.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	10		22.07.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Weder, Baurecht spezial	11	•	11.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Schmid, Neue HOAI 2020 – Vereinbarung und Geltendmachung von ...	12	•	02.03.21	14:00 Uhr	<b>190,40 €</b> (238,00 €)
Haumer, Schwerpunktfortbildung BauR: Vergütung im BauvertragsR	13		24.06.21	14:00 Uhr	<b>166,60 €</b> (208,25 €)
Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögens...	14	•	03.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	15	•	10.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Weidlich, Nachlassplanung und Sozialrecht –...	16	•	16.03.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten: ...	17		06.05.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Kroiß, Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse	18		21.07.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögens...	19	•	03.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Kindermann, Abrechnung in Ehe- und Familiensachen	20	•	23.03.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen u. freiberuflicher ...	21		20.04.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten: ...	22		06.05.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Kindermann, Die Scheidungsimmoblie	23		07.07.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch	24	•	26.01.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Hackbarth, Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und ...	25	•	04.03.21	12:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für **DAV-Mitglieder** (für Nichtmitglieder),\*) Preise inkl. MwSt. für **DAV-Mitglieder** und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

• **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH), Fax 089 55134100 (Schweitzer Sortiment)

MAV Mitt HP/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

**MAV GmbH**  
**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**

Beruf/Titel .....  
 Name/Vorname .....  
 Kanzlei/Firma .....  
 Straße .....  
 PLZ/Ort .....  
 Telefon ..... Fax .....  
 E-Mail .....

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein      Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)   
 Rechnung an  mich  die Kanzlei      MAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:**

Hackbarth, Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021	26	●	17.06.21	12:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Steffens, GWB Digitalisierungsgesetz	27	●	20.01.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	28	●	10.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020	29	▲	18.03.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Schmidt A., Insolvenzrecht in Reformzeiten, Fokus: SanInsFoG, ...	30	●	19.01.21	12:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Schmidt A., Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung in Reformzeiten	31	●	24.02.21	12:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Webel, Das Gesetz z. Fortentwicklung d. Sanierungs- u. Insolvenzrechts	32	●	24.03.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Emmerich, Schwerpunkte des WEModG	33	●	23.02.21	14:00 Uhr	<b>142,80 €</b> (178,50 €)
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht ...	34		22.04.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Rittweger/Barkow v. Creyzt, Koordinaten für rechtszweigübergreifende	35	●	27.01.21	14:00 Uhr	<b>119,00 €</b> (148,75 €)
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	36	●	11.03.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	37	●	19.03.21	14:00 Uhr	<b>166,60 €</b> (208,25 €)
Fischer, Psychologie für JuristInnen: Verhandeln	38	●	09.02.21	13:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)
Schmidtnr, Zwangsvollstreckung spezial - Die Anträge ...	39	●	29.01.21	09:00 Uhr	<b>238,00 €</b> (297,50 €)*
Scheungrab, Maßgebliche Neuerungen bei der Kontenpfändung: ...	40	●	09.03.21	09:00 Uhr	<b>119,00 €</b> (148,75 €)*
Scheungrab, Restschuldbefreiung heute, morgen, übermorgen: ...	41	●	09.03.21	13:00 Uhr	<b>119,00 €</b> (148,75 €)*

Preise inkl. MwSt. **für DAV-Mitglieder** (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für **DAV-Mitglieder** und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet



Datum/Unterschrift .....

**MAV GmbH:** ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Europäischen Union um eine Vorabentscheidung ersucht.

BAG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 - 5 AZR 143/19 (A) -  
Vorinstanz: LAG Nürnberg,  
Urteil vom 7. März 2019 - 5 Sa 230/18 -

\* Der genaue Wortlaut der Fragen kann auf der Seite [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Sitzungsergebnisse“ eingesehen werden.

(Quelle: BAG, PM Nr. 48/20 vom 16.12.2020)

### BAG: Ausbildungsvergütung - Kürzung bei Teilzeit

Eine tarifliche Regelung, nach der sich die Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in Teilzeit entsprechend der Anzahl wöchentlicher Ausbildungsstunden vergleichbarer Auszubildender in Vollzeit berechnet, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.



Die Klägerin absolviert seit dem 1. September 2017 bei der beklagten Stadt eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten mit einer gegenüber Vollzeitauszubildenden von 39 Stunden auf 30 Stunden verkürzten wöchentlichen Ausbildungszeit. Auf das Ausbildungsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (TVAöD) Anwendung. Die Beklagte zahlte an die Klägerin entsprechend der verkürzten wöchentlichen Ausbildungszeit in den Monaten November 2017 bis einschließlich Februar 2019 eine im Vergleich zu Auszubildenden in Vollzeit gekürzte monatliche Ausbildungsvergütung, die im ersten Ausbildungsjahr 706,35 Euro brutto betrug. Für drei Monate je Ausbildungsjahr, in denen die Klägerin - ebenso wie Auszubildende in Vollzeit - blockweise im Umfang von wöchentlich 28 Unterrichtsstunden am Berufsschulunterricht teilnahm und von der betrieblichen Ausbildung freigestellt war, zahlte die Beklagte die Ausbildungsvergütung entsprechend ihrer Teilzeit fort.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Differenz zur Vergütung eines Auszubildenden in Vollzeit. Sie hat die Auffassung vertreten, der TVAöD sehe bei Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit keine Kürzung der Ausbildungsvergütung vor. Die an sie gezahlte Vergütung sei zudem unangemessen niedrig. Durch die Kürzung der Ausbildungsvergütung werde sie gegenüber Vollzeitauszubildenden benachteiligt, die während des Blockunterrichts in der Berufsschule bei gleicher Unterrichtszeit die volle Ausbildungsvergütung erhielten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung der von der Klägerin verlangten Differenzvergütung verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Zahlungsansprüche nicht zu. Teilzeitauszubildenden ist nach den Regelungen des TVAöD eine Aus-

bildungsvergütung nur in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil ihrer Ausbildungszeit an der eines vergleichbaren Auszubildenden in Vollzeit entspricht. Nach § 8 Abs. 1 iVm. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besonderen Teils des TVAöD (TVAöD - BT) ist die Höhe der Ausbildungsvergütung in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Ausbildungsstunden zu bestimmen. An Auszubildende, deren Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt wird, ist danach eine Ausbildungsvergütung zu zahlen, die dem Anteil ihrer Ausbildungszeit an der eines vergleichbaren Auszubildenden in Vollzeit entspricht. Dies steht im Einklang mit § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG aF. Bei der Ermittlung der Höhe der Ausbildungsvergütung bleiben Zeiten des Berufsschulunterrichts außer Betracht. Sind Auszubildende von der betrieblichen Ausbildung freigestellt, um ihnen die Teilnahme am Berufsschulunterricht zu ermöglichen, besteht nach § 8 Abs. 4 TVAöD - BT - entsprechend der Regelung in §§ 15, 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG aF - allein ein Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.

BAG, Urteil vom 1. Dezember 2020 - 9 AZR 104/20 -

Vorinstanz: LAG Düsseldorf,  
Urteil vom 19. Dezember 2019 - 13 Sa 269/19 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 44/20 vom 01.12.2020)

### BFH: Kaufpreisaufteilung bei Erwerb einer vermieteten Eigentumswohnung

Die Finanzgerichte dürfen eine vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude, die die realen Verhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, nicht durch die nach Maßgabe der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) ermittelte Aufteilung ersetzen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21.07.2020 (IX R 26/19) entschieden.

Die Klägerin hat im Jahr 2017 eine (vermietete) Eigentumswohnung in einer Großstadt zum Kaufpreis von 110.000 € erworben. Nach dem Kaufvertrag sollten davon 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Dementsprechend ging die Klägerin für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Hingegen ermittelte das Finanzamt einen Gebäudeanteil von rund 31 %. Dabei legte es die vom BMF im Internet bereitgestellte "Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück (Kaufpreisaufteilung)" zugrunde.

Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab und sah in der Arbeitshilfe ein geeignetes Wertermittlungsverfahren, um die Marktangemessenheit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung widerlegen zu können, zugleich aber auch eine geeignete Schätzungshilfe.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Die Arbeitshilfe des BMF gewährleiste die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude nicht. Denn die Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren würde auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch bleibe der vor allem in großstädtischen Ballungsräumen relevante Orts- oder Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts unberücksichtigt. Deshalb sei das FG im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung in der Regel gehalten, das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einzuholen.

BFH: Urteil vom 21.07.2020, IX R 26/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 055/20 vom 26.11.2020)

## BFH: Steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern

Studierende können Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen eines Auslandsemesters als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 03.12.2020 - VI R 3/18 entschieden.

Die Klägerin nahm nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium an einer inländischen Hochschule auf. Die Studienordnung der Hochschule schreibt für den Studiengang vor, dass die/der Studierende das Studium für zwei Semester an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren hat. Während des Auslandsstudiums bleibt die/der Studierende an der inländischen Hochschule eingeschrieben. Die Klägerin beantragte für die Zeit des Auslandsstudiums die Anerkennung der dadurch bedingten zusätzlichen Unterkunftskosten sowie der Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten.

Das Finanzamt lehnte dies ab, da die Auslandsuniversität die erste Tätigkeitsstätte der Klägerin sei und daher die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –vergleichbar einem Arbeitnehmer– nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten angesetzt werden könnten. Eine solche liege aber unstreitig nicht vor.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH der Klage der Studentin



statt. Sehe die Studienordnung, wie im Fall der Klägerin vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibe die inländische Hochschule, jedenfalls soweit die/der Studierende dieser auch für die Zeiten des Auslandsstudiums zugeordnet bleibe, die erste Tätigkeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG. Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland seien deshalb als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Entsprechendes gelte bei Praxissemestern.

Von dieser Rechtsprechung profitieren allerdings nur Studierende, die bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder eine Bachelorstudiengang) abgeschlossen haben. Aufwendungen für die erste Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) sind hingegen vom Werbungskostenabzug ausgenommen (§ 9 Abs. 6 EStG). Der Aufwand wird nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt und wirkt sich steuerlich nur aus, wenn die/der Studierende im Jahr der Aufwandsentstehung über steuerpflichtige Einkünfte verfügt.

BFH, Urteil vom 14.05.2020, VI R 3/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 056/20 vom 03.12.2020)

## BGH: Bundesgerichtshof präzisiert Schutzpflichten von Pflegeheimen gegenüber demenzkranken Bewohnern

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein an Demenz erkrankter Pflegeheimbewohner bei erkannter oder erkennbarer Selbstschädigungsgefahr nicht in einem im Obergeschoss gelegenen Wohnraum mit leicht zugänglichen und einfach zu öffnenden Fenstern untergebracht werden darf.

Die Klägerin nimmt als Miterbin ihres Ehemannes die Beklagte, die ein Alten- und Pflegeheim betreibt, aus übergegangenem und abgetretenem Recht auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch. Der im Jahr 1950 geborene Ehemann der Klägerin lebte seit Februar 2014 in dem Pflegeheim. Er war hochgradig demenz und litt unter Gedächtnisstörungen infolge Korsakow-Syndroms sowie psychisch-motorischer Unruhe. Zudem war er örtlich, zeitlich, räumlich und situativ sowie zeitweise zur Person desorientiert. Die Notwendigkeit besonderer Betreuung bestand wegen Lauf tendenz, Selbstgefährdung, nächtlicher Unruhe und Sinnestäuschungen.

Die Beklagte brachte ihn in einem Zimmer im dritten Obergeschoss (Dachgeschoss) unter, das über zwei große Dachfenster verfügte, die gegen unbeaufsichtigtes Öffnen nicht gesichert waren. Der Abstand zwischen dem Fußboden und den Fenstern betrug 120 Zentimeter. Vor den Fenstern befanden sich ein 40 Zentimeter hoher Heizkörper sowie in 70 Zentimeter Höhe eine Fensterbank, über die man gleichsam stufenweise zur Fensteröffnung gelangen konnte. Am Nachmittag des 27. Juli 2014 stürzte der Heimbewohner aus einem der beiden Fenster. Dabei erlitt er schwere Verletzungen, an denen er trotz mehrerer Operationen und Heilbehandlungen am 11. Oktober 2014 verstarb.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte habe geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Fenstersturzes unterlassen. Es hätten zwingende Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung vorgelegen. Ihr Ehemann sei gerade auf Grund seiner Demenz mit Gedächtnisstörungen im Pflegeheim der Beklagten untergebracht worden. Vor diesem Hintergrund stelle die Unterbringung im dritten Obergeschoss in einem Zimmer, dessen Fenster leicht zu öffnen gewesen seien, eine erhebliche Pflichtverletzung dar.

Das Landgericht hat die auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 50.000 € nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts kann dem Vortrag der darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin und den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden, dass die Beklagte ihre vertraglichen Obhutspflichten oder die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Der Sturz habe sich im normalen, alltäglichen Gefahrenbereich ereignet, welcher grundsätzlich der jeweils eigenverantwortlichen Risikosphäre des Geschädigten zuzurechnen sei. Vorkehrungen gegen das Hin-ausklettern des Bewohners über das Fenster hätten nur dann getroffen werden müssen, wenn mit einer solchen Selbstgefährdung wegen seiner Verfassung und seines Verhaltens (ernsthaft) hätte gerechnet werden müssen. Hierfür fehlten hinreichende Anhaltspunkte. Sein geistiger Zustand und das daraus resultierende inadäquate Verhalten hätten es nicht erforderlich gemacht, Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Fenster zu ergreifen.

### Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der III. Zivilsenat hat der Revision der Klägerin gegen das Berufungsurteil stattgegeben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Heimbetreiber hat die Pflicht, unter Wahrung der Würde und des Selbstbestimmungsrechts der ihm anvertrauten Bewohner diese vor Gefahren zu schützen, die sie nicht beherrschen. Welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines körperlich oder geistig beeinträchtigten Heimbewohners zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Maßgebend ist, ob wegen der körperlichen und geistigen Verfassung des pflegebedürftigen Bewohners aus der ex-ante-Sicht ernsthaft damit gerechnet werden musste, dass er sich ohne Sicherungsmaßnahmen selbst schädigen könnte. Dabei muss allerdings auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits eine Gefahr, deren Verwirklichung nicht sehr wahrscheinlich ist, aber zu besonders schweren Folgen führen kann, geeignet ist, Sicherungspflichten des Heimträgers zu begründen.

Dementsprechend darf bei erkannter oder erkennbarer Selbstschädigungsgefahr ein an Demenz erkrankter Heimbewohner, bei dem unkontrollierte und unkalkulierbare Handlungen jederzeit möglich erscheinen, nicht in einem – zumal im Obergeschoss gelegenen – Wohnraum mit unproblematisch erreichbaren und einfach zu öffnenden Fenstern untergebracht werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung besteht hingegen keine Pflicht zu besonderen (vorbeugenden) Sicherungsmaßnahmen.

Die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts, die Beklagte und das betreuende Pflegepersonal hätten Vorkehrungen gegen ein Heraussteigen des Bewohners aus einem der Fenster seines Heimgimmers für entbehrlich halten dürfen, ist unvollständig und somit rechtsfehlerhaft, weil für die zu treffende Abwägungsentscheidung wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden.

Bei dem Bewohner lagen schon zu Beginn seines Aufenthalts im Pflegeheim der Beklagten schwere Demenzercheinungen vor. Er litt nicht nur unter Gedächtnisstörungen infolge Korsakow-Syndroms und zeitweise unter Sinnestäuschungen, sondern wies auch – bei hoher Mobilität – eine psychisch-motorische Unruhe mit unkontrollierten Laufendenzen auf. Indem er mehrfach aus dem ihm zugewiesenen Gehwagen herauskletterte, stellte er eine gewisse motorische Geschicklichkeit unter Beweis. Darüber hinaus zeigte er inadäquate Verhaltensweisen mit Selbstgefährdungstendenzen und war zeitlich, örtlich, räumlich und situativ sowie zeitweise auch zur Person desorientiert. Da die leicht zu öffnenden, nicht gesicherten Fenster in dem Zimmer des Bewohners über den davor befindlichen Heizkörper und das Fensterbrett gleichsam treppenartig erreicht werden konnten, war es ohne weiteres möglich, zur Fensteröffnung zu gelangen und nach draußen auf eine 60 Zentimeter tiefe horizontale Dachfläche zu treten.

Bei dieser Sachlage konnten unkontrollierte und unkalkulierbare selbstschädigende Handlungen infolge von Desorientierung und Sinnestäuschungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wobei auch ein Verlassen des Zimmers über ein leicht zugängliches, möglicherweise sogar geöffnetes Fenster in Betracht gezogen werden musste. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob ein solcher Unglücksfall nahelag, da auch eine Gefahr, deren Verwirklichung nicht sehr wahrscheinlich ist, aber zu besonders schweren Folgen führen kann, Sicherungspflichten des Heimträgers auslösen kann. Dies hat das Berufungsgericht übersehen.

Im neuen Verfahren wird das Berufungsgericht – gegebenenfalls sachverständig beraten – im Rahmen der gebotenen medizinischen Risikoprognose das gesamte Krankheitsbild des Bewohners und insbesondere seine durch ausgeprägte Demenzercheinungen gekennzeichnete geistige und körperliche Verfassung sorgfältig bewerten müssen.

### Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 253 Abs. 2 BGB:

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 280 Abs. 1 BGB:

1 Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. 2 Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

BGH, Urteil vom 14. Januar 2021 – III ZR 168/19

Vorinstanzen:

LG Bochum – I-8 O 8/18 – Urteil vom 8. November 2018

OLG Hamm – I-12 U 9/19 – Urteil vom 20. November 2019

(Quelle: BGH, PM Nr. 007/2021 vom 14.01.2021)

### BGH: Begründung einer Prämienanpassung in der privaten Krankenversicherung

Der u.a. für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Begründung einer Prämienanpassung in der privaten Krankenversicherung nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage (Versicherungsleistungen oder Sterbewahrscheinlichkeit) erfordert, deren Veränderung die Prämienanpassung veranlasst hat. Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben.

Die Kläger wandten sich gegen mehrere Beitragserhöhungen in den Jahren zwischen 2014 und 2017, die ihr privater Krankenversicherer auf der Grundlage von § 203 Abs. 2 VVG vorgenommen hatte.

Im Verfahren IV ZR 294/19 beanstandete der Kläger zuletzt nur noch die Mitteilungen über die Gründe für die Beitragserhöhungen. Das Landgericht hat seiner Klage stattgegeben, die Unwirksamkeit der Prämienanpassungen für die Jahre 2015 und 2016 festgestellt und den beklagten Versicherer u.a. antragsgemäß zur Rückzahlung der gezahlten Erhöhungsbeträge verurteilt. Das Oberlandesgericht hat dies im Wesentlichen dahingehend abgeändert, dass eine Unwirksamkeit der Prämienanpassungen nur bis zum 31. Dezember 2017 festgestellt und der beklagte Versicherer nur zur Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt auf die Prämienanpassungen für 2015 und 2016 gezahlten Erhöhungsbeträge verurteilt worden ist. Nach Auffassung des Berufungsgerichts waren die Mitteilungen der Prämienanpassungen für diese Jahre nicht mit ausreichenden Gründen versehen. Der Versicherer habe die Begründung jedoch in der Klageerwiderung nachgeholt, so dass der Mangel von diesem Zeitpunkt an geheilt gewesen sei und die Prämienanpassungen zum 1. Januar 2018 wirksam geworden seien.

Im Verfahren IV ZR 314/19 machte der Kläger die formelle und materielle Unwirksamkeit der Prämienanpassungen geltend. Seine Klage



hatte in den Vorinstanzen in vollem Umfang Erfolg. Der beklagte Versicherer ist u.a. verurteilt worden, die bis zum 15. Februar 2017 auf die Prämienhöhungen für die Jahre 2014, 2015 und 2017 gezahlten Erhöhungsbeträge zurückzuzahlen. Das Berufungsgericht hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Mitteilungen über die Prämienanpassungen nicht den Mindestanforderungen aus § 203 Abs. 5 VVG genügten und die Prämienanpassungen deswegen nicht wirksam geworden seien.

Hiergegen richten sich die Revisionen der Beklagten.

#### Die Entscheidung des Senats:

Der Bundesgerichtshof hat in beiden Verfahren bestätigt, dass bei einer Prämienanpassung nach § 203 Abs. 2 VVG erst durch die Mitteilung einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügenden Begründung die für die Wirksamkeit der Neufestsetzung der Prämie angeordnete Frist in Lauf gesetzt wird. Dabei, so hat der Senat jetzt entschieden, muss angegeben werden, bei welcher Rechnungsgrundlage – Versicherungsleistungen, Sterbewahrscheinlichkeit oder beiden – eine nicht nur vorübergehende und den festgelegten Schwellenwert überschreitende Veränderung eingetreten ist und damit die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst wurde. Dagegen muss der Versicherer nicht die genaue Höhe dieser Veränderung mitteilen. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinseszins anzugeben.

Der Gesetzeswortlaut sieht im Fall der Prämienanpassung die Angabe der "hierfür" maßgeblichen Gründe vor und macht damit deutlich, dass sich diese auf die konkret in Rede stehende Prämienanpassung beziehen müssen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt danach nicht. Maßgeblich, d.h. entscheidend für die Prämienanpassung ist gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 und 3 VVG die als nicht nur vorübergehend anzusehende Veränderung der bzw. einer der dort genannten Rechnungsgrundlagen. Dagegen ist die konkrete Höhe der Veränderung dieser Rechnungsgrundlagen ebenso wenig entscheidend wie die Frage, ob der überschrittene Schwellenwert im Gesetz oder davon abweichend in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt ist.

Die Gesetzesbegründung zeigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der VVG-Reform 2008 keine grundsätzliche Neuregelung für das Wirksamwerden einer Prämienanpassung beabsichtigte, sondern die Mitteilungspflicht nur geringfügig erweitern wollte. Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe soll dem Versicherungsnehmer zeigen, was der Anlass für die konkrete Prämienanpassung war. Sie erfüllt so den Zweck, dem Versicherungsnehmer zu verdeutlichen, dass weder sein individuelles Verhalten noch eine freie Entscheidung des Versicherers Grund für die Beitragserhöhung war, sondern dass eine bestimmte Veränderung der Umstände dies aufgrund gesetzlicher Regelungen veranlasst hat. Dagegen hat die Mitteilungspflicht nicht den Zweck, dem Versicherungsnehmer eine Plausibilitätskontrolle der Prämienanpassung zu ermöglichen.

Fehlende Angaben zu den Gründen der Prämienanpassung können vom Versicherer nachgeholt werden, setzen aber erst ab Zugang die Frist für das Wirksamwerden der Prämienanpassung in Lauf und führen nicht zu einer rückwirkenden Heilung der unzureichenden Begründung. Erfolgt eine weitere, diesmal insgesamt wirksame Prämienanpassung im betreffenden Tarif, hat der Versicherungsnehmer jedenfalls ab dem Wirksamwerden dieser Anpassung die Prämie in der damit festgesetzten neuen Gesamthöhe zu zahlen.

Nach diesem Maßstab ist das Berufungsgericht im Verfahren IV ZR

294/19 rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die von der Beklagten mitgeteilten Gründe für die Prämienhöhungen zum 1. Januar 2015 und zum 1. Januar 2016 die Voraussetzungen der erforderlichen Mitteilung nicht erfüllen. Da aber durch eine spätere, ausreichend begründete Prämienanpassung in einem der betroffenen Tarife die Prämie ab diesem Zeitpunkt wirksam neu festgesetzt worden war, hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil teilweise abgeändert.

Im Verfahren IV ZR 314/19 hat das Berufungsgericht dagegen eine der im Streit stehenden Prämienanpassungen zu Unrecht für nicht ausreichend begründet gehalten. Der Bundesgerichtshof hat daher das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit es die materielle Rechtmäßigkeit dieser Prämienanpassung prüfen kann.

BGH, Urteile vom 16. Dezember 2020 – IV ZR 294/19 und IV ZR 314/19

Vorinstanzen:

IV ZR 294/19

LG Köln - Urteil vom 29. August 2018 – 23 O 305/17

OLG Köln - Urteil vom 29. Oktober 2019 – 9 U 127/18

und IV ZR 314/19

AG Schöneberg - Urteil vom 26. September 2018 – 14 C 62/17

LG Berlin - Urteil vom 7. November 2019 – 24 S 22/18

Maßgebliche Vorschriften:

§ 203 VVG

(1) ...

(2) Ist bei einer Krankenversicherung das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern ein unabhängiger Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung zugestimmt hat. ... Maßgebliche Rechnungsgrundlagen im Sinn der Sätze 1 und 2 sind die Versicherungsleistungen und die Sterbewahrscheinlichkeiten. ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Neufestsetzung der Prämie und die Änderungen nach den Absätzen 2 und 3 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(Quelle: BGH, PM Nr. 161/2020 vom 16.12.2020)



## EuGH: Effektiver Rechtsschutz bei Europäischen Haftbefehlen

Ein Europäischer Haftbefehl (EHB) darf nur auf Grundlage eines nationalen Haftbefehls oder einer vergleichbaren Maßnahme, deren Ziel die Festnahme zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens ist, beruhen. Dies entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen eines bulgarischen Gerichts in der Rs. C-441/20 PPU (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236403&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=22664734>) am 13. Januar 2021.

Im zugrundeliegenden Verfahren geht es um einen EHB gegen einen bulgarischen Staatsangehörigen wegen Verdachts auf organisierten Drogenhandel. Die bulgarische Staatsanwaltschaft führte im EHB an, dass dieser auf einer Verfügung beruht, mit welcher dem Betroffenen angezeigt werden sollte, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Art. 8 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32002F0584&qid=16106208\\_72208](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32002F0584&qid=16106208_72208)) ist nach Auffassung des EuGH so zu verstehen, dass der EHB nur auf solchen Rechtsakten beruhen darf, die die Festnahme einer Person zum Zweck des Strafverfahrens ermöglichen sollen. Ein unter Missachtung dieser Vorgabe erlassener EHB wäre ungültig. Ob die Verfügung der bulgarischen Staatsanwaltschaft dieser Voraussetzung genügt, ist durch das nationale Gericht zu prüfen. Außerdem muss laut EuGH wegen des Grundsatzes auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>) die Möglichkeit bestehen, die Voraussetzungen des EHB vor einem Gericht überprüfen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn nationales Recht keine Möglichkeit dazu vorsieht.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 01/2021 vom 15.01.2021)

## Interessantes

### Filmempfehlung zum internationalen Tag des verfolgten Anwalts



### Transcending Fear - Dokumentarfilm über den chinesischen Menschenrechtsanwalt Gao Zhisheng

Diesen bewegenden Dokumentarfilm haben wir Anfang 2019 im Rahmen unseres Neujahrsempfangs vorgestellt und im März 2019 im Justizpalast München gezeigt. Nun ist er im englischen Original kostenfrei auf vimeo zu sehen. → <https://vimeo.com/400300749>.

Der Film **Transcending Fear** zeigt die Lebensgeschichte des christlichen Anwalts Gao Zhisheng, der 2001 vom chinesischen Justizministerium zum „Ehren-Anwalt“ gekürt wurde. Als er begann, Fälle politisch verfolgter Glaubensgefangener zu übernehmen, wandte sich der Druck der Kommunistischen Partei Chinas gegen ihn. Gao wurde mehrfach ohne Angabe von Gründen verhaftet, ohne Kontakt zur Außenwelt gefangen gehalten und schwer gefoltert. Dennoch hielt er

an seinen christlichen Werten fest und stand den Machtlosen weiter zur Seite. Seit 2017 gilt er als verschleppt.

2008 wurde Gao Zhisheng für den Friedensnobelpreis nominiert. Er erhielt unter anderem 2007 den „Courages Advocacy Abroad“ von American Board of Trial Advocates.

## Personalia

### Neue Präsidentin des Bundesamts für Justiz

**Veronika Keller-Engels** hat am 01.01.2021 die Leitung des Bundesamtes für Justiz übernommen. Sie folgt damit Herrn **Heinz-Josef Friehe** nach, der nach neun Jahren Amtszeit in den Ruhestand getreten ist.

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz **Christine Lambrecht** dankte **Heinz-Josef Friehe** für die überaus engagierte und erfolgreiche Leitung des Bundesamts für Justiz in den vergangenen neun Jahren. Er habe die zu Beginn seiner Amtszeit noch relativ junge Behörde zu einem modernen, effizienten und über die nationalen Grenzen hinaus agierenden Justizdienstleister ersten Ranges entwickelt.

Seine Nachfolgerin **Veronika Keller-Engels** war seit 2018 beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Grundsatzreferat der Abteilung für Terrorismus tätig. Von 2015 bis 2018 war sie Hauptgeschäftsführerin der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. in Bonn. Davor arbeitete sie von 2013 an als Referentin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Zuvor war sie u.a. an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel, als Staatsanwältin und Richterin sowie am Bundesverfassungsgericht und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof tätig.

Mit mit Veronika Keller-Engels habe sie eine Nachfolgerin gewinnen können, die durch ihre vielfältigen Erfahrungen unter anderem bei der Bundesanwaltschaft, als Hauptgeschäftsführerin der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. oder in der Ständigen Vertretung in Brüssel beste Voraussetzungen für das Amt mitbringt, so die Ministerin.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Als zentraler Dienstleister der Justiz und als Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr erfüllt das BfJ mit rund 1.200 Beschäftigten vielfältige Aufgaben.

(Quelle: PM des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 07.01.2021)

### Dr. Margarete Gräfin von Galen ist neue CCBE-Präsidentin

Seit dem 1. Januar 2021 ist Frau **Dr. Margarete Gräfin von Galen** Präsidentin des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE). Frau von Galen war bereits seit 2018 als Vize-Präsidentin im Präsidium des CCBE tätig (vgl. EiÜ 3/18).

Mit Frau von Galen steht nach den deutschen **Präsidenten Hüchting, Weil und Hellwig** das erste Mal eine deutsche Rechtsanwältin an der Spitze des CCBE. In Interviews mit dem Anwaltblatt und dem CCBE (auf Englisch) hat sie ihre Prioritäten für 2021 erklärt. In Bezug auf Rechtsstaatlichkeit ist ihr ein besonderes Anliegen, dass Anwälte als eine Säule des Rechtsstaats anerkannt werden. Dazu gehört auch, dass sich der CCBE weiterhin für die Verteidigung bedrohter Anwälte in der ganzen Welt einsetzen wird. Frau von Galen betont, dass das Mandatsgeheimnis um jeden Preis geschützt werden muss, insbesondere bei den Themen Geldwäsche und Digitalisierung der Justiz.

(Quelle: Europa im Überblick Nr. 01/2021 vom 15.01.2021)

## Leserbrief

### Schließungen infolge Corona Pandemie und Mieten/Pacht

Die Frage, was mit Mietzahlungen für Läden oder der Pacht für Gaststätten passiert angesichts der erneuten Schließungen, ist wieder hochaktuell.

Wie ich bereits am 22.3.2020 der Presse und Herrn Bundesfinanzminister Scholz schrieb, sollte man bekanntgeben, daß dann meiner Meinung nach die Pflicht zur Zahlung von Mieten für Läden oder Pacht für Gaststätten entfällt. Zu 100%, wenn Läden ganz zumachen müssen, prozentual anteilig, wenn Gaststätten Mahlzeiten zum Mitnehmen (Takeaway bzw. „to go“) verkaufen und so wenigstens einen Teilumsatz erzielen.

Die Begründung ist einfach:

1) Gem. § 275 Abs. 1 BGB entfällt die Verpflichtung der Ladeneigentümer/Gaststättenverpächter, den Laden/die Gaststätte zur Verfügung zu stellen, soweit dies ihnen oder jedermann unmöglich ist. Der Staat macht es ihnen unmöglich. Die Öffnung ist verboten. So etwas gab es noch nie.

§ 326 Abs. 1 Satz 1 BGB sagt, daß dann der Anspruch auf die Gegen-

leistung, hier die Miete/Pacht entfällt. Die Einzugsermächtigung/Miet- oder Pachtzahlung einfach stoppen und auf § 326 BGB verweisen ist mein Rat!

Meiner Meinung nach kann man während solcher Schließungen, z.B. im 1. Halbjahr 2020 bezahlte Mieten/Pachtzahlungen auch zurückverlangen, § 326 Abs.4 BGB. Die Verjährung beträgt 3 Jahre, allerdings sollte man die Ansprüche umgehend geltend machen, da ansonsten eine Verwirkung droht.

Die Große Koalition macht hier eine reine Augenauswischerei zu Gunsten der Grundbesitzer, wenn sie davon spricht, den Gaststätten- und Ladenbesitzern werde geholfen und die Miete /Pacht gestundet oder eine Kündigung sei für 6 Monate bei Rückständen "nicht zulässig", vgl. hierzu Art. 240 EGBGB. Davon haben sie nichts. Meiner Meinung nach muß kein Gaststätten- oder Ladenbesitzer Miete oder Pacht zahlen, solange er nicht aufmachen darf.

Bei Mietern von Wohnraum trifft dies natürlich nicht zu, sie bewohnen ja weiterhin ihre Wohnungen.

Das Landgericht München I kam jüngst in einem Aufsehen erregenden Urteil (3 0 4495/20 vom 22.09.2020) zu einem ähnlichen Ergebnis: Es behandelt die Schließungen als Mietmangel und gewährt Mindereungen bis zu 80%. Es ist noch nicht rechtskräftig. Es ist bedauerlich, daß es nicht meiner Auffassung folgte.

Meiner Auffassung (ein Fall der Unmöglichkeit) sind auch andere (vgl. z.B. Horst, MK2020,089-092).

RA/VBP Helmut W. Maciej, München

## Nützliches und Hilfreiches

### Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

#### Save the Date: „Rechtsanwälte als Kämpfer für Menschenrechte“ Digitale Veranstaltung der BRAK am 23.2.2021

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird im Rahmen des Vorsitzes Deutschlands im Ministerkomitee des Europarates am Dienstag, den 23.2.2021, von 16:00 bis 18:00 Uhr eine digitale Veranstaltung zur Stärkung der Rolle von Verfahrensvertretern vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit dem Titel „Rechtsanwälte als Kämpfer für Menschenrechte“ ausrichten.

Hochrangige Expertinnen und Experten werden folgende Themen beleuchten:

- die Bedeutung von Verfahrensvertretern vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- die Sicht eines Strafverteidigers und erfolgreichen Beschwerdeführers
- die Besonderheiten und Fallstricke der Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor. Eine gesonderte Einladung mit dem Programm und einem Link zum Live-Stream wird die BRAK in Kürze versenden.

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" Ausgabe 1/2021 vom 13.1.2021)

## Beyond Brexit: das Abkommen für die Zeit danach

Nach mehr als 4 Jahren der Unsicherheit und Spekulation gibt es jetzt ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich (VK). Auch wenn das Abkommen noch vom Europäischen Parlament ratifiziert werden muss, enthält es viele praxisrelevante Regelungen, die durch die vorübergehende Anwendung bereits heute unmittelbare Geltung beanspruchen.

Germany Trade & Invest (GTAI) berichtet in einer Informationssammlung, die fortlaufend erweitert und vervollständigt wird, über die wichtigsten Regelungen für die Zeit nach dem Ende der Übergangsphase.

Themen sind z.B.

- Brexit: Warenverkehr ab 2021 - Ursprung und Präferenzen
- Freihandelsabkommen EU-VK – nichttarifäre Handelshemmnisse
- Dienstleistungserbringung im VK:  
Wie der Lizenzfinder helfen kann
- Brexit: Geschäftsreisen im neuen Freihandelsabkommen
- Brexit: Die Einreise zur Dienstleistungserbringung ab 2021
- Brexit: Entsendung und Sozialversicherung ab 2021
- Freihandelsabkommen EU-VK:  
Übermittlung personenbezogener Daten

Das GTAI-Special Brexit mit interessanten Informationen für alle, die am deutsch-britischen Wirtschaftsverkehr beteiligt sind, finden Sie unter <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special-brexite>

(Quelle: GTAI, Germany Trade & Invest)

## Verkehrsanwälte Info



### Genügende Entschuldigung für das Fernbleiben von der Hauptverhandlung

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken befasst sich in seinem Beschluss vom 15.12.2020 – Az.: 1 OWi 2 SsBs 173/20 – ausführlich mit der Frage der „genügenden Entschuldigung“ des Betroffenen für sein Fernbleiben in der Hauptverhandlung. Der Sachvortrag zum Entschuldigungsgrund der Erkrankung erfordert für seine Schlüssigkeit zumindest die Darlegung eines krankheitswertigen Zustands. Die pauschale Mitteilung der Betroffene sei „erkrankt“, genügt diesen Anforderungen nicht und begründet keine Verpflichtung des

Gerichts, bei etwaigen Zweifeln weitere Feststellungen im Freibeisverfahren zu treffen. Der Tatrichter muss eine ärztliche Bescheinigung nicht ungeprüft anerkennen. Bei Zweifeln hat er von Amts wegen den Umständen nachzugehen, die Zweifel an der Entschuldigung begründen können und den Sachverhalt aufzuklären.

Das OLG Zweibrücken hält das Urteil des AG Pirmasens deswegen für fehlerhaft, als das Amtsgericht den vom Betroffenen vorgebrachten Entschuldigungsgrund nicht hinreichend mitgeteilt und erörtert hat. In den Urteilsgründen heißt es lediglich, dass „das Attest, welches mit Datum vom heutigen Tag vorgelegt“ worden sei „nicht aussagekräftig“ sei. Der Inhalt der ärztlichen Bescheinigung wird jedoch nicht vorgetragen, sodass diese Wertung vom Senat nicht überprüft werden kann. Das OLG Zweibrücken stellt fest, dass der Bußgeldrichter den Erklärungen über eine Krankheit, die der Teilnahme an der Hauptverhandlung entgegensteht, keineswegs hilflos ausgesetzt ist und gibt eine „Gebrauchsanweisung“. Nähere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Beschluss entnommen werden.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload\\_bak/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2021\\_01\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload_bak/_temp_/content-files/newsletter/news_2021_01_p1.pdf)

### Werkstatt, die 17,3 km entfernt ist, ist nicht mühelos erreichbar / Ersatz der UPE-Ausschläge und der Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung

Das AG Lübeck hat durch Urteil vom 09.11.2020 – Az.: 26 C 759/19 – entschieden, dass eine 17,3 km entfernte Werkstatt nicht mühelos erreichbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die markengebundene Fachwerkstatt deutlich näher am Wohnsitz des Geschädigten befindet.

Das AG Lübeck hat nach den Grundsätzen des § 287 Abs. 1 ZPO die Ersatzfähigkeit der Beilackierungskosten bejaht.

Das AG Lübeck hat auch den Ersatz der Verbringungskosten sowie UPE-Aufschläge zugesprochen, da gerichtsbekannt ist, dass in der Region Lübeck sowohl von markengebundenen Fachwerkstätten als auch von freien Werkstätten ganz überwiegend UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload\\_bak/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2021\\_01\\_p2.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload_bak/_temp_/content-files/newsletter/news_2021_01_p2.pdf)

### Abtretung/Ersatz der pauschalierten Verbringungskosten

Das AG Niebüll kommt in seinem Urteil vom 29.09.2020 – Az.: 10a C 543/19 – zu dem Ergebnis, dass es unerheblich ist, ob die Abtretung eine endgültige Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Geschädigten gegenüber der Klägerin bewirken sollte.

Der Geschädigte darf seiner Abrechnung Verbringungskosten in der von der Werkstatt berechneten Höhe zugrunde legen, wenn ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger sie als übliche Ersatzteilkosten auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Verbringungskosten dürfen mit einer Pauschale abgerechnet werden, wobei Verbringungskosten in Höhe von 120 € netto nicht als überhöht angesehen werden können.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload\\_bak/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2021\\_01\\_p3.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload_bak/_temp_/content-files/newsletter/news_2021_01_p3.pdf)

## Neues vom DAV

### DAV verurteilt Abschottung Nawalnys von seinen Anwälten Zugang zum Recht ist ein Menschenrecht – weltweit!

Der russische Regimekritiker **Alexej Nawalny** wurde bei seiner Rückkehr unmittelbar nach seiner Landung in Moskau verhaftet – wegen angeblichen Verstoßes gegen Bewährungsauflagen. Seinen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sowohl aus Russland als auch aus Deutschland, wurde der Zugang zu ihm verweigert. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) verurteilt dieses Vorgehen aufs Schärfste. Der Zugang zum Recht, insbesondere bei Inhaftierung, ist ein universelles Menschenrecht.

Der DAV verurteilt die Behandlung des Oppositionellen Alexej Nawalny durch die russischen Ermittlungsbehörden. Nach seiner Festnahme am späten Sonntagabend hatte niemand von Nawalnys Anwältinnen und Anwälten die Möglichkeit, mit ihrem Mandanten in Kontakt zu treten. „Der Zugang zum Recht ist nicht nur ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaats“, betont Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV. „Er ist auch ein universelles Menschenrecht im Hinblick auf die Garantie des fairen Verfahrens in der Europäischen Menschenrechtskonvention.“

26

Nawalny hatte sich in den vergangenen Monaten in Deutschland aufgehalten, nachdem er einen Giftanschlag in Russland nur knapp überlebt hatte. Am Abend des 17. Januar 2021 kehrte er in seine Heimat zurück. Seine Festnahme diente laut Behörden einer Untersuchungshaft, bis das zuständige Gericht entschieden hatte, ob seine Bewährungsstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt wird. Die Strafe, um deren Umwandlung es geht, wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte jedoch bereits 2017 als „deutlich willkürlich“ und als Verstoß gegen Art. 6 und Art. 7 EMRK erklärt.

Unabhängig davon ist jedenfalls die Verweigerung des Zugangs seiner Rechtsanwältinnen zu ihm ein schwerer Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verfahrens. „Jeder Mensch, der sich einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt sieht, muss die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtsberatung und Rechtsvertretung haben“, mahnt Kindermann. „Und dies muss selbstverständlich unabhängig von der Person und unabhängig vom individuellen Vorwurf gelten.“

Ein Ad-hoc-Gerichtsverfahren gegen Nawalny fand im Polizeirevier, in dem er festgehalten wurde statt. Nach Information seines deutschen Anwalts Dr. Nikolaos Gazeas (auch Mitglied im DAV-Ausschuss Gefahrenabwehrrecht), fand eine Information der Verteidiger erst unmittelbar vor dem Start statt. In der Verhandlungspause wurde der Verteidigung erstmalig Akteneinsicht gewährt. Ein solch eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens ist aufs Schärfste zu verurteilen.

### Der Brexit-Deal und die Anwaltschaft: Was gilt jetzt?

Es ist Realität: Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union verlassen. Der Deal in letzter Sekunde hat auch Auswirkungen auf die Anwaltschaft. Doch das Abkommen ist unübersichtlich. Wie die Zukunft englischer Anwalts-LLPs in Deutschland aussehen wird, was britische Anwälte und Anwältinnen in Deutschland jetzt noch dürfen und was der Brexit-Deal für die große BRAO-Reform bedeutet, erläutert das Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/Bedeutung-brexit-deal-anwaltschaft>

### DAV zur Evaluation des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt aktuell eine Evaluation des BDSG durch. Der DAV spricht sich in diesem Zusammenhang mit seiner Stellungnahme 03/2021 für eine unbedingte Verschlankung sowie nutzerfreundlichere Gestaltung aus. Es sollten nur Vorschriften verbleiben, die auch europarechtlich ausreichend sicher anwendbar sind. Die Bedeutung für die anwaltliche Beratungspraxis hält er für gering und betont das Ziel der DSGVO für einen europaweit einheitlichen Datenschutz, der nur in dringend erforderlichen Fällen vom nationalen Recht flankiert werden sollte.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-03-21-bundesdatenschutzgesetz>

### Eckpunktepapier des BMJV zum notariellen Nachlassverzeichnis

Der DAV hält die beabsichtigten Neuregelungen des Verzeichnisrechts für nicht zielführend. Die Pflicht des Notars zum Unterlassen jeder mit seinen Amtspflichten nicht zu vereinbarenden Tätigkeit sowie das Integritätsgebot für alle Amtshandlungen des Notars gelten unabhängig davon, ob der Notar das Nachlassverzeichnis als Tatsachenbeurkundung oder als Beurkundung über Willenserklärungen betreibt. Einer Neuregelung bedarf es daher aus Sicht des DAV an dieser Stelle nicht. Schon nach aktueller Rechtslage hat der Notar bei unzureichender Mitwirkung des Erben das Recht, den Beurkundungsauftrag abzulehnen. Der DAV fordert eine Regelung eines Belegvorlageanspruchs für pflichtteilsberechtigter Nichterben. Ein solcher dürfte aus Sicht des DAV eine Vielzahl der bestehenden Probleme bei der Auskunftserteilung und Erstellung eines (notariellen) Verzeichnisses lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-02-21-reformüberlegungen-zum-notariellen-nachlassverzeichnis>

### RVG-Anpassung in Kraft getreten! DAV-Prozesskostenrechner up to date

Zum Jahreswechsel ist die lang erwartete RVG-Anpassung in Kraft getreten. Das KostRÄG 2021 wurde am 29. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl 2020 I, S. 3229). Damit steigen die Gebühren in neuen Mandaten ab dem 1. Januar 2021 linear um 10 Prozent, im Sozialrecht um 20 Prozent.

Mit dem DAV-Prozesskostenrechner können neue Vergütung und Prozesskosten schnell und unkompliziert berechnet werden. Aber auch die Berechnung alter Mandate ist noch möglich.

Alle Informationen sowie einen Aufsatz zu den Änderungen einschließlich neuer Tabellen und Gebührenübersichten hat das Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/rvg-anpassung-startschuss>



# Buchbesprechungen

## Arztrecht

**Laufs / Katzenmeier / Lipp**  
**8., völlig neu bearbeitete Auflage 2021**  
**NJW Praxis Band 29, XX + 640 Seiten,**  
**Verlag C.H.Beck, Euro 89,00**  
**ISBN 978-3-406-73675-9**



Die Monographie von Laufs zum Arztrecht ist erstmals vor über 40 Jahren erschienen. Sie gehört zu den frühesten Arbeiten, die sich speziell mit dem Arztrecht befassen, nachdem diese Materie in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts vor allem mit effektiven Entscheidungen zur Arzthaftung enormes Gewicht gewonnen und Eingang auch in die Praxis der Anwaltschaft gefunden hat.

Das Buch wird jetzt bearbeitet von den Professoren Dr. Katzenmeier in Köln und Dr. Lipp in Göttingen, die sich an die bewährte Aufteilung in dreizehn Abschnitte halten. Diese gehen vom Wesen und Inhalt des Arztrechts über namentlich den Behandlungsvertrag, die ärztliche Hilfeleistungspflicht, die Aufklärungspflicht und die Einwilligung des Patienten bis hin zu Rechtsfragen bei Transplantation, Transfusion, Sektion (Obduktion) und ärztlicher Behandlung am Lebensende sowie Problemen im Bereich Heilversuch und medizinische Forschung.

In der Praxis spielt die Haftung für Fehler die größte Rolle. Umfangreich und detailliert (auf über 200 Seiten, das ist ein Drittel des Bandes) werden in den Abschnitten „Arztfehler und Haftpflicht“ sowie „Passivlegitimation und Beweisrecht“ diese Themen abgearbeitet (S. 361 ff.) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung vor allem des – für Arzthaftungssachen zuständigen – VI. Zivilsenats des BGH, zumal: Haftungsfragen stellen sich nicht nur auf der Ebene des materiellen Rechts, sondern prägen gerade im Bereich des Arztrechts das Verfahren angesichts der Besonderhei-

ten, die sich bei der Beweislastverteilung sowie der sekundären Darlegungslast herausgebildet haben. Bekanntlich verliert – und endet damit schon der Prozess –, wer die Beweislast trägt, ihr aber nicht nachkommen kann, oder der sekundären Darlegungspflicht nicht genüge tut. Hier gibt es eine reiche Judikatur bis hin zur Umkehr der Beweislast bei einem groben Behandlungsfehler oder der Annahme eines voll beherrschbaren Risikos. Katzenmeier handelt die „Besonderen Maßgaben für den Arzthaftungsprozess“ und damit zusammenhängende Fragen des Beweisrechts auf S. 470 ff. ab, umfassend mit Belegen dokumentiert, spart auch nicht mit Kritik (S. 489 ff.).

Gerade im Bereich der Haftung kommt das zwiespältige Gefühl auf, dass die überaus differenzierten Regelungen, die sich im Laufe der Zeit sowohl zum materiellen wie auch im Verfahrensrecht entwickelt haben, im Ergebnis nur eingreifen und damit von Relevanz sind, wenn etwas schief geht, ansonsten aber der, wenn auch in anderem Zusammenhang geprägte Satz gilt: „Wer heilt, hat recht“. Das ist allerdings Konsequenz des Schadenersatzrechts: Ohne Schaden kein Ersatzanspruch, und auch kein Ersatzanspruch ohne den Nachweis einer schuldhaften, für den Schaden kausalen Pflichtverletzung. Mit Recht wendet sich Katzenmeier auf S. 490 gegen weitere Beweiserleichterungen etwa dergestalt, den Arzt bei jedem Behandlungsfehler mit dem Nachweis fehlender Kausalität zu belasten, also generell die Beweislast umzukehren.

Aktuelle Probleme, die gerade in der Coronapandemie virulent geworden sind, wie die Ökonomisierung der Medizin, die Ressourcenknappheit oder die Rationierung und Priorisierung medizinischer Leistungen wie auch das Spannungsverhältnis zwischen Haftungs- und Sozialrecht behandelt Katzenmeier auf S. 375 ff. und weist mit Recht darauf hin, dass der Weg zu einer Harmonisierung der gesetzlichen Haftpflichtregeln und des sozialrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebots wenig geklärt erscheint und kontrovers beurteilt wird (S. 381).

Auch das Berufsrecht findet detailliert Berücksichtigung einschließlich des Status der Ärztekammern als Einrichtungen der funktionalen Selbstverwaltung. Zu Recht sagt Lipp (S. 40): „Das Rechtsverhältnis zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern trägt hoheitlichen Charakter“. Das wird gern übersehen. Wie bei der Anwaltschaft darf man sich die Selbstverwaltung der Ärzteschaft nicht nach Art eines Vereins oder einer Genossenschaft als einen Ver-

band vorstellen, bei dem die Mitglieder sich um ihre Angelegenheiten selbst kümmern; vielmehr sind die Kammern Körperschaften des öffentlichen Rechts mit verpflichtender Mitgliedschaft und gelten im Verhältnis zu ihnen vorrangig Verwaltungsrecht und Disziplinarrecht mit allen materiell-rechtlichen und vor allem verfahrensrechtlichen Konsequenzen. Berufsaufsicht und Berufgerichtsbarkeit werden deshalb in einem eigenen Kapitel dargestellt (S. 43 ff.). Anders jedoch als bei der Anwaltschaft gehören das Verbot der Berufspraxis oder die Entziehung der Approbation nicht in die Kompetenz der Berufsgerichte, sondern der Approbationsbehörden (§ 12 BÄO). Dies alles wird anschaulich und unter Einbezug auch der Entscheidungen des BVerfG bis in die neueste Zeit im Abschnitt zu den „Rechtsgrundlagen des Berufsrechts“ behandelt, einschließlich der Fragen zur Mitwirkung am Suizid oder im Bereich der Fortpflanzungsmedizin (S. 36 ff.). Insgesamt stellt sich auch die 8. Auflage des „Arztrecht“ als konzise und prägnante, in den Belegen tief gestaffelte Darstellung der Materie nach dem neuesten Stand dar und hilft sowohl dem Anwalt, vor allem auch demjenigen, der nur gelegentlich auf diesem Gebiet tätig ist, als auch dem Arzt wesentlich weiter. Das Buch kann Angehörigen beider Berufsgruppen nur nachdrücklich empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn und  
 Prof. Dr. Dr. Marianne Abele-Horn, München

## Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

**Kommentar, 80. Auflage 2021, 3216 Seiten**  
**gebunden mit Schutzumschlag**  
**Verlag C.H.Beck, Euro 119,00**  
**ISBN 978-3-406-75380-0**

Der „Palandt“ - das Synonym für bekannte und bewährte, fundierte, kompetente und kritische Kommentierungen.

Der „Palandt“ - der Name des ersten und letzten Herausgebers des Kommentars, der nie einen Paragraphen kommentierte, jedoch in Vorwort und Einleitung zu dem Werk die Interpretation des BGBs im Sinne des Nationalsozialismus propagierte.

Der „Palandt“ – die Herausforderung für die heutigen Bearbeiter und Anwender, sich der Geschichte des Werks bewusst zu bleiben und sie zu reflektieren.

Die Gründe für die Beibehaltung des Namens

findet der Leser unmittelbar nach dem Vorwort, hervorgehoben, kritisch angemerkt und nachvollziehbar.

Der „Palandt“, in dieser 80. Auflage grundlegend aktualisiert, kommentiert in gewohnt prägnanter und zuverlässiger Weise neben dem gesamten BGB alle relevanten Nebengesetze sowie die neuen gesetzlichen Regelungen für 2020.



Zu diesen Neuerungen zählen insbesondere das Angehörigen-Entlastungsgesetz, in Kraft getreten am 01.01.2020 (siehe § 1601 Rn 5, 17a) sowie das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz WEMoG vom 16.10.2020, in Kraft getreten am 01.12.2020.

Zu diesen Neuerungen zählen vor allem aber auch die in 2020 beschlossenen Regelungen anlässlich der COVID-19-Pandemie, so u.a. die Gesetze zur Abmilderung von deren Folgen im Arbeitsrecht, im Kredit-, Miet-, Leistungsstörungs-, Pauschalreisevertrags- und Veranstaltungsvertragsrecht. Im Allgemeinen wie im Besonderen Schuldrecht erfährt die Kommentierung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Probleme bei Vertragsdurchführungen besondere Bedeutung. Andere Themen werden deshalb nicht vernachlässigt. Exemplarisch sei auf die folgend aufgezählten neu eingebrachten Kommentierungen aufmerksam gemacht:

Im Allgemeinen Teil sind neueste Entwicklungen der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung insbesondere zur Intersexualität eingearbeitet.

Im Allgemeinen und im Besonderen Schuldrecht werden wesentliche Entscheidungen des EuGH u.a. zum Widerruf von Fernabsatzverträgen oder auf einer Messe getätigten Käufen oder Entscheidungen des BGH zur Frage der Vorteilsausgleichung geschädigter Käufer von Dieselfahrzeugen thematisiert. Die Kommentierung des § 823 BGB zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie zur Haftung für Rechtsverletzungen im Internet ist neu verfasst.

Im Erbrecht sind u.a. Entscheidungen des BGH zum Thema pflichtteilsrelevante Schenkung im Gesellschaftsrecht, zur Verjährung eines Pflichtteilergänzungsanspruchs bei postmortaler Vaterschaftsfeststellung oder zur Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments bei Fehlen konkreter Handlungsvorgaben an den Testamentsvollstrecker eingearbeitet.

Im Internationalen Privatrecht wird die Reform des Internationalen Adoptionsrechts neukommentiert.

Die Kommentierung zum Wohnungseigentumsgesetz wurde grundlegend neu überarbeitet.

3 neue Mitarbeiter wirken an der 80. Auflage des Palandts mit:

Im Besonderen Schuldrecht übernimmt der Vorsitzende Richter am Kammergericht Berlin, Herr Björn Retzlaff, die Kommentierung der §§ 631 – 650v.

Im Familienrecht übernehmen die Richter an den Oberlandesgerichten Frankfurt am Main und München, Frau Dr. Renata von Pückler und Herr Walther Siede, Kommentierungen, die bislang von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Gerd Brudermüller betreut wurden.

Alle 3 sind erfahrene Praktiker und Fachautoren. Ihre Kommentierungen sind gut lesbar, verständlich, praxisnah und einfach umsetzbar. Sie bereichern den Kreis der Palandt-Autoren und fügen sich gut in das Ensemble ein.

Die aktuelle Rechtsprechung ist bis Redaktionsschluss 2020 eingearbeitet.

Der Kommentar ist als Hilfsmittel in der 2. Juristischen Staatsprüfung zugelassen.

Der „Palandt“ bleibt auch in der 80. Auflage das Werk, das zuverlässig wie auch kritisch allen Juristen Hilfestellung bei jeglichen Problemen im Bereich des Zivilrechts bietet.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

## Praxisbuch Mediation

**Weiler / Schlickum (Hrsg.)  
Falldokumentationen und Methodik  
zur Konfliktlösung  
3., erweiterte und überarbeitete Auflage  
Verlag C.H.Beck, Euro 39,00  
ISBN 978-3-406-75715-0**

Liebe Leserinnen und Leser,

seit der Voraufgabe dieses praxisorientierten Handbuches für Mediatoren sind 8 Jahre vergangen.

Zwischenzeitlich wurde die Rechtsverordnung, die die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung) regelt, erlassen; der zertifizierte Mediator ist nunmehr eine geschützte Berufsbezeichnung.

Dies vorangestellt, nun zum Werk.

Das Buch gliedert sich in vier Teile und enthält eine wichtige Einführung in die Theorie der Mediation, die auch für den nur gelegentlich mit Mediation befassten Kollegen sehr gut als Wiederholung und Wiedereinführung in die Thematik dient.

Teil 1 kann man sehr gut auch als Leitfaden beschreiben, der immer zur Hand sein sollte. Es werden die wichtigen fünf Grundsätze der Mediation (Freiwilligkeit, Eigenverantwortung der Konfliktparteien, Offenlegung, Vertraulichkeit und Neutralität des Mediators) anschaulich dargestellt, wobei bereits in diesem Teil Praxistipps enthalten sind, die die Tragweite und Bedeutung der Grundsätze veranschaulichen.

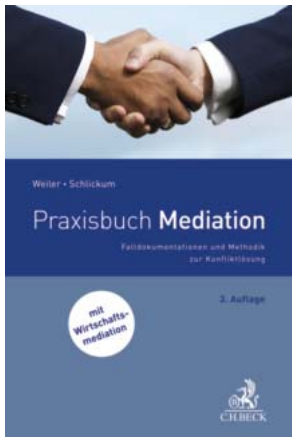
Der Erläuterung der Grundsätze folgt ein Kapitel über die Rolle des Mediators, der nicht nur als Prozessbegleiter definiert wird, sondern und vor allem als ein Vermittler, der mit gewissen Eigenschaften ausgestattet ist und die Mediation moderiert und steuert. Hierbei werden auch die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt und Umfang der Tätigkeit eines Mediators herangezogen und erklärt, unter welchen Umständen der Mediator nicht tätig werden darf.

Im nächsten Kapitel wird der Ablauf der Mediation behandelt. Dieser wird in 5 Phasen aufgeteilt. Auch dieses Kapitel wird durch die Einarbeitung von Praxistipps und kleinen Fallbeispielen sehr anschaulich und sehr gut strukturiert bearbeitet.

Auch die Behandlung des Settings und der verschiedenen Kommunikationsformen und Techniken an Hand der sehr praxisorientierten Darstellung, ist sehr gut gelungen. Es werden Formulierungshinweise eingearbeitet,

die eine sehr flüssige Lektüre ermöglichen. An Hand der Formulierungsbeispiele bei den einzelnen Fragetechniken und deren möglichen unmittelbaren Auswirkungen kann man als Leser die Hinweise sehr gut nachvollziehen und versteht, worauf es ankommt.

Auch das Kapitel zur Kunst des Fragens als eine der zentralen und wichtigen Eigenschaften eines guten Mediators ist gelungen. Es werden viele Fragetechniken behandelt, die den Leser nochmals sensibilisieren, worauf es in der Mediation ankommt und welche Wirkungen die gewählte Fragetechnik auf den Medianten/Mandanten hat.



Das besonders wertvolle an diesem Praxisbuch ist, dass es uns Anwälten und Mediatoren in unserer täglichen Arbeit ein nützliches Hilfsmittel bietet, vor allem im Umgang mit unseren Mandanten und Medianden. Auch wenn es sich um ein Praxisbuch Mediation handelt, sind all die genannten Tipps rund um die Fragetechnik und den Umgang mit den Konflikten und Bedürfnissen der Menschen ein sehr nützliches Wissen.

Man kann das Buch durchaus auch als Übungsbuch für die tägliche Praxis sehen.

In Teil 2 des Buches werden die verschiedenen Anwendungsgebiete der Mediation behandelt und hierbei auch die rechtlichen Vorgaben und Rechtsgrundlagen, soweit vorhanden, eingearbeitet.

In den einzelnen Anwendungsbereichen wird bereits auf die dazugehörigen Fallbeispiele in Teil 3 verwiesen, so dass man gezielt nach dem passenden Fall suchen kann.

An Teil 2 schließt sodann Teil 3 an, welcher den Schwerpunkt des Buches darstellt. Beide Autoren, wie auch die Coautoren, die ihre Fallbeispiele aus ihrer jeweiligen eigenen Praxis zur Verfügung stellen, sind erfahrene Praktiker in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Bei den Fallbeispielen handelt sich um authentische Fälle, bei denen Namen, identifizierende Merkmale und Umstände geändert

wurden. Somit ist die Privatsphäre der Medianden geschützt und die Vertraulichkeit der Mediation gewahrt.

Nach dem Input in Teil 1 und 2 kann man als Leser sogleich in die Falldokumentation einsteigen. Das interessante an dieser Art der Wiedergabe von Fallbeispielen ist, dass einem das Gefühl vermittelt wird, als hätte man als Zuhörer am Setting teilgenommen.

Die 12 Fälle werden zunächst inhaltlich wiedergegeben und im Anschluss in einer Anmerkung (grauer Balken) werden die Kernpunkte des Konfliktes und die vom Mediator angewandten Techniken und das Ergebnis zusammengefasst. Am Ende der 12 Falldokumentationen befindet sich noch eine Schlussbemerkung, die die 12 Fälle auflistet und jeweils kurz kommentiert.

Der Anhang enthält ein Muster für einen Mediationsvertrag und die Wiedergabe des deutschen Mediationsgesetzes, die Regelungen in Österreich und der Schweiz hierzu, sowie den europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren.

Dieses Praxisbuch kann ich für jeden, der sich für Mediation interessiert wärmstens empfehlen, sei es für den Einstieg, Wiedereinstieg oder einfach nur zum Üben.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü  
Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht



## Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto, Pixabay, Unsplash

Abbildung S. 20, Richterstuhl, Bundesfinanzhof, Foto: Andreas Focke

## Impressum

### Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

#### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener **Anwalt**verein e.V.



**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleg\*innen .....30  
 Bürogemeinschaften .....30  
 Vermietung.....31  
 Kanzleiankauf .....31  
 Termins-/Prozessvertretung.....31  
 Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter\*innen .....32  
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen .....32  
 Dienstleistungen .....32  
 Schreibbüros .....32


Übersetzungsbüros .....32  
 Praktikumsstellen gesucht .....33  
 Anzeigenpreisliste (Auszug) .....33

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen März 2021:  
 11. Februar 2021**

**Stellenangebote an Kolleg\*innen**

30



Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
 Telefon 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)

**Bürogemeinschaften**


**Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP**

Nach dem Ausscheiden einer Steuerberaterin aus unserer Bürogemeinschaft suche ich eine neue Kooperation mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München  
 Tel: 089- 33 00 76 - 0, [kanzlei@ra-hastenrath.de](mailto:kanzlei@ra-hastenrath.de)

Wir sind eine unmittelbar am Bahnhof München-Pasing gelegene, langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen. Ab sofort bieten wir aufgrund altersbedingten Rückzugs eines Rechtsanwaltes einen Büroraum mit ca. 21 qm zzgl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (Besprechungszimmer & Teeküche). Nach Absprache kann außerdem ein Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt oder das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Eine Anbindung an die IT-Serverstruktur ist möglich, ebenso eine Anmietung von Kellerräumen und Tiefgaragenstellplätzen. Als Mitglied des Anwaltsnetzwerks APRAXA eG sind wir direkt mit Rechtsschutzversicherern vernetzt und werden von diesen für die Anwaltsmandatierung empfohlen. Eine Aufnahme in die bestehende Bürogemeinschaft ist erwünscht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:



**Sperrer, Bette & Kollegen**  
 Rechtsanwälte    Fachanwalt    Mediator

**Ansprechpartner: RA Franz Bette**  
**Kaflerstraße 4, 81241 München**  
**Tel: 089/530 733-0, [bette@rae-bette.de](mailto:bette@rae-bette.de)**

**Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung**

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwälten, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

**Wir bieten:** Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m<sup>2</sup> und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

**Wir suchen:** Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: [martin@ak-giesing-bhf.de](mailto:martin@ak-giesing-bhf.de)

**Bürogemeinschaft an RA/StB/WP/Bau-Ing./SV/Arch.**

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen bieten wir ab 01.05.2021 in der Widenmayerstraße Höhe Friedensengel zwei Räume zur Untermiete in Bürogemeinschaft, 40 m<sup>2</sup> und 35 m<sup>2</sup> zu sehr günstigen Konditionen an. Konferenzraum, Teeküche und Sekretariat können mitbenutzt werden. Eigenes Sekretariat ist auch möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA U. Schulte-Spechtel, Tel. 089/ 38 66 70 30, E-Mail: [u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de](mailto:u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de).

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München  
 Tel: 089- 33 00 76 - 0, [kanzlei@ra-hastenrath.de](mailto:kanzlei@ra-hastenrath.de)

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft – Sonnenstraße / Stachus – kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437  
[buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com](mailto:buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com)



MESSER LAW ist eine auf die Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts spezialisierte Kanzlei, die zwischen Marienplatz und Sendlinger Tor in der Fußgängerzone liegt. Wir suchen einen höflichen, engagierten und unternehmerisch denkenden

#### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

gerne mit Fachanwaltszulassung im gewerblichen Rechtsschutz und/oder Urheber- und Medienrecht mit mindestens 10jähriger Berufserfahrung für eine Bürogemeinschaft und gegenseitige Synergien sowie Urlaubsvertretungen. Wir bieten einen sehr schönen hellen ca. 24 qm großem Büroraum, der vom Eingangsbereich direkt begehbar und mit neuem Holzparkett ausgestattet ist, sowie auf Wunsch einen Sekretariatsarbeitsplatz, welcher mit USM Haller-Möbeln und Vitra Stühlen eingerichtet ist. Die gesamte Kanzleinfrastruktur kann nach Vereinbarung mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter: 089/33038010 oder über unsere Website unter [www.messerlaw.de](http://www.messerlaw.de).

**Schöner Kanzleiraum in Toplage** (Nähe Marienplatz) zu günstigen Konditionen ab sofort zu vermieten.

Anfragen an RA Lauber 089/24217878

**Kanzleiraum** ca. 15 m<sup>2</sup> Schwabing Mitte in repräsentativem Altbau, leer, ggf. mit Einrichtung (gegen Ablöse) **ab sofort zu vermieten**; 500 € warm inkl. Internet.

Anfragen unter 089 399422, RA von Zwehl

#### Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ([www.bbt-partner.de](http://www.bbt-partner.de)). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter [m.lingenberg@bbt-partner.de](mailto:m.lingenberg@bbt-partner.de)

#### Vermietung

**Attraktive moderne Büroräume (inkl. Lift) mit guter Verkehrsanbindung** (Parkstadt Schwabing), 3-4 Büros (ca. 75-80 qm) zzgl Küche/Sozialraum (ca. 27 qm), WC-Anlagen und Besprechungszimmer (ca. 27 qm) zur Mitbenutzung **ab 1.6.2021** zu vermieten. TG-Stellplatz möglich. Büromöbel in Büros auf Wunsch teilweise vorhanden/übernehmbar.

Zuschriften bitte unter Chiffre-Nr. 21 / Januar/Februar 2021 an den MAV.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 20 / Januar/Februar 2021 an den MAV.

#### Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

**Plug and Play – Wir bieten ab sofort** zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

**Kontakt:** KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,  
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger  
unter [kerstin.muehlberger@kslex.com](mailto:kerstin.muehlberger@kslex.com).  
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; [www.kslex.com](http://www.kslex.com)

#### Termins- und Prozessvertretung

#### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

#### BELGIEN UND DEUTSCHLAND

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

stelt

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter\*innen

Die **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Cichon & Partner** sucht zum nächstmöglichen Eintrittstermin **eine / einen Rechtsanwaltsfachangestellte/en** in Vollzeit.

Bei Interesse wird Kontaktaufnahme unter TEL. 089-1399460 oder per e-Mail unter [ku@kanzlei-cichon.de](mailto:ku@kanzlei-cichon.de) erbeten.

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buero.bergmann@arcor.de](mailto:buero.bergmann@arcor.de)

## Schreibbüros

### IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

**Juristisches Schreibbüro** ✓ **Brigitte Gadanez**  
**Professionalität. Auch für Ihre Kanzlei.**

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Ich unterstütze Sie allumfassend bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer und überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahren, innovativ und immer den Umsatz im Blick.
- **RA-MICRO-Anwenderin.** Schulungen. Tipps und Tricks. Lassen Sie sich auf den RA-MICRO-Kosmos ein.
- **Professionalität.** Profitieren Sie z. B. als Berufsanfänger (zu Sonderkonditionen), Einzelanwalt o. ä. von Ihrem eigenen Datenpool in meinem RA-MICRO-System und dem damit verbundenen besonders professionellen Auftreten nach außen - jederzeit mögliche Datenübertragung auf Ihre Software inklusive.

Brigitte Gadanez

**Juristisches Schreibbüro** ✓

[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

[info@recht-schreiben.com](mailto:info@recht-schreiben.com)

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

**GRIECHISCH – DEUTSCH**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**Recht / Medizin**

**Theopisti Panagiotakou**

Dipl.-Übers. Univ.

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. (BDÜ, VbDÜ)

Kordonhausgasse 14 • 85435 Erding

T: 08122 / 179 33 79 • F: 08122 / 179 34 21

M: 0176 / 20 420 154 • E-Mail: [tp@trans-cat.de](mailto:tp@trans-cat.de)

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

**Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

## Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule  
Staatliche FOSBOS Wirtschaft  
Fachoberschule und Berufsoberschule  
München



## Wir suchen Praktikumsstellen

im wirtschaftlichen Bereich für unsere Fachoberschüler in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft oder Internationale Wirtschaft in München oder im näheren S-Bahn-Bereich.



### Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage [www.fosbos.org](http://www.fosbos.org) im Bereich **FOS / fachpraktische Ausbildung**. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

**Kontakt:** Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org



## Corona-Nothilfe weltweit Jetzt spenden!

Das Coronavirus verändert alles. In Deutschland und auf der ganzen Welt. Die Menschen in den ärmsten Ländern trifft es besonders hart. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Hygienekits, Medikamenten und sauberem Trinkwasser. Helfen Sie uns, Leben zu retten. **Jetzt mit Ihrer Spende!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Online spenden unter: [www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)



**Aktion  
Deutschland Hilft**  
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

## Anzeigeninformationen

### Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerbliche Anzeigen

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398  
**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Ausgabe März 2021  
ist der 11. Februar 2021.**



## Software für videobasierte Büro-Organisation



Für Anwälte  
**KOSTENLOS**

### vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Jetzt informieren:  
**030 43598 802**  
[ra-micro.de/vOffice](https://ra-micro.de/vOffice)

**RA-micro**